



Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Entwurf Gewässergesetz

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf des neuen Gewässergesetzes, das aus der Totalrevision des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 hervorgegangen ist, zuzustimmen. Zentrale Elemente der Gesetzesvorlage sind die Übertragung von heutigen Gemeindeaufgaben im Bereich des Gewässerunterhalts an den Kanton, der Verzicht auf Gemeindebeiträge an wasserbauliche Massnahmen, die Sicherstellung eines guten Gewässerunterhalts sowie die Neuregelung der Vorschriften für Bauten und Anlagen an und in Gewässern. Ziel der Vorlage ist eine möglichst effiziente Aufgabenerfüllung im Interesse des Hochwasserschutzes. Mit der neuen Regelung werden die Gemeinden um 21 Millionen Franken pro Jahr entlastet, was in der Globalbilanz der Aufgaben- und Finanzreform 2018 auszugleichen ist.

Die heutige Aufgabenteilung und Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts gaben in den letzten Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im Januar 2011 nahm deshalb eine vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe die Arbeiten zur Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes auf. Die geprüften Bereiche betreffen sowohl die Ausgestaltung als auch die Organisation und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts. Ein erster Vernehmlassungsentwurf des Gewässergesetzes vom Juni 2014 sah vor, die öffentlichen Gewässer in Kantons- und in Gemeindegewässer einzuteilen. Die damit verbundenen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden wurden in der Vernehmlassung mehrheitlich kritisiert. Das Variantenstudium wurde deshalb noch einmal aufgenommen und der Gesetzesentwurf wurde gestützt auf die Resultate einer Vorkonsultation zu verschiedenen Varianten der künftigen Aufgabenteilung überarbeitet.

Der überarbeitete Entwurf des Gewässergesetzes orientiert sich nach wie vor am Geltungsbereich des bisherigen Wasserbaugesetzes. Dessen Bestimmungen wurden jedoch umfassend überarbeitet und neu geordnet. Auch wurden Bestimmungen in anderen Gesetzen – soweit erforderlich – im Zuge der Gesamtrevision angepasst. Bei den Revisionsarbeiten wurde insbesondere das geänderte Bundesrecht berücksichtigt. Der Hochwasserschutz wird nicht mehr in erster Linie durch den Wasserbau, sondern durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen erreicht. Die Gewässer werden als wesentliche Gestaltungselemente der Landschaft verstanden, die raumplanerisch von grosser Bedeutung sind. Sie haben sowohl eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und touristische als auch eine ökologische Bedeutung und dienen darüber hinaus als Erholungsraum für die Bevölkerung.

In der zweiten Vernehmlassung vom November 2016 stiess der überarbeitete Gesetzesentwurf auf grossmehrheitliche Zustimmung. Mit Ausnahme der Grünen äusserten sich sämtliche im Kantonsrat vertretenen Parteien zustimmend. Die mit der Totalrevision verfolgte Aufgabenteilung wurde grösstenteils als richtig beurteilt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erachtete die aufgezeigten finanziellen Auswirkungen als nachvollziehbar und befand es für richtig, dass diese in die Globalbilanz der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) eingerechnet werden. Vorbehalte wurden hauptsächlich in Bezug auf den noch offenen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung des Kantons geäussert. Obwohl sich dieser Punkt erst im Rahmen der AFR18 abschliessend klären lassen wird, wünschten sich sowohl die Parteien als auch die Gemeinden, dass die Gesetzesanpassungen möglichst schnell umgesetzt werden, weil die Realisierung von Hochwasserschutzprojekten wegen der bevorstehenden Gesetzesrevision und der damit absehbaren finanziellen Entlastung der Gemeinden zunehmend schwieriger wurde.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Vorgaben des Bundesrechts	5
1.3 Aufgabenteilung und Kostentragung nach geltendem Recht	6
1.4 Gewässernetz im Kanton Luzern	8
1.5 Schutzziele und Schutzdefizite.....	9
1.6 Massnahmenplanung.....	11
2 Projekt Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes	11
2.1 Gründe für die Revision	11
2.2 Parlamentarische Vorstösse	13
2.3 Ziele der Revision	13
2.4 Vorgehen	14
2.5 Abweichungen vom ersten Vernehmlassungsentwurf	16
3 Ergebnis der zweiten Vernehmlassung	17
3.1 Allgemein	17
3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsvorlage - Botschaft.....	18
4 Schwerpunkte der Gesetzesrevision.....	19
4.1 Geltungsbereich und Bezeichnung des neuen Gesetzes	19
4.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	20
4.3 Finanzierung des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus	22
4.4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer	24
5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen.....	26
5.1 Gewässergesetz	26
5.2 Änderung weiterer Erlasse	50
5.2.1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz.....	50
5.2.2 Weggesetz	51
5.2.3 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.....	51
5.2.4 Kantonales Waldgesetz.....	51
5.3 Aufhebung von Erlassen	55
5.4 Inkrafttreten und Befristung	55
6 Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	55
6.1 Allgemeines	55
6.2 Wasserbau.....	56
6.3 Baulicher Gewässerunterhalt	59
6.4 Betrieblicher Gewässerunterhalt	61
6.5 Zusammenfassung.....	62
6.6 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.....	62
7 Antrag.....	63
Entwurf	64
Anhänge	79

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Gewässergesetzes, das aus der Totalrevision des Wasserbaugesetzes hervorgegangen ist.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss dem heute geltenden Wasserbaugesetz (nachfolgend mit kWBG abgekürzt; SRL Nr. 760) aus dem Jahre 1979 ist der Wasserbau an den öffentlichen Gewässern Sache des Kantons, der Gewässerunterhalt hingegen ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Uferbestockungen sind von den Anstössern oder den Wuhrgenossenschaften zu erhalten und zu pflegen. Die Kosten des Wasserbaus werden regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt. Die heutige Ordnung ermöglicht zwar grundsätzlich die Aufgabenerfüllung im Wasserbau. Die Aufgabenteilung und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts gaben in den letzten Jahren aber immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im Januar 2011 nahm eine von unserem Rat eingesetzte Projektgruppe die Arbeiten zur Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes auf.

Im Juni 2014 wurde ein Entwurf für eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes (neu Gewässergesetz, GewG) in die Vernehmlassung gegeben. Zentrales Element dieses ersten Vernehmlassungsentwurfs war die Aufteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer mit den damit verbundenen Zuständigkeiten für die Erfüllung und Finanzierung der Aufgaben in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt. Ziel der Vorlage war eine möglichst kostenneutrale neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Aufgabenteilung wurde mehrheitlich kritisiert. Das Variantenstudium wurde deshalb noch einmal aufgenommen.

Am 1. Juli 2015 startete unser Rat parallel zur laufenden Revision des Wasserbaugesetzes das Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18). Ziel dieses Projekts ist die effektive und effiziente Erfüllung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Um dies zu erreichen, sollen sämtliche Aufgaben sowie deren Zuordnung überprüft (Notwendigkeit, Qualität, Organisation, Struktur, Finanzierung u.a.m.), wenn nötig optimiert und entflochten sowie neu geregelt werden. Da die Frage der Aufgabenteilung in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt zwischen dem Kanton und den Gemeinden eine aus der früheren Finanzreform 08 (vgl. hinten Kap. 2.1) verbleibende Pendeiz ist, die es bei der Gesamtsicht zu berücksichtigen gilt, hat unser Rat entschieden, das Projekt zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes mit dem Projekt AFR18 zu verknüpfen. Diese Verknüpfung ermöglichte es, neu auch Varianten der Aufgabenteilung zu prüfen, die eine einseitige finanzielle Mehrbelastung eines Gemeinwesens zur Folge haben, da der finanzielle Ausgleich in einem anderen Bereich erfolgen kann. Die Zahl der möglichen Varianten für die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt wurde damit deutlich grösser.

Unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage wurden im Herbst 2015 im Rahmen einer Vorkonsultation verschiedene Varianten der künftigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Diskussion gestellt (vgl. Kap. 2.4). Eine deutliche Mehrheit der Stellungnehmenden sprach sich dafür aus, dass der Wasserbau (d.h. Investitionen in wasserbauliche Massnahmen) und der bauliche Gewässerunterhalt (d.h. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) neu an allen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Aufgaben- und Finanzkompetenz des Kantons liegen sollen. Der betriebliche Gewässerunterhalt (d.h. die Räumungs- und Reinigungsarbeiten, der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sowie der Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) solle an den grösseren öffentlichen Gewässern (natürliche Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m) ebenfalls eine kantonale Aufgabe sein. Den Gemeinden verbliebe der betriebliche Unterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern (vgl. Kap. 4.2).

Der auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung überarbeitete Entwurf eines neuen Gewässergesetzes wurde im November 2016 ein zweites Mal in die Vernehmlassung gegeben. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äusserte sich zustimmend zum zweiten Vernehmlassungsentwurf und beurteilte die neue Aufgabenteilung als richtig (vgl. Kap. 3). Der Ihrem Rat nun mit der vorliegenden Botschaft unterbreite Entwurf des Gewässergesetzes berücksichtigt die Ergebnisse beider Vernehmlassungen und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung.

Wegen der finanziellen Auswirkungen des neuen Gewässergesetzes ist die Verknüpfung der Gesetzesrevision mit dem Projekt AFR18 zentral. Die Gemeinden werden um 21 Millionen Franken entlastet und der Kanton entsprechend belastet (vgl. Kap. 6). Kanton und Gemeinden sind sich einig, dass die Verschiebung der finanziellen Lasten in der Globalbilanz der AFR18 auszugleichen ist. Einigkeit besteht auch darüber, dass die Gesetzesrevision schnell umzusetzen ist, da es sich seit Bekanntwerden der neu geplanten Aufgaben- und Finanzierungsregelung gemäss Entwurf des Gewässergesetzes zunehmend als schwierig erweist, überhaupt noch Wasserbauprojekte nach geltendem Wasserbaugesetz zu realisieren. Wichtige und dringende Projekte zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwassern sind infolge Differenzen mit den Gemeinden bezüglich der Kostentragung blockiert.

1.2 Vorgaben des Bundesrechts

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) dient der Wasserbau dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2 WBG). Diese gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 WBG). Diese Massnahmen sind mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen (Art. 3 Abs. 3 WBG).

Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt (Art. 4 Abs. 1 WBG). Bei allen Massnahmen des Wasserbaus besteht

zudem die gesetzliche Verpflichtung, auch die Anliegen des Gewässerschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (vgl. dazu insb. Art. 4 Abs. 2 WBG, § 12 kWBG, § 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 [EGGSchG; SRL Nr. 702]). Die Eingriffe in die Gewässer im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten sind im Interesse des Gewässerschutzes auf das Notwendige zu beschränken. Die Gewässer sind soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, dass die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG; SR 814.20]).

Darüber hinaus sind bei allen Eingriffen in Gewässer oder Arbeiten an Gewässern auch die weiteren relevanten Vorschriften des eidgenössischen Rechts zu berücksichtigen, namentlich diejenigen über die Raumplanung, die Fischerei, die Wassernutzung- und Wasserversorgung, die Quellen, die Schifffahrt, den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, den Wald und die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen.

1.3 Aufgabenteilung und Kostentragung nach geltendem Recht

Zuständig für den Wasserbau ist gemäss dem geltenden kantonalen Wasserbaugesetz der Kanton (§ 19 kWBG), der Gewässerunterhalt hingegen ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen (insb. Wuhrgenossenschaften), Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt (§ 27 Abs. 1 kWBG). Die Gemeinden können die Unterhaltungspflicht den Interessierten überbinden (§ 27 Abs. 3 kWBG). Die Anstösser sind für die Uferpflege verantwortlich (§ 10 kWBG).

Die Kosten des Wasserbaus werden – nach Abzug des Bundesbeitrags – regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt, wobei sich die Kostenüberbindung auf die Gemeinden nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage richtet (§ 20 Abs. 1 und 2 kWBG). Die Finanzierung des Wasserbaus folgt heute dem Territorialprinzip. Beitragspflichtig ist also jene Gemeinde, auf deren Gebiet der Wasserbau ausgeführt wird. Die Gemeinden sind für die Erhebung der Interessiertenbeiträge verantwortlich und haften gegenüber dem Kanton für die nicht erhobenen Beiträge der Interessierten in ihrem Gebiet.

Die heutige Situation der Aufgabenteilung und Kostentragung lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

<i>Aufgabe</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Kostentragung</i>	
Wasserbau	Kanton	Bund	35 %*
		Kanton	25 %*
		Gemeinden, Interessierte	40 %*
Gewässerunterhalt (baulicher und betrieblicher Unterhalt)	Gemeinden (soweit der Unterhalt nicht anderen Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privaten Pflichtigen obliegt)	Gemeinden; Möglichkeit zur Erhebung von Interessiertenbeiträgen	
Uferpflege	Anstösser	Anstösser	

* Diese Anteile entsprechen weitgehend der heutigen Praxis, sind aber nicht gesetzlich verankert. Sie variieren denn auch je nach Projektgrösse. Zudem kann sich der Bundesanteil verändern und deutlich nach oben erhöhen (vgl. unten). So wurden zum Beispiel bei den Hochwasserschutzmassnahmen an der Kleinen Emme tiefere Kostanteile der Gemeinden und Interessierten als üblich festgelegt.

Tab. 1: Heutige Aufgabenteilung und Kostentragung nach Wasserbaugesetz

Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers schützen (Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 WBG). Er leistet Abgeltungen namentlich für die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen sowie für die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen (Art. 6 Abs. 2 WBG). Für besonders aufwendige Projekte können die Abgeltungen einzeln gewährt werden (Art. 8 Abs. 2 WBG). Beiträge werden nur gewährt für Massnahmen, welche auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (Art. 9 Abs. 1 WBG).

Die Höhe der globalen Abgeltungen für Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich einerseits nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial und andererseits nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 [WBV; SR 721.100.1]). Gemäss der geltenden Programmvereinbarung zwischen dem Bafu und dem Kanton Luzern leistet der Bund Globalbeiträge in der Höhe von 35 Prozent der Kosten. Abgeltungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als 5 Millionen Franken betragen (bis 2011 mehr als 1 Mio. Fr.), werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten dieser Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial, der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung und dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung (Art. 2 Abs. 2 und 3 WBV).

Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag an die Kosten von wasserbaulichen Massnahmen in Einzelprojekten ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent erhöht werden (Art. 2 Abs. 4 WBV). Keine Abgeltungen werden an Massnahmen gewährt, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten

Gebieten erforderlich sind, sowie an Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden (Art. 2 Abs. 5 WBV).

Auf das Jahr 2011 hin hat der Bund die Beiträge um den Subventionstatbestand der Revitalisierung erweitert (Art. 38a i.V.m. Art. 62b GSchG). Im Rahmen der Programmvereinbarungen leistet der Bund in der laufenden Programmperiode 2016–2019 an Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern einen Anteil von bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 54b Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]). Bei einzeln subventionierten Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern beträgt der Beitrag zwischen 35 und 80 Prozent (Art. 54b Abs. 4 GSchV).

1.4 Gewässernetz im Kanton Luzern

Die Fliessgewässer im Kanton Luzern weisen eine kartierte Gesamtlänge von rund 3900 km auf. Davon durchfliessen sie auf rund 300 km Siedlungsgebiete, 3600 km liegen ausserhalb der Bauzonen. Murgangfähig sind die Fliessgewässer auf einer Länge von 111 km.

Nach den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Festlegung des Gewässerraums kann zwischen grossen und kleinen Fliessgewässern unterschieden werden. Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m haben demnach regionalen und überregionalen Charakter (vgl. Kap. 3.5 der Richtlinie des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012). Im Kanton Luzern weisen die nachfolgend angeführten Fliessgewässer eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aus. Die beiden letzten in der Tabelle erwähnten Abschnitte der Luthern und der Sure weisen zwar nicht durchgängig eine Sohlenbreite von über 15 m aus, sie sind jedoch je als Einheit zu betrachten. Die Prüfung einzelner Anträge von Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat zu Bereinigungen bei der Bezeichnung gewisser Abschnitte geführt (vgl. Kap. 3). Insgesamt haben die Gewässerabschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m damit eine Gesamtlänge von gerundet 155 km.

<i>Flusslauf</i>	<i>Abschnitt</i>
Reuss	Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze ZG / AG
Kleine Emme	Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in Reuss (Luzern-Emmen)
Waldemme	Kantonsgrenze OW bis Zusammenfluss Wissemme (Schüpfheim)
Rotbach Flühli	Mündung Blattligraben bis Mündung in Waldemme (Flühli)
Hochwäldlibach	Verzweigung Hinter Pörtere (Flühli) bis Mündung in Waldemme
Ilfis	Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze BE
Grosse Entlen	Mündung Rotbach bis Mündung in Kleine Emme
Grosse Fontanne	Mündung Seebibach (Bramboden) bis Mündung in Kleine Emme
Rümlig	Mündung Chrümelbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in Kleine Emme
Wigger	Mündung Seewag in Enziwigger bis Kantonsgrenze AG
Luthern	ab Brücke Eimatt (Grenze Ufhusen-Luthern) bis Mündung in Wigger
Sure	unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze AG

Tab. 2: Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m

Zur Veranschaulichung sind diese Gewässerabschnitte auf der nachfolgenden Karte hervorgehoben.



Abb. 1: Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von über 15 m

1.5 Schutzziele und Schutzdefizite

Mit den Schutzzielen wird die Grenze zwischen „akzeptierten“ und „nicht akzeptierten“ Risiken festgelegt. Die Nationale Plattform Naturgefahren (Planat) fordert in ihrer Strategie, dass einheitliche, allgemeingültige Schutzziele definiert werden. Im Konzept Naturgefahren 2002+, dem Konzept des Kantons Luzern für den Umgang mit gravitativen Naturgefahren, sind die nachstehenden Schutzziele festgelegt worden. Diese entsprechen – abgesehen von zwei geringfügigen Entschärfungen – den Schutzzielen, die das (damalige) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 1999 publiziert hat und die auch von den anderen Kantonen als Grundlage verwendet werden. Das Konzept Naturgefahren 2002+ hat der Regierungsrat am 18. Juni 2003 verabschiedet.

Bei der folgenden Tabelle handelt es sich um eine generelle Schutzzielmatrix über die Naturgefahren. Für die einzelnen Naturgefahrenprozesse wie Hochwasser, Murgang, Steinschlag, Rutsch und Lawinen sind die jeweils maximal zulässigen Intensitäten als physikalische Grössen definiert.

Schutzziele gegen Naturgefahren für den Kanton Luzern						
Objektkategorie				Schutzziele (max. zulässige Intensität)		
Nr.	Sachwerte	Infrastruktur	Naturwerte	Wiederkehrperiode (Jahre)		
				0–30	30–100	100–300
1	Kleinbauten mit unwesentlichem Schadenpotenzial	Wanderwege und Loipen von kantonaler Bedeutung, Flurwege, Leitungen von kommunaler Bedeutung, Ski- und Bergtourenrouten (gemäss SAC-Karten usw.)	Alpweiden, Ödland, Naturlandschaften	3	3	3
2	unbewohnte Gebäude (Remisen, Weidscheunen usw.)	Verkehrswege von kommunaler Bedeutung, Leitungen von kantonaler Bedeutung	Wald mit erheblicher oder besonderer Schutzfunktion, landwirtschaftlich genutztes Land	2	2	3
3	zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude und Weiler, Ställe	Verkehrswege von nationaler, kantonaler oder grosser kommunaler Bedeutung, Leitungen von nationaler Bedeutung, Bergbahnen, Zonen für Skiabfahrten, Skiübungsgebiete		1	1	2
4	geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen	Stationen diverser Beförderungsmittel, Freizeit- und Sportanlagen, andere grosse Menschenansammlungen mit geringem Schutz gegen Gefahreineinwirkungen		0	0	1
5	Sonderrisiken bezüglich besonderer Schadenanfälligkeit oder Sekundärschäden			werden fallweise festgelegt		

Legende Schutzziele:

0 = keine Prozessintensität	Personen und Gebäude werden in diesen Gebieten absolut geschützt.
1 = schwache Intensität	Personen sind im Freien nicht an Leib und Leben bedroht.
2 = mittlere Intensität	Personen ausserhalb von Gebäuden sind an Leib und Leben bedroht, Gebäude sind in ihrer Substanz nicht gefährdet.
3 = starke Intensität	Gebäude werden zerstört.

Tab. 3: Schutzzielmatrix Naturgefahren Kanton Luzern

Die Schutzzielmatrix zeigt, dass kein absoluter, sondern für definierte Objektkategorien ein angemessener Schutz vor Naturgefahren angestrebt wird. Nur Objekte der Objektkategorie 4 (geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen) sind gemäss den Schutzzielen gegen ein dreissigjähriges (HQ₃₀) und gegen ein hundertjähriges (HQ₁₀₀) Hochwasser absolut zu schützen. Beim Auftreten eines dreihundertjährigen Hochwassers (HQ₃₀₀) ist der Siedlungsraum vor mittleren und starken Intensitäten zu schützen (nicht akzeptierte Risiken), eine schwache Intensität hingegen darf noch auf den Siedlungsraum treffen (akzeptiertes Risiko). Ein Schutz vor einem sogenannten Extremhochwasser (EHQ) wird nicht mehr gewährleistet. Ein EHQ wird als akzeptiertes Restrisiko betrachtet.

Aus der Überlagerung der Gefahrenkarten mit den Schutzzielen resultieren die Gebiete mit einem Schutzdefizit. Die Gefahrenkarten über die Siedlungsgebiete der Luzerner Gemeinden sind auf einem gemeinsamen GIS-Layer zusammengefasst (siehe: www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/). Von besonderer Bedeutung ist in den Siedlungsgebieten die Naturgefahr Hochwasser (inkl. Murgang), gegen die ein

Schutz vor einem hundert- bis dreihundertjährlichen Ereignis gewährt werden soll. Von den 15381 Hektaren Siedlungsfläche im Kanton Luzern (Lustat Statistik Luzern 2016) weisen zurzeit 1293 Hektaren oder 8,4 Prozent ein Schutzdefizit vor Hochwasser auf, wovon 26 Hektaren ein solches vor Murgang betreffen (vgl. Anhang 1).

1.6 Massnahmenplanung

Die Planung wasserbaulicher Massnahmen erfolgt im Kanton Luzern prioritär nach dem Umfang des Risikos. Ein Risiko bemisst sich aus dem Ergebnis von Eintretenswahrscheinlichkeit mal Schadenerwartungswert. Die öffentlichen finanziellen Mittel in der Naturgefahrenabwehr sind da einzusetzen, wo die grössten Risiken vermieden oder auf ein akzeptables Mass reduziert werden können. Da die Grundlagen zur Bemessung eines Risikos oft fehlen, wird für die Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten auf das Schadenpotenzial abgestellt, also den finanziellen Schaden bei einer bestimmten Intensität, zum Beispiel die mutmassliche Schadensumme bei einem Hochwasser mit der statistischen Wiederkehrdauer von hundert Jahren (HQ_{100}). Da eine standardisierte Bewertung des Schadenpotenzials nur über die Objektkategorie 4 (geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen) möglich ist, bestimmen primär die Schadenpotenziale im Siedlungsraum über die Rangfolge der zu ergreifenden Massnahmen.

Hydrologie, Morphologie, Geschiebetransportbilanzen und weitere Charakteristiken der Fliessgewässer sind über grössere Einzugsgebiete hinweg zu betrachten. Daher werden Schutzmassnahmen auch über ganze Einzugsgebiete geplant, um die gegenseitige Abhängigkeit einzelner lokaler Massnahmen zu erkennen und die Massnahmen selber zu optimieren.

Am 9. Juni 2009 hat Ihnen unser Rat einen ersten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 vorgelegt (B 109 vom 9. Juni 2009; in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 1777). Mit dem am 29. Oktober 2013 verabschiedeten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (B 92 vom 29. Oktober 2013; KR 2014 S. 511) hat unser Rat einerseits Rechenschaft über die Umsetzung der Massnahmen gemäss Planungsbericht B 109 abgelegt und diesen andererseits weitergeführt, indem die geplanten Massnahmen in den Jahren 2014–2016 aufgezeigt werden. Eine weiterführende Planungsübersicht legen wir Ihrem Rat im Anhang 2 der vorliegenden Botschaft vor. Das neue Gewässergesetz sieht vor, dass wir Ihrem Rat künftig ein Massnahmenprogramm zum Beschluss unterbreiten (vgl. nachfolgende Ausführungen zu § 11 GewG).

2 Projekt Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes

2.1 Gründe für die Revision

Wie bereits erwähnt gaben die Aufgabenteilung und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts in den letzten Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen. Als Schwächen oder Nachteile der heutigen Ordnung sind insbesondere anzuführen:

- die Trennung der Zuständigkeiten für den Bau von Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen (Kanton) und für deren Unterhalt (Gemeinden),
- die Unterschätzung der Bedeutung eines qualitativ hochstehenden und auf die baulichen Massnahmen abgestimmten Gewässerunterhalts für den Hochwasserschutz,

- die fehlende Gesamtsicht bezüglich Hochwasserschutz über das ganze Kantonsgebiet auf Stufe Gemeinden und Anstösser,
- die mangelnde oder fehlende Uferpflege durch Anstösser und Interessierte,
- die grossen Schäden nach Naturereignissen, die mit nachhaltigem Unterhalt vermeidbar gewesen wären,
- die fehlende Abstimmung mit anderen Rechts- und Sachgebieten,
- die Mitfinanzierung über Interessierte, deren Anteil aufgrund des hohen Aufwandes für die Festsetzung kaum eingebracht wird.

Die Fragen von Wasserbau und Gewässerunterhalt waren auch Gegenstand des Projekts Finanzreform 08, in dem das Projekt Gemeindereform 2000+ und die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusammengefasst wurden (vgl. B 183 vom 13. März 2007, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 1155). Mit dem Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern vom 10. September 2007 (Mantelerlass zur Finanzreform 08), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat Ihr Rat einen ersten Teil der Finanzreform 08 gutgeheissen. Dabei wurde das Wasserbaugesetz vorerst beschränkt auf den Bereich Hochwasserschutz an die neuen Vorschriften des Bundes angepasst. Als Folgeaufgabe (mit Priorität C) ist die geltende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wie schon in der Botschaft B 183 zum Mantelerlass zur Finanzreform 08 dargelegt, über den Bereich Hochwasserschutz hinaus im Rahmen einer Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes anzugehen.

Schliesslich haben sich auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Wasserbau- und Gewässerbereich seit dem Inkrafttreten des kantonalen Wasserbaugesetzes im Jahr 1980 stark geändert. Das Bundesgesetz über den Wasserbau ist am 1. Januar 1993 und die Verordnung über den Wasserbau am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten. Im Rahmen der NFA wurden die Vorschriften über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes per 1. Januar 2008 geändert. Auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das Vorschriften über die Gestaltung des Gewässerraums enthält, wurde per 1. Januar 2011 revidiert.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind heute im Kanton Luzern sowohl im Wasserbaugesetz als auch im Kantonalen Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (KWaG; SRL Nr. 945) geregelt. Die Verfahren und die Finanzierung der Projekte sind jedoch in den beiden Gesetzen unterschiedlich geordnet. Ein weiteres Ziel der Revisionsarbeiten ist es, die zwei verschiedenen Regelungen soweit möglich anzugleichen. Dazu sind die Verfahrensbestimmungen anzupassen.

Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer Bestimmungen im Wasserbaugesetz, die einer Überprüfung bedurften. Sie betreffen insbesondere

- die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern,
- die Regelung über die Gewässerabstände,
- die Bestandesgarantie für bestehende Bauten im Unterabstand zu Gewässern,
- das Verfahrensrecht,
- die Bewilligungserfordernisse,
- die Wuhrgenossenschaften,
- die Strafbestimmungen,
- die Regelungen zu den wohlerworbenen Rechten.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

In mehreren parlamentarischen Vorstössen wurde eine Überprüfung des heutigen Systems gefordert. So wird unter anderem eine Neuregelung der Wuhrpflicht an grösseren Gewässern verlangt. Auch wird eine Prüfung des heutigen Unterhaltssystems (Unterhalt obliegt den Gemeinden) gefordert, um die Substanz- und Werterhaltung der vom Kanton erstellten Hochwasserschutzbauten besser sichern zu können. Im Weiteren wird eine Neuregelung der Finanzierung für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt aufgrund der Bedeutung der vielen Fliessgewässer im Kanton Luzern und der bevorstehenden Hochwasserschutzmassnahmen verlangt. Unser Rat hat in seinen Antworten in Aussicht gestellt, dass diese Fragen im Rahmen der Totalrevision des Wasserbaugesetzes aufgegriffen werden. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes werden die Anliegen aus den folgenden von Ihrem Rat erheblich oder teilweise erheblich erklärten Motionen und Postulaten behandelt:

- Postulat P 743 von Sepp Furrer (eröffnet am 14. September 2006) über eine Neuregelung der Wuhrpflicht an grösseren Flüssen, erheblich erklärt am 23. Juni 2008 (KR 2008 S. 1225),
- Postulat P 412 von Balz Koller (eröffnet am 10. März 2009) über die Zielsetzung zu den Fliessgewässern und den ganzheitlichen Hochwasserschutz, erheblich erklärt am 15. September 2009 (KR 2009 S. 1554),
- Motion M 526 von Heinz Amstad (eröffnet am 3. November 2009) über die Regelung des Unterhalts der Wasser- und Schutzbauwerke, erheblich erklärt am 13. September 2010 (KR 2010 S. 1855),
- Motion M 783 von Heinz Amstad (eröffnet am 6. Dezember 2010) über eine sachgerechte Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, erheblich erklärt am 6. Dezember 2010 (KR 2011 S. 278),
- Motion M 437 von Patrick Meier (eröffnet am 5. November 2013) über eine gemeindeverträgliche Umsetzung von Wasserbauprojekten, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 1. April 2014 (KR 2014 S. 683).

2.3 Ziele der Revision

Die im Rahmen der Gesamtrevision des Gesetzes geprüften Bereiche betreffen sowohl die Ausgestaltung als auch die Organisation und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts. Im Einzelnen werden mit der Gesamtrevision die folgenden Ziele verfolgt:

- Definition des Geltungsbereichs und der Ziele des Gesetzes,
- sachgerechte Regelung des Schutzes, des Unterhalts und der Nutzung der Gewässer,
- Entflechtung der Aufgaben und der finanziellen Belastungen von Kanton und Gemeinden,
- Anpassung an das geänderte übergeordnete Recht,
- Koordination von Planung, Zuständigkeiten, Finanzierung und Verfahren mit verwandten Rechtsgebieten,
- Vereinfachung, Straffung und Vereinheitlichung der Verfahren,
- Erhaltung der Rechtmässigkeit bestehender Bauten.

Bei den Überlegungen zur neuen Aufgabenteilung im Wasserbau wurden auch die zahlreichen Schnittstellen zu anderen Bereichen der Staatstätigkeit berücksichtigt. Eine Koordination in Bezug auf die Aufgabenteilung, die Finanzierungsregelung und das Verfahren wird insbesondere in folgenden Bereichen angestrebt:

- Naturgefahren: Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind heute im Kanton Luzern sowohl im Wasserbaugesetz als auch im Kantonalen Waldgesetz ge-

regelt. Die Verfahren und die Finanzierung der Projekte sind jedoch in den beiden Gesetzen unterschiedlich geordnet. Die zwei verschiedenen Ordnungen sind aufeinander abzustimmen.

- Raumplanung: Die Gemeinden sind verfassungsrechtlich in der Gestaltung ihres Gebietes im Rahmen der übergeordneten Vorgaben grundsätzlich autonom. Dies macht einen wesentlichen Teil ihrer Struktur- und Wirtschaftspolitik aus. Die verschiedenen Interessen an den und um die Gewässer sind aufeinander abzustimmen. Die neuen Bundesvorschriften zum Gewässerraum und zur Renaturierung der Gewässer sind im Rahmen einer Gesamtsicht in der Richt- und Nutzungsplanung umzusetzen.
- Natur- und Landschaftsschutz: Die Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung werden vom Kanton, die Schutzobjekte von lokaler Bedeutung von den Gemeinden unterhalten und finanziert.
- Gewässerschutz: Die Grundlagenenerhebung und Überwachung obliegt dem Kanton. Die Siedlungsentwässerung ist Sache der Gemeinden.
- Wassernutzung- und Wasserversorgung: Die Verfügung über die öffentlichen Wasservorkommen (Konzessionierungen der Wasserkraft und Sanierungsverfügungen) sind Sache des Kantons.
- Wege: Es ist eine Abstimmung der Zuständigkeit und der Finanzierung für die Unterhaltswege und die Wanderwege entlang von Gewässern erforderlich. Die Vorschriften zu Wegen im Gewässerraum sind zu berücksichtigen.
- Landwirtschaft: Die Interessen der Landwirtschaft sind insbesondere bei der Ausscheidung des Gewässerraums zu berücksichtigen, da damit das Direktzahlungssystem und somit auch die landwirtschaftlichen Strukturen direkt beeinflusst werden.
- Schifffahrt: Die Aufsicht über die Schifffahrt obliegt dem Kanton.
- Fischerei: Die Fischerei ist ein Staatsregal.

2.4 Vorgehen

Am 30. November 2010 beschloss unser Rat, eine Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes in die Wege zu leiten und eine Projektgruppe unter der Leitung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) zur Überprüfung der möglichen Regelungen einzusetzen. Die Projektgruppe nahm ihre Arbeit im Januar 2011 auf. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden (Verband Luzerner Gemeinden [VLG]) sowie der hauptsächlich interessierten Stellen der kantonalen Verwaltung an. Per Ende 2014 kam es unter anderem als Folge einer Pensionierung und wegen des Austritts der Stadt Luzern aus dem VLG zu einigen Wechseln in der Projektgruppe. Ab diesem Zeitpunkt setzte sich die Projektgruppe wie folgt zusammen:

- Susanne Bäurle-Widmer, Stv. Departementssekretärin BUWD (Leitung),
- Pascal Wyss-Kohler, Stv. Leiter Rechtsdienst BUWD (Stv. Leitung),
- Heinz Amstad, Bauvorsteher Gemeinde Buchrain,
- Josef Fischer, Leiter Ressort Bau Gemeinde Triengen,
- Robert Vogel, Gemeindeammann Entlebuch,
- Hans Peter Hürlimann, Gemeindeammann Meggen,
- bis Februar 2017 Albin Schmidhauser und ab März 2017 Urs Zehnder, Abteilungsleiter Naturgefahren, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und
- Roland Krummenacher, Abteilungsleiter Abwasser und Risiko, Dienststelle Umwelt und Energie.

Der erste Entwurf für ein neues Gewässergesetz wurde im Juni 2014 in die Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsergebnis präsentierte sich sehr heterogen und die Stellungnahmen waren in einzelnen Punkten kontrovers. Mehrheitlich zugestimmt wurde insbesondere den Vorschriften zu den Bauten und Anlagen an und im Gewässer und den Definitionen der Begriffe Gewässer, Wasserbau und Gewässerunterhalt. Klar abgelehnt wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit aller nicht künstlichen Gewässer. Die grundlegendste Kritik aus der Vernehmlassung bezog sich jedoch nicht einfach auf eine einzelne Bestimmung des Gesetzesentwurfs, sondern zielte auf die dem Entwurf zugrundeliegende Variante der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Da aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses davon auszugehen war, dass ein Gesetzesentwurf mit der in jenem Entwurf vorgesehenen Aufteilung in Kantons- und Gemeindegewässer und der darauf aufbauenden Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Ihrem Rat chancenlos gewesen wäre, beauftragte unser Rat die Projektgruppe im Februar 2015, das Variantenstudium zur Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und deren Finanzierung noch einmal aufzunehmen. Die Verknüpfung mit dem im Sommer 2015 lancierten Projekt AFR18 (vgl. Kap. 1.1) erlaubte auch die Prüfung von Varianten, die eine einseitige finanzielle Mehrbelastung eines Gemeinwesens zur Folge haben. Für die Ermittlung der möglichen Varianten wurde zudem neu zwischen baulichem Gewässerunterhalt (d.h. der Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) und betrieblichem Gewässerunterhalt (d.h. den Räumungs- und Reinigungsarbeiten, dem Erhalt und der Pflege der Ufervegetation sowie dem Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) unterschieden. Varianten, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, wurden nicht geprüft. Die Bewertung erfolgte anhand der Kriterien Zielerreichung, Fachkompetenz/Qualität, Schnittstellen/Synergien, Verfahren und Vollzug. Finanzielle Kriterien wurden in einem ersten Schritt bewusst ausser Acht gelassen, da der Fokus auf einer sachlich richtigen Lösung lag.

Insgesamt beurteilte die Projektgruppe drei Hauptvarianten mit sechs Untervarianten anhand der festgelegten Kriterien. Daraus resultierten drei klare Bestvarianten, die alle gemeinsam hatten, dass der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt beim Kanton in einer Hand vereinigt werden. Unterschiedliche Lösungsansätze bestanden nur noch in Bezug auf die Zuständigkeit für den betrieblichen Gewässerunterhalt:

<i>Variantenbezeichnung gemäss Vorkonsultation</i>	<i>Wasserbau</i>	<i>baulicher Gewässerunterhalt</i>	<i>betrieblicher Gewässerunterhalt</i>
A	Kanton	Kanton	Kanton
B2	Kanton	Kanton	Gemeinden
C3	Kanton	Kanton	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)

Tab. 4: Bestvarianten nach der Variantenbewertung durch die Projektgruppe im Herbst 2015

Im Rahmen einer Vorkonsultation, die sich auf die grundlegende Frage der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beschränkte, schlug die Projektgruppe vor, dem Entwurf des neuen Gewässergesetzes eine der drei Bestvarianten zugrunde zu legen – also eine neue Variante, die weder der heutigen Aufgabenteilung noch der Variante der ersten Vernehmlassung entsprach. Im Gegensatz zur ersten Vernehmlassung war eine Gewässereinteilung nur noch für die Aufteilung des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss Variante C3 massgebend. Die Projektgruppe schlug für diese Variante eine Gewässereinteilung anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite vor, die aus der Festlegung des Gewässerraums bekannt ist (vgl. Tab. 2 und Abb. 1 in Kap. 1.4). Zudem legte die Projektgruppe dar, dass künftig im Sinne des AKV-Prinzips (d.i. Prinzip der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in einer Hand) auch im Bereich des Wasserbaus auf Kostenbeiträge von Kanton und Gemeinden verzichtet werden sollte.

Im Rahmen der Vorkonsultation gingen 91 Stellungnahmen ein. Davon favorisierten 36 Stellungnahmen die Variante C3 (darunter sowohl die Parteien CVP, FDP und SVP als auch der VLG). Je 25 Stellungnahmen bevorzugten die Variante A (darunter nebst Gemeinden einige Natur- und Landschaftsschutzverbände) und B2 (darunter nebst Gemeinden die Parteien GLP, SP und Grüne, der Luzerner Bauernverband und der Fischereiverband Luzern).

Mit sehr grosser Mehrheit unterstützten folglich die Stellungnehmenden die von der Projektgruppe vorgeschlagene Vereinigung des Wasserbaus und des baulichen Gewässerunterhalts in der Hand des Kantons und die Entlassung der Gemeinden aus der Pflicht zur Mitfinanzierung des Wasserbaus. In Bezug auf den betrieblichen Gewässerunterhalt sprach sich eine Mehrheit für eine Gewässereinteilung gemäss Variante C3 aus. Gestützt auf dieses Ergebnis der Vorkonsultation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Vernehmlassungsverfahrens überarbeitete die Projektgruppe den Gesetzesentwurf und verabschiedete ihn im November 2016 für eine zweite Vernehmlassung. Die Ergebnisse dieses Vernehmlassungsverfahrens (vgl. Kap. 3) flossen schliesslich in unseren vorliegenden Gesetzesentwurf ein.

2.5 Abweichungen vom ersten Vernehmlassungsentwurf

Gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf aus dem Jahr 2014 weist der zweite Vernehmlassungsentwurf – und darauf basierend auch der Ihrem Rat mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Entwurf des Gewässergesetzes – im Wesentlichen folgende Änderungen auf:

- Auf den Grundsatz der Öffentlichkeit aller nicht künstlichen Gewässer wird verzichtet und die geltende Regelung wird beibehalten.
- Neu wird zwischen dem baulichen und dem betrieblichen Gewässerunterhalt unterschieden und die entsprechenden Begriffe werden definiert.
- Der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt liegen an sämtlichen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons und sind im Sinn des AKV-Prinzips durch diesen zu finanzieren. Die Gemeinden und die Interessierten haben keine Verpflichtung mehr in Bezug auf diese Aufgaben.
- Eine Einteilung der Fließgewässer ist nur noch für den betrieblichen Gewässerunterhalt massgebend. Die für die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden massgebende Abgrenzung erfolgt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite, die aus der Festlegung des Gewässerraums bekannt ist. Der Kanton sorgt für den betrieblichen Gewässerunterhalt an Fließgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m (vgl. Tab. 2 und Abb. 1 in Kap. 1.4). Die ent-

sprechenden Gewässerabschnitte sind mit dieser im Gewässergesetz verankerten Regelung klar definiert und werden in der Gewässerverordnung namentlich bezeichnet.

- Die Bestimmungen, die im ersten Vernehmlassungsentwurf eine Zuständigkeit der Gemeinden für den Wasserbau an Gemeindengewässern vorgesehen hatten, wurden gestrichen. Da neu weder ein kommunales Projektbewilligungsverfahren noch eine kommunale Massnahmenplanung noch die Finanzierung der Massnahmen an Gemeindengewässern geregelt werden müssen, enthält der überarbeitete Gesetzesentwurf weniger Bestimmungen als der erste.
- Die Erhebung von Präventionsbeiträgen und die Mitfinanzierung durch die Gebäudeversicherung von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren im Sinn eines erweiterten Objektschutzes wurden im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes 2017 beschlossen. Die Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes (SRL Nr. 750) und der Gebäudeversicherungsverordnung (SRL Nr. 750a) traten am 1. März 2017 in Kraft und sind folglich nicht mehr Bestandteil der Revision des Wasserbaugesetzes.

3 Ergebnis der zweiten Vernehmlassung

3.1 Allgemein

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum überarbeiteten Entwurf eines neuen Gewässergesetzes vom 23. November 2016 bis 10. März 2017 ein zweites breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durch. Den Vernehmlassungsadressaten wurde Gelegenheit gegeben, sich auch zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer neuen Gewässerverordnung zu äussern. Im Rahmen der Vernehmlassung haben alle in Ihrem Rat vertretenen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), 3 regionale Entwicklungsträger, 58 Gemeinden, 12 weitere Verbände und Organisationen und 3 private Seeigentümer eine Stellungnahme eingereicht.

Die überwiegende Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äusserte sich positiv zur Vernehmlassungsvorlage und befürwortete eine rasche Umsetzung der neuen Regelung. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde grossmehrheitlich für richtig befunden. Die Vereinigung der Zuständigkeit für die Aufgaben des Wasserbaus und des baulichen Gewässerunterhalts in der Hand des Kantons war unbestritten. Auch die vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeit für den betrieblichen Gewässerunterhalt zwischen Kanton und Gemeinden wurde von einer grossen Mehrheit (CVP, FDP, SVP, GLP, SP, VLG und zahlreiche Gemeinden und Verbände) unterstützt. Das Prinzip der Subsidiarität werde mit dieser Aufgabenteilung gewahrt. Ein Konfliktpotenzial erkannte die SVP allenfalls bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Wenige Gemeinden beantragten Bereinigungen bei der Abgrenzung der vom Kanton betrieblich zu unterhaltenden Gewässerabschnitte. Diese Anträge wurden vertieft geprüft und konnten teilweise berücksichtigt werden. Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (u.a. Grüne) sprach sich für den Verbleib des betrieblichen Gewässerunterhalts an allen Gewässern in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden aus.

Viele Bemerkungen betrafen die mit der Gesetzesrevision verbundenen finanziellen Auswirkungen. Allgemein für richtig befunden wurde, dass die finanziellen Auswirkungen in die Globalbilanz der AFR18 eingerechnet und ausgeglichen werden sollen. CVP, FDP und der VLG erachteten die aufgezeigten Kostenentlastungen für die Gemeinden als nachvollziehbar, betonten aber, dass die finanziellen Konsequenzen

erst nach Vorliegen der Globalbilanz der AFR18 gesamthaft beurteilt werden könnten. FDP und SVP wiesen darauf hin, dass die Gemeinden durch den Systemwechsel sehr unterschiedlich entlastet würden.

Aus Umweltkreisen wurde vereinzelt eine grundsätzlichere Herangehensweise an das Thema Gewässer gefordert. Einzelne Gemeinden wie auch FDP und SVP betonten die Wichtigkeit der Mitwirkung der Gemeinden sowie der Grundeigentümerinnen und -eigentümer bei der Ausarbeitung von Wasserbauprojekten. Viele begrüßten, dass Forderungen aus der ersten Vernehmlassungsvorlage im überarbeiteten Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden. Durchgehend positiv bewertet wurde die Klärung der Rolle der Wuhrgenossenschaften im zweiten Vernehmlassungsentwurf. Zustimmung fand der Verzicht auf die generelle Öffentlicherklärung privater Gewässer. Kontrovers beurteilt wurde hingegen die anstelle der Öffentlicherklärung neu eingeführte Grundlage für eine Enteignung privater Gewässer unter klar definierten Voraussetzungen. Auf weitere Hinweise und Änderungsanträge wird soweit nötig im Kapitel „Gesetzesbestimmungen im Einzelnen“ (Kap. 5) näher eingegangen. Die gegenüber der zweiten Vernehmlassungsvorlage geänderten oder ergänzten Bestimmungen werden zudem im nachfolgenden Kapitel zusammengefasst.

3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsvorlage - Botschaft

Die folgenden Anpassungen wurden nach der zweiten Vernehmlassung vorgenommen (weitere Ausführungen dazu finden sich bei den Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen in Kap. 5):

- Grundsätze: In § 2 Absatz 2c GewG wird konkretisiert, dass bei den Gewässern darauf zu achten ist, dass nicht einfach die bestehende, sondern eine standortgerechte Ufervegetation erhalten und gepflegt oder wiederhergestellt wird.
- Gefahrenkarte: In § 3 Absatz 1 GewG wird präzisiert, dass die Gefahrenkarten in der Regel – wie bis anhin – von den Gemeinden nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons erstellt werden (analog auch § 17 KWaG).
- Gewässergrenze: In § 4 Absatz 2 GewG wird bei stehenden Gewässern (Seen) neu die Uferlinie als Gewässergrenze festgelegt; bei Fließgewässern ist weiterhin die Böschungsoberkante oder die Hinterkante der Uferverbauung massgebend (s. auch Skizzen in Anhang 3).
- Überlappung Gewässerunterhalt und Schutzwaldpflege: In § 8 Absatz 5 GewG wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerunterhalt in einem Schutzwald mit den forstlichen Massnahmen gemäss Waldgesetzgebung zu koordinieren ist.
- Betrieblicher Gewässerunterhalt: Die gestützt auf § 10 Absatz 2 GewG im Entwurf der Gewässerverordnung bezeichneten Gewässerabschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m wurden aufgrund von Anträgen einzelner Gemeinden angepasst, sodass sich die vom Kanton betrieblich zu unterhaltende Gewässerlänge um rund 20 km verlängert (neu 155 km anstelle von 136 km gemäss Vernehmlassungsvorlage, vgl. Kap. 1.4). Dies wirkt sich auch auf die finanzielle Belastung des Kantons aus (vgl. Kap. 6.4).
- Projektbewilligung Wasserbau: In § 19 Absatz 3 GewG wird die Enteignungsbezeichnung neutral formuliert, sodass dieses Recht nicht nur dem Kanton, sondern auch Gemeinden und Privatpersonen erteilt werden kann.
- Kostentragung: Mit dem neuen § 23 Absatz 4 GewG wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, um Gemeinden und Dritte an den Kosten des Wasserbaus beteiligen zu können, wenn sich dadurch Massnahmen, die diese ohne wasserbauliche Massnahmen auf ihre Kosten hätten vornehmen müssen, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.

- Abstände von Bauten und Anlagen an Gewässern: Der in § 25 Absatz 2 GewG festgelegte Mindestabstand von 3 m ab Gewässergrenze soll nur bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gelten. Wird der Gewässerraum mehrheitlich auf eine Uferseite verschoben oder herabgesetzt, ist der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand massgebend (s. auch Skizzen in Anhang 3).
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen an Gewässern: § 26 Absatz 1 GewG erklärt die Ausnahmebestimmungen des Bundes nicht nur für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, sondern auch für Bauten und Anlagen innerhalb des kantonal festgelegten Mindestabstandes, der bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gilt, für anwendbar. Innerhalb dieses kantonalen Mindestabstandes werden die Ausnahmemöglichkeiten jedoch mit der Regelung in § 26 Absatz 2 GewG erweitert.
- Bewilligung von Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern: § 30 Absatz 1 GewG erklärt die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes nicht nur für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, sondern auch für Bauten und Anlagen anwendbar, die sich zwar nicht im Gewässerraum, aber in einem öffentlichen Gewässer befinden, sei es in stehenden Gewässern oder bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums. In solchen Fällen besteht jedoch mit der Regelung in § 30 Absatz 2 GewG eine zusätzliche Bewilligungsmöglichkeit.
- Gebühren für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern: In § 36 Absätze 4a und 4b GewG wird der Gebührenrahmen unverändert belassen, der Mindestbetrag für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern und für die Einleitung von Abwasser aber auf 150 Franken erhöht.
- Schutz vor Naturereignissen gemäss KWaG: Die Bestimmungen zum Schutz vor Naturereignissen im KWaG wurden neu geordnet. Zudem sollen hier – wenn auch in Abweichung vom AKV-Prinzip – Beiträge des Kantons an Massnahmen der Gemeinden zum Schutz vor Massenbewegungen möglich sein.

4 Schwerpunkte der Gesetzesrevision

4.1 Geltungsbereich und Bezeichnung des neuen Gesetzes

Gemäss dessen § 1 Absatz 1 regelt das geltende Wasserbaugesetz den Wasserbau, den Gewässerunterhalt und die Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen. Zudem enthält es Vorschriften zum Gewässerabstand von Bauten und Anlagen (§§ 5 und 6 KWBG). In Rahmen der Revisionsarbeiten wurde der bisherige Geltungsbereich überprüft und hinterfragt. Das geltende Gesetz hat zahlreiche Berührungspunkte mit anderen kantonalen und eidgenössischen Erlassen, so beispielsweise in den Bereichen des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftschutzes, der übrigen Naturgefahren nach Waldrecht und des Raumplanungsrechts (s. auch Kap. 2.3), die es zu berücksichtigen gilt. Der nun vorliegende Entwurf des überarbeiteten Gesetzes orientiert sich dennoch weitgehend am Geltungsbereich des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes und regelt dieselben Bereiche. Die Bestimmungen wurden jedoch umfassend überarbeitet und neu geordnet. Bestimmungen in anderen Gesetzen wurden – soweit erforderlich – im Zuge der Gesamtrevision ebenfalls angepasst, jedoch systematisch in den bisherigen Erlassen belassen (vgl. Kap. 5.2). In der Vernehmlassung wurde dieses Vorgehen vereinzelt bemängelt und ein integrales Wassergesetz gefordert. Das hätte aber sehr umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten zur Folge, wofür die personellen Ressourcen fehlen.

Bei den Revisionsarbeiten wurde insbesondere das geänderte übergeordnete Bundesrecht berücksichtigt. Hochwasserschutz wird heute nicht mehr in erster Linie

durch Wasserbau, sondern durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen angestrebt. Ein grosser Teil der Bestimmungen widmet sich zudem – sowohl bisher wie auch neu – der Regelung von Bauten und Anlagen an oder in einem Gewässer, für die es seit 2011 auch die eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum zu berücksichtigen gilt (vgl. Kap. 4.4). Schliesslich werden die Gewässer heute als wesentliche Gestaltungselemente der Landschaft verstanden, die raumplanerisch von grosser Bedeutung sind. Die Gewässer haben sowohl eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und touristische als auch eine ökologische Bedeutung und dienen darüber hinaus als Erholungsraum für die Bevölkerung. Auch dies galt es bei der Gesetzesrevision und der Suche nach sachgerechten Lösungen zu berücksichtigen. Das revidierte kantonale Gesetz dreht sich somit nicht mehr nur um den Wasserbau, sondern weist einen viel umfassenderen Regelungsinhalt auf und setzt andere Schwerpunkte als das geltende kantonale Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1979. Als zentrale Elemente sind dabei die neu geregelten Zuständigkeiten für die Aufgabenerfüllung, die Finanzierung, die hohe Gewichtung eines guten Gewässerunterhalts und die Neufassung der Vorschriften für Bauten und Anlagen an und in Gewässern zu betrachten.

Aus diesem Grund greift die bisherige Bezeichnung „Wasserbaugesetz“ zu kurz und gibt den Regelungsinhalt nicht richtig wieder. Hinzu kommt, dass dieser Regelungsinhalt nicht mit demjenigen des eidgenössischen Wasserbaugesetzes übereinstimmt, was verwirrend ist. Mit der Gesamtrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes wird deshalb vorgeschlagen, den Titel des Gesetzes an den Regelungsinhalt und die neue Schwerpunktsetzung anzupassen und neu die Bezeichnung „Gewässergesetz“ (abgekürzt GewG) zu verwenden. Der Begriff des Gewässers ist das zentrale Element im vorliegenden Gesetzesentwurf und für sämtliche Bereiche des revidierten Gesetzes (namentlich betrieblicher und baulicher Gewässerunterhalt und Wasserbau, Bauten und Anlagen an und in Gewässern) massgebend. Der Begriff wird denn neu auch explizit im Gesetz definiert (vgl. § 4 GewG). Zudem erlaubt die Bezeichnung „Gewässergesetz“ weiterhin eine klare Abgrenzung zu anderen Erlassen mit Berührungspunkten zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz oder dem Kantonalen Waldgesetz, in dem die gravitativen Naturgefahren geregelt sind.

4.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Dem vorliegenden Entwurf eines neuen Gewässergesetzes ist – unter Berücksichtigung des klaren Ergebnisses der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung (vgl. Kap. 2.4) – eine Variante der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zugrunde gelegt, die weder der heutigen Aufgabenteilung noch der Variante in der ersten Vernehmlassung entspricht:

	<i>Wasserbau</i>	<i>baulicher Gewässerunterhalt</i>	<i>betrieblicher Gewässerunterhalt</i>
<i>heute</i>	Kanton (Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Gemeinden	Gemeinden (Uferpflege Anstösser)
<i>Variante erste Vernehmlassung</i>	Kanton (Kantonsgewässer)	Kanton (Kantonsgewässer)	Kanton (Kantonsgewässer)
	Gemeinden (Gemeindegewässer)	Gemeinden (Gemeindegewässer)	Gemeinden (Gemeindegewässer)
<i>Variante vorliegender Gesetzesentwurf</i>	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton an grossen öffentlichen Fliessgewässern
			Gemeinden an den übrigen öffentlichen Fliessgewässern

Tab. 5: Bisherige und neu vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Neu sollen der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern in der Hand des Kantons vereinigt werden. Mit der Verschiebung der Aufgabe des baulichen Gewässerunterhalts weg von den Gemeinden hin zum Kanton kann zwei wichtigen Kritikpunkten sowohl an der heutigen Aufgabenteilung als auch an der ersten Vernehmlassungsvariante begegnet werden:

- Dass der Wasserbau und die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen (baulicher Gewässerunterhalt) heute nicht in einer Hand vereinigt sind, wird immer wieder als Schwäche des geltenden Systems bezeichnet (vgl. Kap. 2.1). Durch die Vereinigung dieser beiden Aufgaben in einer Hand kann besser gewährleistet werden, dass genügend werterhaltender Unterhalt an den zum Schutz vor Hochwasser errichteten Bauten und Anlagen ausgeführt wird.
- Der Vorschlag in der ersten Vernehmlassung, wonach die Gemeinden – im Sinn einer Vereinigung der Aufgaben in einer Hand – neben dem baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt neu auch Aufgaben des Wasserbaus an Gemeindegewässern übernehmen sollten, ist auf breite Kritik gestossen. In vielen Stellungnahmen – darunter auch von vielen Gemeinden – wurde befürchtet, dass die Gemeinden nicht über die nötigen fachlichen und finanziellen Ressourcen für diese Aufgabe verfügten. Mit der neuen Aufgabenteilung werden die Gemeinden künftig von sämtlichen Aufgaben des Wasserbaus wie auch des baulichen Gewässerunterhalts entlastet.

Die Aufgabe des betrieblichen Gewässerunterhalts soll neu, abhängig von einer Gewässereinteilung, dem Kanton oder den Gemeinden obliegen. Die Zuteilung der Gewässer – die anders als noch im ersten Vernehmlassungsentwurf neu ausschliesslich für den betrieblichen Gewässerunterhalt relevant ist – erfolgt dabei anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer. Diese ist auch für die Festlegung des Gewässerraums massgebend und folglich bekannt (vgl. Kap. 3.5 der Richtlinie des BUWD „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012). An Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, obliegt der betriebliche Gewässerunterhalt neu dem Kanton (vgl. § 10 Abs. 2 GewG). Welche Gewässerabschnitte dies sind, ergibt sich aus der Tabelle und der Karte in Kapitel 1.4 (Fliessgewässer auf einer Gesamtlänge von 155 km) und soll der Klarheit halber in der Gewässerverordnung ausdrücklich festgehalten werden.

An allen übrigen öffentlichen Gewässern (stehende Gewässer sowie Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 15 m auf einer Gesamtlänge von 3745 km) verbleibt die Pflicht zum betrieblichen Gewässerunterhalt bei den Gemeinden.

4.3 Finanzierung des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus

Mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden bisherige Gemeindeaufgaben neu dem Kanton zugewiesen. Dies betrifft den baulichen Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern sowie den betrieblichen Gewässerunterhalt inklusive Uferpflege an grösseren öffentlichen Fließgewässern. Weiter sollen die Gemeinden und die Interessierten künftig in Umsetzung des AKV-Prinzips keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten müssen. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung führt somit längerfristig zu einer Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden entlastet werden. Auf die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Aufgabenteilung wird in Kapitel 6 näher eingegangen.

Im Rahmen der Diskussionen zur Revision des Wasserbaugesetzes und zum Planungsbericht B 92 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 wurde jedoch auch immer wieder darauf hingewiesen, dass unabhängig von der gewählten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden deutlich mehr finanzielle Mittel für einen nach den geltenden Standards ausreichenden Wasserbau und insbesondere auch baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt inklusive Uferpflege benötigt würden, als heute von Kanton und Gemeinden effektiv ausgegeben werden. Diese Ausführungen führten in der ersten Vernehmlassung zu Missverständnissen. Der ermittelte Bedarf wurde teilweise als zu hoch kritisiert und könne so von den Gemeinwesen nicht gedeckt werden.

Die Daten im Kanton Luzern bezüglich der Beiträge der Gemeinden, aber auch von Wuhrgenossenschaften und Privaten an die Gesamtleistung im Wasserbau sind zu uneinheitlich, um tragfähige Aussagen zu den Ist-Kosten des Wasserbaus sowie des baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalts machen zu können. Daher wurde für den ersten Vernehmlassungsentwurf eines Gewässergesetzes der Finanzbedarf über das gesamte Gewässernetz im Kanton Luzern von rund 3'900 km rechnerisch ermittelt. Diese Plankosten umfassten über einen Zeitraum von 100 Jahren betrachtet auch die wasserbauliche Sanierung der rund 1'300 ausgewiesenen Hektaren Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiet, auf welchen noch kein Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) gewährleistet ist. Die Hochrechnung über das Gewässernetz des Kantons Luzern ergab jährliche Plankosten für den Wasserbau, den baulichen sowie den betrieblichen Gewässerunterhalt von insgesamt rund 63,2 Millionen Franken. Bei dieser Zahl handelte es sich um Brutto-Plankosten, was bedeutet, dass auch die Beiträge des Bundes an die Massnahmen des Wasserbaus darin eingerechnet sind. Das Total der jährlichen Plankosten schlüsselte sich auf in:

– Wasserbau	41,8 Millionen Franken
– baulicher Gewässerunterhalt	13,8 Millionen Franken
– betrieblicher Gewässerunterhalt	7,6 Millionen Franken

Klar ist, dass dieser errechnete, theoretisch bestehende Finanzbedarf nicht mit den tatsächlich gemachten Ausgaben der Gemeinwesen in den letzten Jahren übereinstimmt. Auch hat ein mit der Gesetzesrevision verbundener Systemwechsel nicht automatisch eine Erhöhung der Kredite und damit der finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz zur Folge. Nichtsdestotrotz ist es richtig, für die Berechnung der

finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenneuverteilung nicht einfach von den heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auszugehen, sondern den für eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzbedarf mitzuberücksichtigen. Dieser Finanzbedarf wird künftig massgebend sein, wenn es darum geht, Anträge auf finanzielle Mittel für den Hochwasserschutz zu begründen. Für die Herleitung der finanziellen Auswirkungen wird jedoch nicht weiter vom errechneten Finanzbedarf ausgegangen, sondern eine andere Methodik als im ersten Vernehmlassungsverfahren angewendet (vgl. dazu Kap. 6).

Der Grund, weshalb in den kommenden Jahren mehr Geld für Investitionen benötigt wird, liegt unter anderem darin, dass viele Schutzbauten das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Dies haben die letzten beiden Hochwasser 2005 und 2007 gezeigt. Die mehrheitlich in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichteten Schutzbauten gilt es in den kommenden Jahren zu erneuern (Generationenprojekte). Ausserdem nehmen die Siedlungsdichte, die Sachwerte in den Gebäuden, der Wert der Infrastrukturanlagen sowie deren Empfindlichkeit stetig zu, was dazu führt, dass auch das Schadenpotenzial steigt. Ohne nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung werden unabhängig von der gewählten Variante der Aufgabenteilung die Gemeinden und der Kanton nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen im Wasserbau ausreichend zu erfüllen. Werden die notwendigen Investitionen nicht getätigt und wird der Unterhalt nicht sachgemäss durchgeführt, steigt das Risiko, dass

- die bestehenden Schutzbauten bei unzureichendem baulichem Unterhalt Schaden nehmen,
- die ausgewiesenen Schadenpotenziale und Schadenerwartungswerte bei Schadenereignissen eintreffen, wo der angestrebte Schutz bis zum Eintritt eines Schadenereignisses nicht realisiert ist,
- das Schadenpotenzial aufgrund der Siedlungsentwicklung und der zunehmend höheren Sachwerte und deren Empfindlichkeit zunimmt,
- die künftigen Folgekosten um einiges höher ausfallen werden,
- das Ausmass des volkswirtschaftlichen Schadens laufend ansteigt.

Da die Mittel sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden beschränkt sind, können nicht alle bekannten Schutzdefizite auf einmal beseitigt werden. Die Aufgabenerfüllung ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen des ersten Vernehmlassungsverfahrens wurde deshalb ein aus verschiedenen Massnahmen bestehendes Paket zur Diskussion gestellt, um die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts in den nächsten Jahren sicherzustellen. Die wichtigsten Massnahmen daraus, die bereits weiterverfolgt wurden oder werden, sind folgende:

- Priorisierung und Etappierung der Massnahmen: Sowohl heute wie auch künftig muss bei der Massnahmenplanung mit Priorisierungen und Etappierungen gearbeitet werden. Die Grundsätze und Kriterien der Priorisierung für Wasserbauprojekte sind in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren dargelegt.
- Konzentration auf grösste Hochwasserrisiken: In gewissen Gebieten wird ein Hochwasser in Kauf genommen; auf eine Anpassung der Schutzziele wird verzichtet, da mit der aktuellen Schutzzielmatrix ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht wird.
- Präventionsbeiträge der GVL: Im Sinn eines erweiterten Objektschutzes wird die GVL künftig einen Beitrag an Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren leisten, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren. Die

entsprechenden Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung sind am 1. März 2017 in Kraft getreten.

- Fokus auf Prävention: Koordination von Hochwasserschutzmassnahmen und privaten Objektschutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der GVL.
- Einbezug der verschiedenen Akteure: Den Gemeinwesen wird die Möglichkeit gegeben, die Aufgabenerfüllung inklusive Kostentragung an Private zu delegieren.

4.4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer

Bauten und Anlagen dürfen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Artikel 22 RPG regelt die generelle Bewilligungspflicht (Abs. 1) und die Voraussetzungen einer Bewilligung (Abs. 2), behält aber die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ausdrücklich vor (Abs. 3). Solche spezialgesetzlichen Regelungen enthält auch das bisherige kantonale Wasserbaugesetz mit den Gewässerabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen und den Vorschriften zur Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer mit Bauten und Anlagen. Diese Regelungen mussten unter Berücksichtigung der übergeordneten Bundesvorschriften überdacht und auf die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts bezüglich Ziele, Inhalt und Verfahren abgestimmt werden.

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer in Kraft getreten. Diese verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Mit einer Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011, welche am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat den Grundsatz von Artikel 36a GSchG konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen. Danach ist der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen. Solange der Gewässerraum nicht gemäss den Artikeln 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt seit dem 1. Juni 2011 für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung kommt direkt zur Anwendung und geht seither den Gewässerabstandsvorschriften des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Bei sämtlichen Bauvorhaben an Gewässern sind folglich seit dem 1. Juni 2011 die verschiedenen Gewässerabstandsvorschriften sowohl des Bundes als auch des Kantons zu berücksichtigen. Dabei stimmen weder das Ausmass noch die Berechnung der verschiedenen Abstandsvorschriften überein. Die Festlegung der Gewässerabstandsvorschriften nach den bisherigen §§ 5 und 6 KWBG erfolgt nach einem festgelegten Metermass ab der Böschungsoberkante respektive der gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz festgelegten Gewässergrenze. Der seit 2011 für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer auch massgebende Gewässerraum wird hingegen als Korridor über die Fliessgewässer gelegt, wobei die natürliche Gerinnesohlenbreite die massgebende Grösse für die Breite des Korridors ist.

Die neuen Bundesvorschriften führen nicht nur zu unterschiedlichen Abstandsvorschriften, sondern auch zu unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen für Bauten und Anlagen an Gewässern. Je nachdem, ob die Bauten und Anlagen unter die Vorschriften der bisherigen §§ 5 und 6 kWBG fallen oder aber sich ausserhalb der kantonalen Abstandsvorschriften, jedoch innerhalb des Gewässerraums befinden, ist bisher entweder die Dienststelle Raum und Wirtschaft oder aber die Gemeinde für die Erteilung von Bewilligungen zuständig. In § 11d der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997 (SRL Nr. 703) sind weitere Einzelheiten zur Zuständigkeit geregelt. Zudem geben die Richtlinien des BUWD „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012 einen Überblick über das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei Bauvorhaben im Gewässerraum (vgl. Kap. 5.3 der Richtlinien).

Auch die Regelung der Inanspruchnahme der Gewässer mit Bauten und Anlagen gemäss den bisherigen §§ 32 ff. kWBG bereitet in der Praxis teilweise Schwierigkeiten. Insbesondere ist nicht klar geregelt, wann ein Gewässer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Zudem sind die Regelungen teilweise veraltet. Und auch hier sind neu die eidgenössischen Vorschriften zur Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums zu berücksichtigen, da der Gewässerraum als Korridor über die Fliessgewässer gelegt wird.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden aus den genannten Gründen neue, widerspruchsfreie Regelungen für Bauten und Anlagen sowohl an als auch in Gewässern geschaffen. Im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Gewässergesetzes wurden die bisherigen Regelungen zum Gewässerabstand bei Bauten und Anlagen (§§ 5 und 6 kWBG) sowie zur Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen (§§ 32 ff. kWBG) sowohl inhaltlich als auch formal überarbeitet und neu geordnet. Neu werden sämtliche Bestimmungen zu Bauten und Anlagen an und in Gewässern zur besseren Übersichtlichkeit in einem Kapitel zusammengefasst. Für die Abgrenzung, ob eine Baute oder Anlage an oder in einem Gewässer liegt beziehungsweise zu liegen kommen soll, ist der neu in § 4 GewG definierte Begriff des Gewässers massgebend. Wesentliche Grundlage für die neuen Bestimmungen bildet zudem der nach dem Bundesrecht zwingend festzulegende Gewässerraum, damit ein verwirrendes Nebeneinander von verschiedenen Regelungen auf kantonaler und auf Bundesebene soweit als möglich vermieden werden kann.

Dementsprechend verweist das Gewässergesetz neu auf die durch den Gewässerraum bestimmten Abstände und legt nur einen für die Zugänglichkeit der Gewässer nötigen Mindestabstand für Bauten und Anlagen zu Gewässern fest, wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird (vgl. Ausführungen zu § 25 GewG). Auch für die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb dieser Abstände sowie für Bauten und Anlagen im Gewässer wird in erster Linie auf das Bundesrecht verwiesen. Die erforderlichen Bewilligungen erteilt die zuständige Dienststelle (vgl. Ausführungen zu den §§ 26 und 30 GewG).

5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

5.1 Gewässergesetz

§ 1

Die Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich des Gewässergesetzes. Das neue Gesetz regelt inhaltlich dieselben Bereiche wie das bisherige Wasserbaugesetz, nämlich den Unterhalt der Gewässer, den Wasserbau sowie die Bauten und Anlagen am und im Gewässer (gemäss bisheriger Bezeichnung die Gewässerabstände und die Inanspruchnahme der Gewässer). Zudem wird im Gewässergesetz die (inhaltlich nicht neue) Regelung der Benutzung der Gewässer ausdrücklich im Geltungsbereich erwähnt, deren Grundlage bislang in § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875 zu finden war. Das Gesetz über die Wasserrechte wurde mit dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes am 1. Januar 1980 zwar aufgehoben, dessen § 2 wurde jedoch gemäss § 76 Absatz 1a KWBG von der Aufhebung ausgenommen, ist nach wie vor in Kraft und bildet die Grundlage für die Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (SRL Nr. 787). Da das Wasserbaugesetz mit Inkrafttreten des Gewässergesetzes aufgehoben wird, soll die wichtige Bestimmung von § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte mit identischem Inhalt wieder positiv geregelt und ins heutige Recht übergeführt werden (vgl. § 5 Abs. 1 GewG).

Die Vorschriften sind auf die öffentlichen Gewässer anwendbar, wobei der Begriff der Gewässer in § 4 GewG definiert wird (im Übrigen sind die im Gewässergesetz verwendeten Begriffe mit dem Bundesrecht abgestimmt, sodass im kantonalen Recht keine eigenen Begriffsdefinitionen nötig sind). Auf die privaten Gewässer finden die Gesetzesvorschriften Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt.

Zu berücksichtigen sind im gesamten Geltungsbereich immer auch das Bundesrecht, das in verschiedenen Erlassen Vorschriften zu den Gewässern und ihrer Nutzung enthält, sowie die Vorschriften des kantonalen Rechts aus anderen Bereichen (insbes. Vorschriften in Bezug auf die Raumplanung, den Wasserbau, den Schutz der Gewässer, die Fischerei, den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, die Wassernutzung, den Wald und die Schifffahrt). Gegebenenfalls sind Bewilligungen nach diesen Erlassen einzuholen.

§ 2

Die Bestimmung fasst die wichtigsten Ziele und Grundsätze zusammen, die für den gesamten Geltungsbereich des Gewässergesetzes gelten und sich teilweise auch bereits aus dem Bundesrecht ergeben. Die Reihenfolge der einzelnen Absätze ist für die Gewichtung der Ziele und Grundsätze nicht massgebend.

Wesentliches Ziel der Gewässergesetzgebung ist gemäss § 2 Absatz 1 GewG der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers (Hochwasserschutz). Die Formulierung verdeutlicht, dass nicht alle Sachwerte, sondern erhebliche Sachwerte vor Hochwasser geschützt werden sollen. Die jeweiligen Schutzziele hängen dabei von den definierten Objektkategorien gemäss Schutzzielmatrix ab (vgl. Kap. 1.5).

Absatz 1 entspricht weitgehend den Artikeln 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Das Gewässergesetz bezieht jedoch zusätzlich zu den im Bundesrecht

genannten schädlichen Auswirkungen des Wassers wie Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen auch die Murgänge mit ein und betrachtet diese damit ausdrücklich als Bestandteil der wasserbaulichen Aufgaben. Weiter wird im ersten Absatz – entsprechend der Bundesvorgabe – ausdrücklich festgehalten, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten ist. Erst wenn diese Massnahmen nicht ausreichen, sind wasserbauliche Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 WBG). Wird im Gesetz der Begriff Hochwasserschutz verwendet, bezieht er sich immer auf die Umschreibung im ersten Satz von § 2 Absatz 1 GewG.

In § 2 Absatz 2 GewG wird der Grundsatz verankert, dass die Gewässer soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder bereits verbaute Gewässer naturnah zu gestalten sind. Bei sämtlichen wasserbaulichen und Unterhaltsmassnahmen oder bei Bauvorhaben am oder im Gewässer kommt dem Schutz der Gewässer sowie der Natur und der Landschaft eine wesentliche Bedeutung zu. Die Aufzählung in § 2 Absatz 2 GewG basiert dabei auf den im Bundesrecht verankerten Grundsätzen zum Schutz der Gewässer (vgl. Art. 4 Abs. 2 WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG). Im gesamten Geltungsbereich des Gewässergesetzes ist insbesondere darauf zu achten, dass bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben oder neue geschaffen werden. Namentlich sind die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zum Schutz der Fischerei zu beachten. Der natürliche Verlauf des Gewässers ist möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen, wobei natürliche Veränderungen des Gewässerlaufs nicht wieder rückgängig gemacht werden müssen. Eine standortgerechte Ufervegetation soll erhalten, gepflegt oder wiederhergestellt werden. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und die Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (SRL Nr. 717) enthalten nähere Bestimmungen hierzu.

Der Begriff der standortgerechten Ufervegetation wird auch im Bundesrecht verwendet (vgl. Art. 4 Abs. 2 WBG). Im Vernehmlassungsentwurf wurde noch die Formulierung „bestehende Ufervegetation“ verwendet, sodass auch unerwünschte Pflanzen (z.B. Neophyten) hätten erhalten werden müssen. Die stärkere Berücksichtigung der Neophytenproblematik entspricht einem Anliegen aus der Vernehmlassung, das mit der Anpassung in § 2 Absatz 2c GewG berücksichtigt wird (s. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 GewG). In der Gewässerverordnung wird zudem festgehalten, dass die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) Pflegepläne für die Pflege der Ufervegetation erarbeiten kann (vgl. § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Gewässerverordnung [E-GewV]), was ebenfalls ein wichtiges Element im Kampf gegen Neophyten sein kann. Zu beachten sind auch Vorgaben des Bundesrechts diesbezüglich – namentlich in der Direktzahlungsverordnung oder der Düngeverordnung. Eine weiter gehende Regelung zur Neophytenproblematik im Gewässergesetz ist nicht angezeigt, da nicht nur Ufer davon betroffen sind. Eine allgemeingültige Regelung wird im gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer Revision des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes zu finden sein.

Nicht nur der Hochwasserschutz, auch die Renaturierung der Gewässer ist ein wichtiges Ziel der Gewässergesetzgebung und Teil der wasserbaulichen Aufgaben. § 2 Absatz 3 GewG hält dementsprechend fest, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Renaturierung der Gewässer fördern. Darunter fallen die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten Gewässern mit baulichen Massnahmen (Revitalisierung, vgl. Art. 4 und

38a GSchG) sowie Massnahmen zur Verminderung von schädlichen Einwirkungen durch Schwall und Sunk, zur Reaktivierung des Geschiebehaushalts, zur Verbesserung der Fischgängigkeit und zur Sanierung von Restwasserstrecken. Solche Massnahmen sind zumindest teilweise auch Aufgabe des Staates. Soweit sie aber in Zusammenhang mit einer von Privaten betriebenen Anlage (z.B. Wasserkraftwerk oder Stauanlage) stehen, sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Bundesrecht durch diese Privaten vorzunehmen.

In § 2 Absatz 4 GewG wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Raumplanungsrechts festgehalten, dass die verschiedenen, an den Gewässern bestehenden Schutz- und Nutzungsinteressen gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen sind. Neben den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Interessen gilt es insbesondere, den Boden haushälterisch zu nutzen (vgl. Art. 1 Abs. 1 RPG), Landschaften und Ortsbilder zu schonen, bestehende naturnahe Erholungsräume zu erhalten und wenn möglich neue zu schaffen, den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern sowie die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Waldwirtschaft zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG; Kantonaler Richtplan 2009, richtungsweisende Festlegung L2).

Schliesslich weist § 2 Absatz 5 GewG darauf hin, dass die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu priorisieren und die Mittel wirtschaftlich zu verwenden sind. Wie schon im Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (B 92) aufgezeigt wurde und auch der Planungsübersicht im Anhang 2 entnommen werden kann, besteht in den nächsten Jahren ein grosser Projektüberhang. Eine Priorisierung der Projekte nach allgemein gültigen Kriterien ist deshalb wichtig. Diese Kriterien wurden ebenfalls im erwähnten Planungsbericht bestimmt.

§ 3

Eine Planung von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung ist nur mit entsprechenden Grundlagenkenntnissen machbar. Der Kanton ist für die Erarbeitung dieser strategischen Grundlagen über sämtliche Gewässer im Kanton Luzern zuständig und zieht dabei die Gemeinden mit ein. Die Gefahrenkarten werden in der Regel – wie bis anhin – von den Gemeinden nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons erstellt. Möglich bleibt weiterhin, dass eine Gefahrenkarte von einer Infrastrukturbetreiberin (SBB, kantonales Strasseninspektorat usw.) erstellt oder nach Realisierung von wasserbaulichen Massnahmen im Rahmen des Projekts von der Dienststelle Vif nachgeführt wird. Auf der Basis dieser Grundlagen erfolgt anschliessend die Massnahmenplanung, die dem Kantonsrat als Massnahmenprogramm zum Beschluss vorgelegt wird (vgl. § 11 GewG). Die erarbeiteten Grundlagen, insbesondere die Gefahrenkarten, die im Kanton Luzern seit 2011 flächendeckend zur Verfügung stehen, sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten.

Die Ziele des Hochwasserschutzes werden gemäss § 3 Absatz 3 GewG auf der Grundlage der anerkannten Schutzzielmatrix in der Verordnung differenziert und konkret festgelegt. Die Regelungen in § 2 E-GewV entsprechen dabei den Vorgaben der Nationalen Plattform Naturgefahren (Planat) und des Konzepts Naturgefahren 2002+, mit dem der Umgang mit Naturgefahren im Kanton Luzern und die Schutzziele festgelegt wurden (vgl. dazu Kap. 1.5).

§ 4

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff des Gewässers für den Anwendungsbereich des Gewässergesetzes definiert. Diese Definition ist insbesondere wichtig für die Abgrenzung, ob eine Baute oder Anlage am oder im Gewässer ist (vgl. §§ 25 ff. GewG). Die Umschreibung in § 4 Absatz 1 GewG umfasst Seen, Flüsse, Bäche, Weiher (Teiche), Kanäle und Wassergräben, unabhängig davon, ob diese offen, überdeckt oder eingedolt sind. Was periodisch Wasser führende Gewässer sind, wird neu in der Gewässerverordnung (§ 3 Abs. 1 E-GewV) definiert. Ist streitig, ob ein Gewässer vorliegt oder nicht, entscheidet gemäss § 5 Absatz 5 GewG in erster Instanz das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

Massgebend für die äussere Begrenzung eines Gewässers ist die Gewässergrenze, die in § 4 Absatz 2 GewG definiert wird. Unterschieden wird dabei zwischen offenen Fliessgewässern, eingedolten Fliessgewässern und stehenden Gewässern. Die verschiedenen Gewässertypen stellen unterschiedliche Anforderungen an den Wasserbau und den Gewässerunterhalt, was eine differenzierte Betrachtung rechtfertigt. Bei offenen Fliessgewässern gilt deshalb die Böschungsoberkante oder die Hinterkante (gewässerabgewandte Seite) der Uferverbauung als Gewässergrenze, bei eingedolten Fliessgewässern ist die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion massgebend. Bei stehenden Gewässern gilt die Uferlinie als Gewässergrenze. Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers im Sinn der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung stehende Gewässer).

Ist eine Böschung an einem Fliessgewässer sehr flach oder von der Geländesituation her sehr ausgedehnt, sodass ihre Oberkante ausserhalb des festgelegten Gewässerraums zu liegen kommt, gilt gemäss der Sonderregel in § 4 Absatz 3 GewG die Begrenzung des Gewässerraums als Gewässergrenze. Der Regierungsrat kann bei Bedarf weitere besondere Verhältnisse in der Verordnung regeln.

Die Gewässergrenze ist nur im Zusammenhang mit der Begriffsdefinition des Gewässers relevant, hat keine direkten eigentumsrechtlichen Auswirkungen und ist auch nicht grundbuchrelevant. Die Definition der Gewässergrenze unterscheidet sich denn auch vom bisherigen Begriff der Gewässergrenze nach § 4 KWBG. Die Gewässergrenze ist nicht mit dem Gewässerraum zu verwechseln, auch wenn sie nach § 4 Absatz 3 GewG ausnahmsweise mit diesem zusammenfällt. Der Gewässerraum ist nach den Regeln der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festzulegen. Zur Veranschaulichung der verschiedenen Gewässergrenzen – und auch der ab Gewässergrenze definierten Abstandsvorschriften gemäss § 25 GewG – finden sich erläuternde Skizzen im Anhang 3 dieser Botschaft.

§ 5

In § 5 Absätze 1 und 2 GewG wird der Grundsatz verankert, dass in der Regel alle Gewässer öffentlich sind, sofern an ihnen nicht private dingliche Rechte nachgewiesen sind. Aufgrund des Widerstands im ersten Vernehmlassungsverfahren wird an der Idee, dass natürlich entstandene Gewässer wie Seen, Flüsse oder Bäche – insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Ökologie und die Landschaft – nicht mehr privat sein sollen, im überarbeiteten Gesetzesentwurf nicht weiter festgehalten. Bisher bestehende private Eigentumsansprüche an solchen Gewässern (insbes. am Baldeggersee, Hallwilersee, Mauensee und Soppensee) gelten somit unverändert weiter.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. Die Regelung dieser Benutzung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen dem Regierungsrat zu. Dieser Grundsatz gilt bereits seit Jahrzehnten und war bislang in § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875 verankert. Das Gesetz über die Wasserrechte wurde mit Inkrafttreten des heutigen Wasserbaugesetzes am 1. Januar 1980 zwar aufgehoben, dessen § 2 jedoch gemäss § 76 Absatz 1a kWBG davon ausgenommen. Die Bestimmung ist somit weiterhin in Kraft. Wie bereits zu § 1 GewG ausgeführt, bildet § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte derzeit auch die Grundlage für die Verordnung über die Schifffahrt. Da das Wasserbaugesetz mit Inkrafttreten des Gewässergesetzes aufgehoben wird, soll die wichtige Bestimmung von § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte mit identischem Inhalt in § 5 Absatz 1 GewG wieder positiv geregelt und ins heutige Recht überführt werden.

Neu wird in § 5 Absatz 2 GewG gesetzlich verankert, dass private Rechte an Gewässern ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden können, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Das Enteignungsrecht ist in diesem Fall sinngemäss anzuwenden. Die Formulierung in § 5 Absatz 2 GewG lehnt sich an den geltenden § 3 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Versorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG; SRL Nr. 770) an. Die Enteignung privater Rechte soll erst dann in Betracht gezogen werden, wenn das Gewässer von den Privaten nicht mehr ordnungsgemäss unterhalten wird. So erfüllen beispielsweise künstlich angelegte Kanäle für Kraftwerksbetriebe teilweise eine im grossen öffentlichen Interesse liegende Vorfluterfunktion für Gewässer. Sie sind etwa auch dann ordnungsgemäss zu unterhalten, wenn der Kraftwerksbetrieb aufgegeben wurde. Im Rahmen dieser Zweckmässigkeitsprüfung wird ein Ermessensspielraum gewährleistet. Dass diese Bestimmung nicht leichtfertig angewendet wird, wie dies teilweise in der Vernehmlassung befürchtet wird, ergibt sich bereits aus den strengen Vorgaben des Enteignungsrechts. Mit § 5 Absatz 2 wird einzig die gesetzliche Grundlage geschaffen; die weiteren strengen Voraussetzungen für eine Enteignung gelten unverändert (öffentliches Interesse, Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit).

Der Kanton stellt die Informationen über die Gewässer im Kanton Luzern und ihre Rechtsnatur frei zugänglich zur Verfügung (§ 5 Abs. 3 GewG). Von der Rechtsnatur hängen insbesondere die Zuständigkeiten für die Erfüllung der wasserbaulichen Aufgaben ab. Die Gemeinden sind in die Aufarbeitung der Grundlagen miteinzubeziehen. Die Formulierung in § 5 Absatz 3 GewG erlaubt eine flexible Handhabung in Bezug auf die Form der Veröffentlichung der Informationen und belässt damit den nötigen Spielraum für die technischen Entwicklungen. Im Vordergrund steht zurzeit die Darstellung als Karte im Rahmen des bewährten Geoinformationssystems [GIS]. Die erforderlichen Daten der amtlichen Vermessung zum Gewässernetz wurden in den vergangenen Monaten aufgearbeitet und liegen für alle Luzerner Gemeinden vor.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt oder nicht (z.B. Gewässer oder Meteorwasser-/ Drainageleitung) und ob dieses öffentlich oder privat ist (§ 5 Abs. 4 GewG).

§ 6

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, erfüllt die in der Verordnung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 E-GewV) bestimmte zuständige Dienststelle die gemäss dem

Gewässergesetz dem Kanton obliegenden Aufgaben und übt die in diesem Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse über die öffentlichen und die privaten Gewässer aus (z.B. die Erteilung von Bewilligungen).

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 7

Die Zugänglichkeit der Gewässer ist wesentlich, um die Bestimmungen des Gewässergesetzes überhaupt vollziehen zu können, und bei sämtlichen Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen. Aufgrund seiner Bedeutung wird der Grundsatz, dass die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern geduldet werden müssen, ausdrücklich in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes festgehalten.

§ 8

Der Begriff des Gewässerunterhalts wird mit der Gesetzesrevision neu definiert. Neu wird zwischen dem baulichen und dem betrieblichen Gewässerunterhalt unterschieden und der Zweck des Gewässerunterhalts betont. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen (§ 8 Abs. 1 GewG). Eine weitere Anforderung an den Gewässerunterhalt ergibt sich direkt aus Artikel 4 WBG, wonach Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes so zu unterhalten sind, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt. Die Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgaben obliegen dem nach § 10 GewG zuständigen Gemeinwesen, die Aufsicht richtet sich nach § 40 GewG. Darüber hinaus sind bei der Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgaben stets auch die allgemeinen Grundsätze nach § 2 GewG zu beachten.

Die Umschreibung des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts in § 8 Absätze 2 und 3 GewG ist abschliessend. Alles, was über diese Begriffsdefinition hinausgeht, ist als Wasserbau zu betrachten (vgl. § 9 Abs. 1 GewG). Damit lassen sich der Gewässerunterhalt und der Wasserbau eindeutig voneinander abgrenzen.

Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst die zum Erhalt der Abflusskapazität erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten (Abs. 2a). Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler (vgl. § 4 Abs. 1 E-GewV). Kiesentnahmen sind hingegen nicht als Räumungsarbeiten im Sinn von Absatz 2a zu betrachten. Nach § 4 Absatz 1 E-GewV erlässt die Dienststelle Vif unter Mitwirkung der Gemeinden eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. Sie kann ausserdem Betriebsreglemente für das Bewirtschaften von Geschiebesammlern erlassen. Sie wird sich dabei auch auf bestehende Grundlagen, wie etwa den Bericht „Sanierung Geschiebehaushalt, Strategische Planung“ des BUWD vom Dezember 2014, stützen.

Neu gehören auch der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation (Abs. 2b) zum betrieblichen Gewässerunterhalt. Die Aufgabe ist damit je nach Gewässer vom Kanton oder von den Gemeinden zu erfüllen (vgl. § 10 Abs. 2 GewG) und auch zu finanzieren. Der Unterhalt der Ufervegetation ist eine zentrale Massnahme des Hochwasserschutzes und als solche auf keinen Fall zu vernachlässigen, dient sie doch der Steigerung und der Erhaltung der Böschungsstabilität. Der Erhalt und die Pflege der

Ufervegetation umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Die Dienststelle Vif kann auf Gesuch einer Gemeinde oder weiterer Interessierten auf deren Kosten Pflegepläne für die Pflege der Ufervegetation erarbeiten (vgl. § 4 Abs. 2 E-GewV). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen.

Schliesslich gehört gemäss der Begriffsdefinition auch der Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen (Abs. 2c), zum betrieblichen Gewässerunterhalt. Mit der Formulierung von Absatz 2c werden ausdrücklich die im Rahmen des Gewässerunterhalts zu unterhaltenden Wege von den übrigen Wegen entlang von Gewässern abgegrenzt. Der Unterhalt von Wegen entlang von Gewässern, die nicht ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung im Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (SRL Nr. 758a).

Die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen ist nach § 8 Absatz 3 GewG als baulicher Gewässerunterhalt zu betrachten. Im Gegensatz dazu ist die Instandhaltung von Bauten und Anlagen, die nicht im Rahmen des Wasserbaus errichtet wurden (beispielsweise Ufermauern an stehenden Gewässern, Stege und Leitern), nicht dem baulichen Gewässerunterhalt zuzurechnen und obliegt den jeweiligen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern. Der Ersatz der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen fällt wiederum unter den Begriff des Wasserbaus gemäss § 9 Absatz 1a GewG und stellt keinen baulichen Gewässerunterhalt mehr dar. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen möglichst schnell zur Infrastrukturerhaltung auszuführen sind. Damit wird sichergestellt, dass für die Anordnung von Sofortmassnahmen kein Projektbewilligungsverfahren im Sinn der §§ 16 ff. GewG durchgeführt werden muss, was aus zeitlichen Gründen ohnehin nicht möglich wäre.

Massnahmen des Gewässerunterhalts, welche mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder -böschung verbunden sind, welche die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben, müssen im Voraus den Dienststellen Vif und Landwirtschaft und Wald (Lawa) gemeldet werden (§ 4 Abs. 3 E-GewV). Mit der Eingrenzung der Meldepflicht auf die umschriebenen Fälle wird eine Forderung aus der Vernehmlassung umgesetzt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gestützt auf andere Rechtserlasse erforderliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen sind. So brauchen maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern oder Uferrodungen beispielsweise eine fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0). Die Beseitigung von Uferbestockungen bedarf einer Ausnahmegewilligung gemäss der Verordnung über den Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen.

In § 4 Absatz 4 E-GewV wird klargestellt, dass die klassische Gartenpflege nicht zum Gewässerunterhalt im Sinn des Gewässergesetzes gehört und folglich den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern obliegt.

Mit der Bestimmung in § 8 Absatz 4 GewG wird im Sinn einer Zielformulierung zum Ausdruck gebracht, dass das sachenrechtliche Eigentum bei öffentlichen Gewässern grundsätzlich in Übereinstimmung mit der gewässerrechtlichen Hoheit gebracht werden soll. Innerhalb der Gewässergrenzen sollen deshalb die Gewässer, soweit es zur Gewährleistung des Gewässerunterhalts zweckmässig ist (und folglich in der Regel), im Eigentum der jeweiligen Gemeinwesen stehen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer können die Übernahme der Fläche zwischen den Gewässergrenzen durch die Gemeinwesen jedoch nicht erzwingen. Bei Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb der Gewässergrenzen errichtet wurden, sollen die für die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterhalts erforderlichen dinglichen Rechte erworben werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Hochwasserrückhaltebecken und Geschiebesammler.

Der in § 8 GewG umschriebene Gewässerunterhalt ist an sämtlichen Gewässern im Kanton Luzern zu gewährleisten. In gewissen Gebieten überlagern sich die Vorschriften des Gewässergesetzes aber mit Vorschriften aus anderen Gesetzgebungen, so insbesondere in Wäldern. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) sorgt der Bund dafür, dass die Schutzwälder in der ganzen Schweiz nach vergleichbaren Kriterien behandelt werden. Innerhalb eines Schutzwaldes haben die Kantone – anders als in den übrigen Waldgebieten – eine minimale Pflege sicherzustellen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Als minimale Pflege gelten alle Eingriffe, die zur Steigerung oder Erhaltung der Bestandesstabilität beitragen. Die Pflege wird in der Regel in Koordination mit der zuständigen Dienststelle Lawa durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sichergestellt. Sie erhalten vom Bund und den Kantonen finanzielle Abgeltungen für die erbrachten Leistungen (vgl. Art. 37 Abs. 1 WaG sowie § 31 Abs. 1b und § 32 Abs. 2 KWaG). Wo sich nun Massnahmen der Schutzwaldpflege mit Massnahmen des Gewässerunterhalts überschneiden, bedarf es einer Koordination, worauf in § 8 Absatz 5 GewG ausdrücklich hingewiesen wird. Da aber nicht alle Einzelfälle der sinnvollen Koordination im Gesetz abgebildet werden können, wird auf eine weiter gehende Regelung diesbezüglich verzichtet. Für den Fall, dass im Rahmen der Schutzwaldpflege Massnahmen vorgenommen werden, durch die sich der Gewässerunterhalt im Schutzwald ganz oder teilweise erübrigt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf unsere Ausführungen zu § 33a Absatz 2 KWaG.

§ 9

Die Umschreibung des Begriffs Wasserbau erfolgt – im Gegensatz zur Umschreibung der Begriffe des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts – nicht abschliessend. Als Wasserbau gelten bauliche Massnahmen, die über den betrieblichen oder baulichen Gewässerunterhalt hinausgehen. Auch der Begriff Wasserbau wird damit im Vergleich zum bisherigen Wasserbaugesetz neu definiert.

Als wasserbauliche Massnahmen gelten namentlich die Erstellung und der Ersatz von Hochwasserschutzbauten und -anlagen (Abs. 1a), wozu insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Uferverbauungen, Dämme, Mauern, Rampen, Sohlensicherungen, Buhnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischauf- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern gehören (vgl. § 5 Abs. 1 E-GewV). Die Erstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen ist namentlich auch eine der Massnahmen, für die der Bund gemäss Artikel 6 Absatz 2a WBG Abgeltungen leistet.

Weiter umfasst der Wasserbau die Renaturierung von Gewässern (Abs. 1b). Schliesslich gehört zum Wasserbau auch das Neuanlegen und Verlegen von Gewässern (Abs. 1c) sowie das Neuanlegen und Ändern von Wegen für den Gewässerunterhalt (Abs. 1d). Die Erneuerung solcher Wege gehört hingegen zum Gewässerunterhalt (vgl. Begriffsdefinitionen in den §§ 34 und 79 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 [StrG; SRL Nr. 755]).

§ 10

Neu werden die Aufgaben des Wasserbaus und des baulichen Gewässerunterhalts an allen öffentlichen Gewässern in der Hand des Kantons vereinigt. Die Vorteile, die sich daraus ergeben, wurden bereits in Kapitel 4.2 aufgezeigt. Die Gemeinden, die gemäss bisherigem Recht sowohl für den baulichen als auch für den betrieblichen Gewässerunterhalt an den öffentlichen Gewässern zuständig waren, werden gänzlich von der Pflicht des baulichen Gewässerunterhalts befreit. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse. Solche besonderen Rechtsverhältnisse können sich insbesondere aus Schutzverordnungen basierend auf dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG; SRL Nr. 709a) ergeben.

Die Aufgabe des betrieblichen Gewässerunterhalts an den öffentlichen Gewässern wird neu zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Der Kanton sorgt für den betrieblichen Gewässerunterhalt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen. Die Gemeinden sind für den betrieblichen Gewässerunterhalt an allen übrigen öffentlichen Gewässern zuständig. Um bezüglich der Aufgabenteilung Klarheit zu schaffen, bezeichnet der Regierungsrat die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung (vgl. § 6 Abs. 1 E-GewV). Welche Gewässerabschnitte eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, ist auch für die Festlegung des Gewässerraums massgebend und folglich bekannt (vgl. dazu Kap. 1.4 und 4.2).

Kanton und Gemeinden können gemäss § 10 Absätze 3 und 4 GewG ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Mit dieser Regelung wird die spezialgesetzliche Grundlage für die Auslagerung der Aufgabenerfüllung geschaffen. Die Übertragung der Aufgabenerfüllung ist nicht zu verwechseln mit der Übertragung der Leistung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Leistung kann immer delegiert werden (z.B. mit einer Auftragserteilung oder einer Leistungsvereinbarung), wobei die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung in diesem Fall beim Gemeinwesen verbleibt. Bei einer Übertragung der Aufgabenerfüllung ist hingegen der Träger der Aufgabe verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, während beim Gemeinwesen nur mehr die Gewährleistungsverantwortung verbleibt.

Die Voraussetzungen für eine Übertragung der kantonalen Aufgaben sind enger formuliert als für die Übertragung der kommunalen Aufgaben. Die Regelung in § 10 Absatz 3a GewG lehnt sich an die bewährte Regelung im Kantonsstrassenbereich an (§ 77 Abs. 2 StrG). Der Handlungsspielraum für eine Übertragung der kommunalen Aufgaben, die ja lediglich den betrieblichen Gewässerunterhalt betreffen, wird in § 10 Absatz 4 GewG bewusst offener gehalten, um die Möglichkeiten der Gemeinden nicht einzuschränken. Die kommunalen Aufgaben können durch ein Gemeinde-reglement, eine Verfügung oder einen Vertrag mit oder ohne Kostenfolge übertragen werden.

Aufgrund von Bemerkungen im Vernehmlassungsverfahren sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des betrieblichen Gewässerunterhalts

eine subjektive Sicht nur auf die eigene Gemeinde nicht immer zielführend ist. Häufig ist es vielmehr sinnvoll und wirtschaftlich, die erforderlichen Massnahmen gebietsübergreifend zu planen und durchzuführen. Bestehende kommunale Werkdienste können – sofern sie über die entsprechenden technischen, fachlichen und personellen Ressourcen verfügen – für diese Aufgabe zwar in Frage kommen, dies wird aber nicht immer das effizienteste Vorgehen für die Aufgabenerfüllung sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Wasserbaugesetz wird bei der Übertragung der Aufgaben allgemein von Dritten gesprochen. Insbesondere enthält das Gewässergesetz keine Regelung mehr zur Gründung von Wuhrgenossenschaften, da diese Organisationsform zur Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgabe nur noch in Ausnahmefällen weitergeführt werden soll (vgl. Ausführungen zu § 49 GewG).

Insbesondere im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession kann dem Konzessionär oder der Konzessionärin der Gewässerunterhalt entlang der konzessionierten Gewässerstrecke ganz oder teilweise auf deren oder dessen Kosten übertragen werden. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (vgl. § 6 Abs. 2 E-GewV).

§ 11

Das neue Gewässergesetz enthält im Gegensatz zum bisherigen Wasserbaugesetz auch Vorschriften über die Planung der Massnahmen an öffentlichen Gewässern. Die Regelung orientiert sich dabei am bewährten Bauprogramm für die Kantonsstrassen gemäss § 45 StrG. Nach § 11 Absatz 1 GewG beschliesst der Kantonsrat ein Massnahmenprogramm, das aufzeigt, welche Massnahmen an öffentlichen Gewässern in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden (Abs. 2). Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise können zum Entwurf des Massnahmenprogramms Stellung nehmen (Abs. 3). Das Programm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen (Abs. 4). Da die Naturgefahren nicht wie der Strassenbau berechenbar sind, bleiben gemäss § 11 Absatz 5 GewG Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ausdrücklich vorbehalten. Eine Anpassung des Massnahmenprogramms vor dessen Zeitablauf ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Das Massnahmenprogramm dient – unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Ereignisse – insbesondere der Finanzierungsplanung von baulichen Massnahmen. Massnahmen, die nicht mit Kosten verbunden sind, wie beispielsweise Planungszonen, müssen nicht im Massnahmenprogramm enthalten sein. Unterhaltsmassnahmen werden in Sammelrubriken zusammengefasst. Das Massnahmenprogramm tritt an die Stelle der Planungsberichte über den Schutz vor Naturgefahren, wie sie unser Rat Ihrem Rat seit 2009 unterbreitet.

Mit der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes im Zusammenhang mit dem Gewässergesetz gelten die Bestimmung über das Massnahmenprogramm des Kantons sinngemäss auch für die gravitativen Naturgefahren (§ 17a Abs. 5a KWaG).

§ 12

Bei privaten Gewässern sind der betriebliche und der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten. Da sich die Rechtsverhältnisse an privaten Gewässern grundsätzlich nach dem Zivilrecht richten, hat der Zivilrichter oder die Zivilrichterin über allfällige Streitigkeiten bei der Aufgabenerfüllung und der Kostentragung durch die Interessierten zu entscheiden.

Die hoheitlichen Befugnisse über die privaten Gewässer übt gemäss § 6 Absatz 1 GewG die zuständige Dienststelle aus. Dazu gehört insbesondere die Erteilung der erforderlichen Bewilligung nach § 37 Absatz 1 GewG.

§ 13

Gemäss Artikel 24 WBV sorgen die Kantone für den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor den Gefahren des Wassers erforderlich sind. Die Organisation des Frühwarndienstes obliegt gemäss der Regelung von § 13 Absatz 1 GewG für sämtliche Gewässer der Dienststelle (vgl. § 1 Abs. 2a E-GewV). Die Dienststelle Vif nimmt diese Aufgabe bereits heute wahr und arbeitet eng mit den Blaulichtorganisationen zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde auch ein Notfallplan für den Ereignisfall erarbeitet. Im Kantonalen Waldgesetz wird die Organisation des Frühwarndienstes für gravitative Naturgefahren im neuen § 17 Absatz 2 KWaG gleich geregelt, sie fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Dienststelle Vif (vgl. § 1a Abs. 4 des Entwurfs der geänderten Kantonalen Waldverordnung [E-KWaV]).

§ 14

Notmassnahmen sind unmittelbar bei Hochwassergefahr oder im Ereignisfall zu ergreifen. Zuständig für die Anordnung der erforderlichen Notmassnahmen ist für sämtliche Gewässer die Gemeinde, da diese die Situation vor Ort am besten einschätzen kann. Die Gemeinden nahmen diese Aufgabe bereits nach der bisherigen Regelung in § 17 kWBG wahr. Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an, hat sie unverzüglich die Dienststelle Vif zu benachrichtigen (vgl. § 7 E-GewV). Die Kosten für die Notmassnahmen an Gewässern, die vom Kanton betrieblich zu unterhalten sind, werden vom Kanton getragen.

§ 15

Damit der Kanton und die Gemeinden ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, haben die privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren auf ihren Grundstücken zu dulden. Darin eingeschlossen ist auch das für die Ausführung der Massnahmen erforderliche Betretungsrecht. Die Auferlegung dieser Duldungspflichten rechtfertigt sich insbesondere, da die Grundeigentümerinnen und -eigentümer durch die ausgeführten Massnahmen vor Hochwasserschäden geschützt werden. Die in § 15 GewG geregelten Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung von § 14 kWBG.

§ 16

Die in dieser Bestimmung verankerte Bewilligungspflicht gilt für die gemäss § 9 GewG definierten wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern. Die Massnahmen des Gewässerunterhalts fallen ausdrücklich nicht unter die Bewilli-

gungspflicht und können folglich ohne Projektbewilligung ausgeführt werden. Allfällige bundesrechtliche Vorgaben und die Grundsätze nach § 2 GewG sind jedoch auch bei den Aufgaben des Gewässerunterhalts zu berücksichtigen und einzuhalten.

Gemäss § 16 Absatz 2 GewG ist neben der Projektbewilligung keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile des Wasserbauprojekts sind. Die im Gewässergesetz geregelte Projektbewilligung erfüllt die qualitativen Anforderungen des Raumplanungsrechts an die Baubewilligung. Ein zusätzlicher Entscheid ist somit nicht nötig.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass für Massnahmen im Sinn von § 9 Absatz 1 GewG, die Gemeinden und Dritte auf ihre Kosten ausserhalb des Massnahmenprogramms gemäss § 11 GewG planen und ausführen, kein Projektbewilligungsverfahren nach den §§ 16 ff. GewG durchzuführen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die wasserbaulichen Massnahmen nicht vom Kanton im Rahmen der Erfüllung seiner Hochwasserschutz- und Renaturierungsaufgaben durchgeführt werden, sondern etwa aufgrund eines Bauvorhabens von Gemeinden oder Dritten (beispielsweise eine Bachverlegung aufgrund eines Neubaus). In diesen Fällen ist eine Bewilligung der Dienststelle Rawi erforderlich (vgl. § 1 Abs. 3a E-GewV). Für das Verfahren gilt § 29 GewG sowie sinngemäss § 30 GewG.

§ 17

Das Bewilligungsverfahren für Wasserbauprojekte entspricht weitgehend dem bisherigen Projektbewilligungsverfahren nach § 22 kWBG. Die Verfahrensbestimmungen im Gewässergesetz – und die in der Verordnung zu erlassenden Regelungen – wurden dabei an die revidierten Verfahrensbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735), in Kraft seit dem 1. Januar 2014, angepasst. Die Vorschriften zur Verfahrenskoordination gelten im Kanton Luzern seit 2004 umfassend und wurden aus dem bisherigen Wasserbaugesetz übernommen.

Zu den in der Verordnung festzulegenden Vorgaben gehören insbesondere Bestimmungen zur öffentlichen Auflage und Bekanntmachung eines Wasserbauprojekts, zu seiner Aussteckung und Markierung sowie zum Einbezug der Gemeinden und der interessierten kantonalen Stellen. Dieser Einbezug ist ein notwendiger formeller Schritt im Projektbewilligungsverfahren und erfolgt sinnvollerweise möglichst frühzeitig, wie dies in der Praxis auch bereits heute gehandhabt wird. Damit können unnötige Zwischenschritte vermieden und ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme innert Frist ist jedoch in jedem Fall spätestens mit der öffentlichen Auflage oder rechtzeitig vor Einleitung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens zu gewähren.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern erfolgt in der Regel bereits im Planungsverfahren.

§ 18

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22a Absatz 1 kWBG. Die bisherige Regelung in § 22a Absatz 2 kWBG findet sich neu in § 11 Absatz 1 E-GewV.

§ 19

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22b kWBG. Neben der Projektbewilligung ist nach der Regelung von § 16 Absatz 2 GewG keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich. Die betroffenen Gemeinden sind jedoch in das Verfahren mit einzubeziehen (vgl. Ausführungen zu § 17 GewG).

Mit der Projektbewilligung erteilt der Regierungsrat das Enteignungsrecht. Kommt über die für den Erwerb der erforderlichen Rechte zu leistende Entschädigung keine gütliche Einigung zustande, gelangen die Bestimmungen zum Schätzungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (kEntG; SRL Nr. 730) zur Anwendung. Das Enteignungsrecht kann auch Gemeinden oder Dritten erteilt werden, insbesondere bei der Übertragung von Aufgaben.

§ 20

Die Bestimmung über das vereinfachte Projektbewilligungsverfahren entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 22c kWBG und auch derjenigen von § 72 StrG. Die Zuständigkeit des Regierungsrates oder des Departementes im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren ist abhängig von der Ausgabenkompetenz. Über welche Projekte in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, ist in der Verordnung zu regeln (vgl. § 12 E-GewV).

§ 21

Zur Sicherstellung des Wasserbaus können an öffentlichen Gewässern Planungszone bestimmt werden. Ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage gelten alle Wasserbauprojekte als Planungszone.

§ 22

Massnahmen im Sinn von § 9 Absatz 1 GewG an privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle Rawi (vgl. § 1 Abs. 3b E-GewV). Für das Bewilligungsverfahren gilt § 29 GewG.

§ 23

Im Sinn der Finanzreform 08 und des Prinzips der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung (AKV-Prinzip) ist die Neuorganisation der Aufgaben im Wasserbau auch mit einer Änderung der Finanzierung der Aufgaben verbunden. Grundsätzlich soll dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer Aufgabe tragen, das für ihre Erfüllung zuständig ist. § 23 Absatz 1 GewG verankert deshalb den Grundsatz, dass Kanton und Gemeinden die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben tragen. Beiträge von Gemeinden und Interessierten an die Aufgaben des Kantons und die damit verbundenen Kostenteiler bei Wasserbauprojekten sind – anders als nach bisherigem Wasserbaugesetz – nicht mehr vorgesehen.

Massgebend für den Zeitpunkt des Systemwechsels bei der Kostentragung bei aktuellen Hochwasserschutzprojekten ist die Kostenteilerverfügung im Rahmen der Projektbewilligung (vgl. § 45 Abs. 1 GewG). Sofern diese vor Inkrafttreten des Gewässergesetzes rechtskräftig geworden ist, erfolgt die Kostentragung altrechtlich, ansonsten nach dem neuen Gewässergesetz.

§ 23 Absatz 2 GewG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhalts den Interessierten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise zu überbinden. Eigentümerinnen und Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen können auch in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Entstehen aufgrund einer Ausführung, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, jedoch von einer Gemeinde oder einem Dritten verlangt wurde, Mehrkosten, sind diese gemäss § 23 Absatz 3 GewG von diesen zu bezahlen.

Schliesslich sollen Gemeinden und Dritte auch zu einer Beteiligung an den Kosten für Wasserbauprojekte verpflichtet werden können, wenn diese dadurch Kosten für Massnahmen einsparen, die sie ohne wasserbauliche Massnahmen hätten aufwenden müssen (§ 23 Abs. 4 GewG). In der Regel wird dies immer dann zutreffen, wenn aus einem anderen Rechtsgrund eine Handlungspflicht zulasten der Gemeinde oder des Dritten festgelegt wurde. Zu denken ist etwa an einen Abbruch eines Gebäudes im Gewässerraum oder die Sanierung eines Kanals zur Sicherstellung der Fischgängigkeit. Anzustreben ist eine gütliche Einigung über die Höhe des Beitrags, im Streitfall legt der Regierungsrat die Höhe gleichzeitig mit der Projektbewilligung fest.

§ 24

Die Bestimmung regelt, welche Mittel der Kanton für die ihm obliegenden Aufgaben verwendet. Dies sind neben den allgemeinen Staatsmitteln in erster Linie Beiträge des Bundes an Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Hinzu kommen allfällige Beiträge von Gemeinden und Dritten, wobei solche Beiträge die Ausnahme bilden (beispielsweise nach der Regelung von § 23 Abs. 3 und 4 GewG). Schliesslich werden neu auch Präventionsbeiträge, welche die Gebäudeversicherung Luzern von ihren Versicherten erhebt, zur Finanzierung der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren herangezogen (vgl. Kap. 4.3).

§ 25

Wie bereits im Kapitel 4.4 ausgeführt, gelten seit dem 1. Juni 2011 die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Freihaltung des Gewässerraums. Diese Bundesvorschriften sind direkt anwendbar, haben jedoch die bisherigen kantonalen Gewässerabstandsvorschriften nach den §§ 5 und 6 kWBG nicht ohne Weiteres ersetzt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass bei jedem Bauvorhaben an Gewässern verschiedene Abstandsvorschriften mit unterschiedlichen Berechnungsweisen zu berücksichtigen sind.

Mit dem neuen Gewässergesetz soll diese unbefriedigende Situation beseitigt und eine widerspruchsfreie Regelung geschaffen werden. In § 25 Absatz 1 GewG wird deshalb der Grundsatz festgehalten, dass Bauten und Anlagen den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand zum Gewässer einzuhalten haben. Für dessen Festlegung in der Nutzungsplanung wird auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer verwiesen (vgl. insbesondere die Art. 41a und 41b GSchV sowie §§ 11a–11c KGSchV). Dieser Grundsatz gilt für alle – sowohl neue als auch bestehende – Bauten und Anlagen an allen – sowohl öffentlichen als auch privaten – Gewässern. Mit dieser Regelung wird darauf verzichtet, auf kantonaler Ebene weiterhin ein vom Gewässerraum abweichendes fixes Metermass für den regulären Gewässerabstand festzulegen, da mit der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung nach den Vorschriften des Bundesrechts die Interessen des Gewässers und des Hochwasserschutzes bereits umfassend berücksichtigt werden.

Nach den eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum ist es unter gewissen Voraussetzungen möglich, auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten (vgl. Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV). In solchen Fällen ist es nach den Regeln des Bundes zum Gewässerraum möglich, direkt an ein Gewässer zu bauen, da aus Sicht des Gewässers oder des Hochwasserschutzes kein Abstand einzuhalten ist. Wird jedoch nahe an ein Gewässer gebaut, ist unter Umständen dessen Zugänglichkeit für Gewässerunterhalts- und Wasserbauarbeiten nicht mehr gewährleistet. Dies trifft ganz besonders auf eingedolte Gewässer zu, bei denen – soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann (vgl. dazu § 11c Abs. 1 KGSchV). Damit die gesetzlichen Aufgaben des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus wahrgenommen werden können, wird deshalb in § 25 Absatz 2 GewG für Bauten und Anlagen, bei denen gestützt auf die Bundesvorschriften auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, ein Mindestabstand von 3 Metern ab der (nach § 4 GewG definierten) Gewässergrenze festgelegt. Dieser Abstand ist nötig, um bei Bedarf mit einem Bagger Unterhaltsarbeiten durchführen und insbesondere bei eingedolten Gewässern mittels Grabarbeiten zu den eingedeckten Röhren gelangen zu können.

Der in § 25 Absatz 2 GewG festgelegte Mindestabstand beschränkt sich damit auf Fälle, in denen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. Er gilt – anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – nicht, wenn in der Nutzungsplanung ein Gewässerraum festgelegt wurde, auch wenn dieser herabgesetzt (vgl. Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 GSchV) oder zulasten eines Ufers verschoben wurde (der Gewässerraum ist als Korridor definiert und muss nicht mittig zum Gewässer festgelegt werden). Die Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den Gewässern für die erforderlichen Gewässerunterhalts- und Wasserbauarbeiten ist von den Gemeinden in die Erwägungen bei der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung miteinzubeziehen, sodass in diesen Fällen keine zusätzlichen Mindestabstandsvorschriften erforderlich sind.

Zur Veranschaulichung der ab der Gewässergrenze definierten Abstandsvorschriften finden sich erläuternde Skizzen im Anhang 3 dieser Botschaft.

Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gelten die in § 41c GSchV verankerten Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung von § 25 Absatz 1 GewG der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu auch als massgebender kantonaler rechtlicher Mindestabstand für Bauten und Anlagen gilt. Für Bauten und Anlagen innerhalb dieses so festgelegten Mindestabstands ist deshalb immer eine kantonale Ausnahmebewilligung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi; vgl. § 1 Abs. 3d E-GewV) einzuholen, auch wenn diese Bauten und Anlagen nach Artikel 41c GSchV grundsätzlich im Gewässerraum zulässig sind (vgl. Ausführungen zu § 26 Abs. 1 GewG).

Nach der Regelung von § 25 Absatz 3 GewG kann die Dienststelle Rawi (vgl. § 1 Abs. 3c E-GewV) schliesslich im Einzelfall aus wichtigen Gründen grössere Abstände verfügen. Diese Regelung wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich aufgrund der Besonderheiten eines Einzelfalls nach der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung oder dem Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums zeigt, dass ein grösserer Abstand für Bauten und Anlagen benötigt wird (beispielsweise bei Lagern von wassergefährdenden Stoffen wie Güllebe-

haltern, Silos, Siloballen). Ohne diese Möglichkeit, im Einzelfall aus wichtigen Gründen einen grösseren Abstand zu verfügen, wäre eine Änderung der Abstandsvorschriften nur über das Nutzungsplanungsverfahren der Gemeinden möglich.

Mit den neuen Abstandsvorschriften bleiben bisherige Baulinien bestehen. Die bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum gehen jedoch ohne Weiteres vor, soweit sie strenger sind. Bestehende Baulinien sind jedoch im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung zu überprüfen und regelmässig durch eine geeignete Zonenfestsetzung (Grünzone oder Freihaltezone zur Festlegung des Gewässerraums) zu ersetzen.

§ 26

Wie die Abstandsvorschriften nach § 25 GewG richtet sich auch die Regelung der Ausnahmen von diesen Vorschriften neu nach den seit 2011 geltenden Bundesvorschriften zum Gewässerraum. So kann die Dienststelle Rawi nach § 26 Absatz 1 GewG für Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 GewG unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Die Voraussetzungen sind namentlich in Artikel 41c Absatz 1 GSchV festgehalten. Diese Bestimmung wurde seit Inkrafttreten der Gewässerraumvorschriften im Jahr 2011 politisch stark diskutiert und die Ausnahmemöglichkeiten wurden im Vergleich zur ursprünglichen Formulierung ausgeweitet. Gemäss aktuellem Stand – in Kraft seit dem 1. Mai 2017 – dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die zuständige Behörde gemäss Aufzählung in Artikel 41c Absatz 1 GSchV ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen, wobei unter dem in der GSchV verwendeten Begriff Anlagen auch Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen verstanden werden (vgl. Erläutern der Bericht des Bundesamtes für Umwelt zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer [07.492] - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung vom 20. April 2011, S. 15):

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten (Art. 41c Abs. 1a GSchV),
- zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen (Abs. 1abis),
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen (Abs. 1b),
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen (Abs. 1c),
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen (Abs. 1d).

Die Ausnahmebestimmungen des Bundes gelten nach § 26 Absatz 1 GewG nicht nur für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, sondern werden auch für Bauten und Anlagen innerhalb des kantonal festgelegten Mindestabstandes, der bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gilt, für anwendbar erklärt. Die Ausnahmemöglichkeiten werden hier jedoch erweitert, wobei die in § 26 Absatz 2 GewG formulierten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Demnach können innerhalb des Mindestabstandes nach § 25 Absatz 2 GewG zusätzlich zu den bundesrechtlich geregelten Ausnahmemöglichkeiten auch zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen am geplanten Standort erforderlich oder an einem anderen Ort nicht

zweckmässig sind, sofern ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Damit soll insbesondere eine sinnvolle Handhabung im Unterabstand zu eingedolten Gewässern, bei denen in der Regel auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, ermöglicht werden (z.B. für Leitungen, Zufahrten, Parkplätze oder Terrainveränderungen).

Auch an dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass mit der Regelung von § 25 Absatz 1 GewG der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu auch als massgebender kantonalrechtlicher Mindestabstand für Bauten und Anlagen gilt. Für Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist daher in jedem Fall eine kantonale Ausnahmegewilligung der Dienststelle Rawi einzuholen, auch wenn diese Bauten und Anlagen nach Artikel 41c GSchV grundsätzlich im Gewässerraum zulässig sind.

Um eine Ausnahme bewilligen zu können, müssen gemäss § 26 Absatz 3 GewG – unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 – in jedem Fall der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein, was auch über Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden kann.

§ 27

Was die Zuständigkeit für die Erteilung von gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligungen für bestehende Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern betrifft, gilt das bereits zu § 26 GewG Gesagte. Die Prüfung und die allfällige Bewilligung der gewässerrechtlichen Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen obliegen der Dienststelle Rawi.

Da der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu auch als massgebender kantonalrechtlicher Mindestabstand für Bauten und Anlagen bei sämtlichen Gewässern gilt (§ 25 Abs. 1 GewG), sind auch für die innerhalb dieses Abstandes bestehenden Bauten und Anlagen die Vorschriften des Bundes zum Gewässerraum zu berücksichtigen. Nach Artikel 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Frage, inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich ihrer Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich dabei ausserhalb der Bauzonen nach den Artikeln 24 ff. sowie 37a RPG und innerhalb der Bauzonen nach kantonalem Recht (vgl. § 178 PBG).

Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 GewG wird deshalb auf eine besondere Ausnahmeregelung verzichtet und stattdessen auf die Bestimmungen der §§ 178 ff. PBG verwiesen. Diese Bestimmungen regeln die Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen sowohl innerhalb (§ 178 PBG) als auch – unter Verweis auf das Bundesrecht – ausserhalb der Bauzonen (§§ 180–182 PBG). Damit lassen sich widersprüchliche Regelungen vermeiden.

§ 28

Der erste Absatz der Bestimmung verankert die allgemeine Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern, was nach dem bisherigen Wasserbaugesetz der Bewilligung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer entspricht. Im neuen Gewässergesetz wird auf die Verwendung des Begriffs Inanspruchnahme verzichtet und stattdessen von Bauten und Anlagen in Gewässern gesprochen. Wann sich eine Baute oder Anlage in einem Gewässer befindet, bestimmt

sich nach den Definitionen des Gewässers und der Gewässergrenzen in § 4 GewG. Als in einem Gewässer befindlich wird auch eine direkt über oder unter dem Gewässer liegende Baute oder Anlage verstanden.

Mit der Bewilligung wird das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Gewässers erteilt. Es handelt sich dabei somit grundsätzlich um eine Konzession zur Sondernutzung eines öffentlichen Gutes. Dadurch unterscheidet sich die Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern sowohl von der Bewilligung für Bauten und Anlagen an Gewässern (vgl. § 26 GewG) als auch von der Bewilligung für Bauten und Anlagen in privaten Gewässern (vgl. § 37 GewG). Die beiden letztgenannten sind baupolizeiliche Bewilligungen und verleihen keine Sondernutzungsrechte, da weder das an ein Gewässer grenzende Land noch die privaten Gewässer ein öffentliches Gut darstellen. Am Begriff der Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern soll trotz der speziellen Rechtsnatur festgehalten werden, da dieser Begriff historisch gewachsen ist.

Anders als die Bewilligung für die Inanspruchnahme der Gewässer nach dem bisherigen § 32 kWBG umfasst die Bewilligung nach § 28 GewG nicht auch gleichzeitig die Baubewilligung der Gemeinde nach dem Planungs- und Baugesetz oder den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (vgl. § 32 Abs. 2 kWBG). Diese Entflechtung der verschiedenen Bewilligungen ist vorgenommen worden, um die Verfahren zu vereinfachen und Unklarheiten zu vermeiden, die in der Praxis aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten für die Baubewilligung – insbesondere bei Bauten oder Anlagen, die nur teilweise in einem Gewässer stehen – immer wieder auftauchen. Folglich benötigen Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer in der Regel sowohl eine Baubewilligung der Gemeinde nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes als auch eine Bewilligung nach § 28 GewG der Dienststelle Rawi (vgl. § 30 Abs. 1 und 2 GewG und § 1 Abs. 3e E-GewV) sowie allfällige weitere notwendige Bewilligungen nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht. Der Regierungsrat regelt gemäss § 28 Absatz 2 GewG in der Verordnung, in welchen Fällen ausnahmsweise keine separate Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist (z.B. bei Bojen oder Schiffsstandplätzen). Zudem ist in der Verordnung festzulegen, welche Bauten und Anlagen insbesondere einer Bewilligung nach § 28 Absatz 1 GewG bedürfen (vgl. § 13 E-GewV).

§ 29

Wie zuvor erläutert, sehen die Bestimmungen des neuen Gewässergesetzes eine Entflechtung der verschiedenen Bewilligungsverfahren vor. Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer bedürfen damit neben einer Bewilligung nach § 28 GewG der Dienststelle Rawi in der Regel auch einer Baubewilligung der Gemeinde. Eine Baubewilligung ist neben der Bewilligung nach § 28 GewG nur in den vom Regierungsrat in der Verordnung genannten Fällen nicht nötig (vgl. § 28 Abs. 2 GewG und § 13 Abs. 2 E-GewV). In der Regel wird damit das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren im Sinn von § 192a PBG sein, ausser es ist in der gleichen Sache ein Entscheid des Regierungsrates erforderlich.

Ist gemäss § 13 Absatz 2 E-GewV oder § 54 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736) keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich und ist auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Gewässergesetz oder dem Strassengesetz durchzuführen, finden gemäss § 29 GewG für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften in den §§ 191–198 PBG sinngemäss Anwendung.

Dieser Verweis auf das Planungs- und Baugesetz umfasst das gesamte Bewilligungsverfahren inklusive das vereinfachte Bewilligungsverfahren. Das Bewilligungsverfahren nach dem Gewässergesetz gilt in diesen Fällen auch als Leitverfahren.

§ 30

Auch für Bauten und Anlagen in (öffentlichen oder privaten) Gewässern sind die Bundesvorschriften zum Gewässerraum zu beachten. Bei Fliessgewässern wird der Gewässerraum als Korridor über das Gewässer gelegt (vgl. Kap. 4.4), sodass sich Bauten und Anlagen in Fliessgewässern stets auch im Gewässerraum befinden. Eine Bewilligung (im Sinn einer Sondernutzungskonzession bei öffentlichen Gewässern) kann in diesen Fällen nur unter den im Bundesrecht verankerten Voraussetzungen erteilt werden (vgl. Ausführungen zu § 26 GewG). Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die allfällige Bewilligungserteilung obliegen bei öffentlichen Gewässern der Dienststelle Rawi.

Die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes gelten allerdings nicht nur für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, sondern werden mit der Formulierung in § 30 Absatz 1 GewG auch für Bauten und Anlagen für anwendbar erklärt, die zwar nicht im Gewässerraum, aber in einem öffentlichen Gewässer liegen, wie das namentlich bei stehenden Gewässern oder bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums der Fall sein kann. Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesrechts können insbesondere standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen bewilligt werden, so beispielsweise in stehenden Gewässern Bojen (namentlich in Übereinstimmung mit der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee), Werkleitungen oder auch Bauten und Anlagen für temporäre kulturelle Anlässe auf dem See.

Für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern, aber ausserhalb des Gewässerraums, werden die Bewilligungsmöglichkeiten noch erweitert, wobei die in § 30 Absatz 2 GewG formulierten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Demnach können zusätzlich zu den bundesrechtlich geregelten Ausnahmemöglichkeiten auch Bauten und Anlagen bewilligt werden, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen am geplanten Standort erforderlich oder an einem anderen Ort nicht zweckmässig sind (beispielsweise Leitungen, Erschliessungsanlagen oder Terrainveränderungen über eingedolten Gewässern). Zudem müssen sie zonenkonform sein (beispielsweise ein Segelboothafen in einer Sport- und Freizeitzone oder ein Seerestaurant in einer Tourismuszone) oder aber für industrielle und gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, die nur in Verbindung mit dem Gewässer ausgeübt werden können. Zu denken ist dabei insbesondere an Bauten und Anlagen der Berufsfischerei oder der Schifffahrt, für die keine spezielle Zone auf dem Gewässer ausgeschieden ist. Ein Seerestaurant wird hingegen nicht unter diese Regelung fallen, wenn es nicht zonenkonform ist. Schliesslich dürfen den Bauten und Anlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist nicht erforderlich.

Um eine Bewilligung erteilen zu können, müssen gemäss § 30 Absatz 3 GewG – unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 – in jedem Fall der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein.

Werden mit den Bauten und Anlagen Ufergrundstücke mit beansprucht, haben ihre Eigentümerinnen und Eigentümer dem Vorhaben zuzustimmen (§ 30 Abs. 4 GewG).

Die Bewilligung kann schliesslich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Da es sich bei der Bewilligung nach ihrer Rechtsnatur um eine Sondernutzungskonzession handelt, kann sie namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese Regelung in § 30 Absatz 5 GewG entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 2 KWBG.

§ 31

Die Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber privater Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern. Die Regelungen entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen in den §§ 41 und 42 KWBG.

Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Diese sind verpflichtet, die Bauten und Anlagen ordnungsgemäss zu unterhalten und haften nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht. Sie haben den Schaden und nach Möglichkeit die Ursache unverzüglich zu beheben. Allfällige Mehrkosten aufgrund der bewilligten Bauten und Anlagen gehen zu ihren Lasten.

§ 32

Die Regelung zur Übertragung der Bewilligung auf Dritte entspricht dem bisherigen § 43 KWBG. Zuständig für die Zustimmung zur Bewilligungsübertragung – wie auch für die Bewilligungserteilung – ist die Dienststelle Rawi (vgl. § 1 Abs. 3e E-GewV).

§ 33

Bewilligungen können erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Neuerteilung der Bewilligung nach § 30 GewG erfüllt sind. Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, sind auf Kosten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu beseitigen (vgl. § 34 Abs. 3 GewG). Eine nach dem bisherigen § 44 Absatz 3 KWBG mögliche Duldung von Bauten und Anlagen auf Zusehen hin, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, kommt für Bauten und Anlagen in Frage, die vor dem 1. Januar 1993, das heisst vor dem Inkrafttreten des bisherigen § 44 KWBG, rechtmässig errichtet wurden (vgl. Erläuterungen zu § 35 GewG).

§ 34

Nach der Bestimmung von § 34 Absatz 1 GewG kommen für das Erlöschen einer Bewilligung drei Gründe in Frage: Ablauf der Geltungsdauer, ausdrücklicher Verzicht und Widerruf. Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt durch die Dienststelle Rawi (vgl. § 1 Abs. 3f E-GewV) unter den in § 34 Absatz 2 GewG genannten Voraussetzungen. Nach Erlöschen einer Bewilligung sind die bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber gemäss § 34 Absatz 3 GewG verpflichtet, die Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu beseitigen und die Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, welche die Dienststelle anordnet. Die betroffene Gemeinde ist vor der Anordnung solcher Massnahmen anzuhören.

§ 35

Gemäss dem bisherigen § 44 Absatz 3 KWBG werden Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen bloss unterhalten werden. Die Beseitigung solcher Bauten und Anlagen kann nach dem

bisherigen § 44 Absatz 4 kWBG verfügt werden, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern. § 35 GewG fasst diese beiden Absätze zusammen, beschränkt die Duldung auf Zusehen hin jedoch auf altrechtliche Bauten und Anlagen. Als altrechtlich gelten dabei diejenigen Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des bisherigen § 44 kWBG und somit vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichtet worden sind. Darunter fallen Bauten und Anlagen, für die im Zeitpunkt ihrer Erstellung eine Bewilligung vorlag, für die die Bewilligung noch vor dem 1. Januar 1993 nachträglich erteilt werden konnte oder für die zum Zeitpunkt der Errichtung keine Bewilligung erforderlich war. Bauten und Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden, benötigen in jedem Fall eine rechtskräftige Bewilligung und sind, wenn ihre Bewilligung nach Ablauf der Geltungsdauer nicht gemäss § 33 GewG erneuert werden kann, auf Kosten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu beseitigen (vgl. § 34 Abs. 3 GewG).

Neu wird präzisiert, dass altrechtliche Anlagen – anders als altrechtliche Bauten –, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, nicht bloss unterhalten, sondern auch saniert werden dürfen. Dabei geht es insbesondere um die Gewährleistung einer sicheren Benutzung solcher Anlagen (z.B. von Leitern und Stegen). Nach § 145 Absatz 1 PBG müssen alle Bauten und Anlagen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie für ihre Benutzerinnen und Benutzer genügende Sicherheit zu bieten. Gerade bei Stegen und Leitern kann es vorkommen, dass gewisse Bauteile als Ganzes ersetzt werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Mit der gegenüber der heutigen Regelung vorgenommenen Präzisierung soll dies ermöglicht werden.

Klärend wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass eine Beseitigung geduldeter Bauten und Anlagen auch aufgrund des Gewässerschutzes verfügt werden kann. Im Fokus steht dabei insbesondere die im Gewässerschutzgesetz den Kantonen auferlegte Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), in welchem Rahmen in der Regel die Beseitigung von geduldeten Bauten und Anlagen (z.B. von Ufermauern) erfolgen sollte.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 48 GewG auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern Gebühren zu erheben sind. Auch die altrechtlichen Bauten und Anlagen gemäss § 35 GewG fallen unter diese Regelung und unterliegen folglich der Gebührenpflicht, was sich aufgrund ihrer weiteren Duldung und dem damit verbundenen Nutzen für die an den Bauten und Anlagen Berechtigten rechtfertigt (vgl. auch die Ausführungen zu § 36 Abs. 1 GewG).

§ 36

Die Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Gewässern wurden bisher in einem Kantonsratsbeschluss (SRL Nr. 767) festgelegt. Neu sollen die Gebühren direkt im Gewässergesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt und die Sonderregelung in einem separaten Erlass abgelöst werden.

§ 36 Absatz 1 GewG verankert den Grundsatz, dass die zuständige Dienststelle von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern oder den an den Bauten und Anlagen Berechtigten eine Gebühr für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern erhebt.

Damit sollen neu sämtliche Bauten und Anlagen, die sich in einem öffentlichen Gewässer befinden, in Bezug auf die Gebührenerhebung gleichgestellt und rechtsgleich behandelt werden. Eine Gebühr für die Sondernutzung ist unabhängig davon geschuldet, ob eine rechtsgültige Bewilligung vorliegt oder ob die Bauten und Anlagen nur auf Zusehen hin geduldet werden, da in beiden Fällen gleichermassen öffentliche Gewässer beansprucht werden. Folglich gelten für Bauten und Anlagen, für die bisher nach § 12 des Gebührentarifs für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer eine reine Verwaltungsgebühr erhoben wurde, neu die ordentlichen Gebührensätze.

Die Gebühr soll gemäss § 36 Absatz 2 GewG zweckgebunden für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung im Sinn von § 2 GewG verwendet werden.

Weiter werden in § 36 GewG die Kriterien für die Bemessung der Gebühr (Abs. 3) sowie der Gebührenrahmen für die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers (Abs. 4) festgelegt. Die Minimalgebühr wird von 100 auf 150 Franken erhöht, was nicht nur durch den Verwaltungsaufwand gerechtfertigt ist (der Betrag ist immer noch nicht kostendeckend), sondern auch durch den Umstand, dass der Mindestansatz seit dem Erlass des Wasserbaugesetzes 1979 unverändert geblieben ist. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Regierungsrat die Höhe der Gebühren und die Art ihrer Erhebung in der Verordnung fest (vgl. §§ 15 und 16 E-GewV). Auch kann er Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen (Abs. 5). Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers vorwiegend öffentlichen Interessen dient (Abs. 6).

§ 37

Anders als die Bewilligung von Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern, die als Konzession zur Sondernutzung eines öffentlichen Gutes zu qualifizieren ist (vgl. Erläuterungen zu § 28 GewG), handelt es sich bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen in privaten Gewässern um eine gewässerrechtliche Sonderbewilligung, die zusätzlich zur Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist, sofern dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist. Als Bauten und Anlagen in privaten Gewässern gelten auch solche direkt über oder unter den Gewässern.

Auch bei privaten Gewässern gelten die Bundesvorschriften zum Gewässerraum. Die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind somit – unabhängig vom Erfordernis einer Sonderbewilligung nach § 37 GewG – im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen.

§§ 38 und 39

Soweit das kantonale oder das eidgenössische Recht nichts anderes vorschreibt, beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage seit Eröffnung des Entscheids (§ 130 VRG). Abweichend von dieser allgemeinen Regelung wird in § 38 Absatz 2 GewG – in Übereinstimmung mit der heutigen Regelung gemäss Wasserbaugesetz – eine Rechtsmittelfrist von 20 Tagen verankert. Die gleiche Rechtsmittelfrist ist in weiteren Spezialgesetzen wie dem Planungs- und Baugesetz und dem Strassengesetz vorgesehen. Die Rechtsmittelfrist für Zwischenentscheide wird im Anwendungsbereich des Gewässergesetzes – mit Blick auf die Rechtsmittelfrist von 20 Tagen und wiederum abweichend von der allgemeinen Regelung im VRG – auf 10 Tage festgelegt. Als Zwischenentscheide gelten namentlich Entscheide zur Zuständigkeit, zum

Ausstand, zur Ablehnung der von einer Partei oder einem Dritten beantragten Beiladung, zum Aussetzen, zur Trennung oder zur Vereinigung von Verfahren, vorsorgliche Verfügungen, Entscheide zur Edition von Urkunden, zur Aussagepflicht bei Zeugen- und Parteieinvernahmen, zur Verweigerung der Akteneinsicht und zur Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. § 128 Abs. 3 VRG).

Auch die weiteren Bestimmungen über die Rechtsmittel sowie die Einsprache- und Beschwerdebefugnisse entsprechen den bisherigen Regelungen und stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen in anderen kantonalen Erlassen wie dem Planungs- und Baugesetz überein.

§ 40

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässergesetzes obliegt für sämtliche Gewässer dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Es hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.

§ 41

Die Bestimmung in § 41 Absatz 1 GewG über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands entspricht der gängigen Regelung in anderen kantonalen Erlassen wie namentlich dem Planungs- und Baugesetz und dem Strassengesetz. Zuständig für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist die Dienststelle Rawi (vgl. § 1 Abs. 3j E-GewV).

§ 42

Die Bestimmung über die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen entspricht der gängigen Regelung in anderen kantonalen Erlassen wie namentlich dem Planungs- und Baugesetz und dem Strassengesetz.

§ 43

Die Regelung zum gesetzlichen Pfandrecht entspricht derjenigen in anderen Erlassen und berücksichtigt die Revision des Grundbuchrechts, insbesondere von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. § 43 GewG hält deshalb fest, dass der Grundsatz, wonach für gesetzliche Pfandrechte kein Eintrag im Grundbuch erforderlich ist, nur unter dem Vorbehalt von Artikel 836 Absatz 2 ZGB gilt, der wie folgt lautet: „Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.“

§ 44

Die Formulierung der Strafbestimmung entspricht derjenigen im revidierten Planungs- und Baugesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 2014.

§ 45

Bei laufenden Hochwasserschutzprojekten erfolgt die Kostentragung altrechtlich, sofern vor Inkrafttreten des Gewässergesetzes ein Kostenteiler rechtskräftig verfügt wurde. Ansonsten richtet sich die Kostentragung nach dem neuen Gewässergesetz.

§ 46

Mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes werden die bisherigen kantonalen Abstandsvorschriften nach den §§ 5 und 6 kWGB aufgehoben. Nach § 25 GewG gilt der in der Nutzungsplanung festzulegende Gewässerraum neu als kantonale Abstandsvorschrift (vgl. Erläuterungen zu § 25 GewG). Für Gewässer, bei denen der Gewässerraum beim Inkrafttreten des Gewässergesetzes noch nicht in der Nutzungsplanung festgelegt ist, gelten von Bundesrechts wegen die Abstände gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Zu regeln ist jedoch auf kantonaler Ebene, welche Behörde die gemäss dieser Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung zulässigen Bewilligungen und Ausnahmen im Sinn von Artikel 41c Absätze 1 und 2 GSchV erteilt. Diese Kompetenz wird mit § 46 GewG und § 1 Abs. 3k E-GewV der Dienststelle Rawi übertragen.

§ 47

Der bisherige § 73 kWBG hat in bestimmten Fällen die Befugnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer durch Bauten und Anlagen als wohlerworbenes Recht anerkannt. Diese Bauten und Anlagen sollen weiterhin bestehen bleiben können, neu sollen jedoch ehehafte Rechte oder nach altem Recht unbefristet erteilte Konzessionen nur noch bis ins Jahr 2035 gelten. Diese Frist berücksichtigt allfällige Investitionen und bietet einen ausreichenden Handlungsspielraum nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach Ablauf der Frist ist die Bewilligung entweder nach § 33 GewG zu erneuern, oder die Bauten und Anlagen werden nach § 35 GewG auf Zusehen hin geduldet. Damit soll erreicht werden, dass in öffentlichen Gewässern nur noch Bauten und Anlagen stehen, die entweder mit einer bestimmten Laufzeit konzessioniert sind oder unter den Bedingungen von § 35 GewG auf Zusehen hin geduldet werden.

§ 48

Die in § 36 GewG festgelegten Gebühren gelten mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes nicht nur für neue, sondern auch für sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (vgl. Erläuterungen zu § 36 GewG).

§ 49

Mit dem neuen Gewässergesetz soll das bisherige System der Wuhrgenossenschaften für den Gewässerunterhalt grundsätzlich nicht mehr weitergeführt werden. Zwar gibt es im Kanton Luzern durchaus Wuhrgenossenschaften, die funktionieren und ihre Aufgaben wahrnehmen. Zahlreiche andere Wuhrgenossenschaften sind jedoch seit Jahren inaktiv und verfügen teilweise nicht einmal mehr über die notwendigen Organe, da sich für diese Aufgaben keine Mitglieder finden lassen. Zudem wurde in der politischen Diskussion immer wieder gefordert, private Grundeigentümerinnen und -eigentümer von ihren Gewässerunterhaltsaufgaben zu entlasten. Die heutige Möglichkeit der Zwangsmitgliedschaft und die Verfügungsgewalt der Wuhrgenossenschaften stehen diesem Anliegen entgegen. Eine Neugründung von Wuhrgenossenschaften als öffentlich-rechtliche Genossenschaften im Sinn der §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZBG; SRL Nr. 200) soll deshalb nicht mehr möglich sein.

Mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes werden zudem bestehende Wuhrgenossenschaften nach § 49 Absatz 1 GewG entlang von Gewässern, die der Kanton betrieblich zu unterhalten hat, von Gesetzes wegen aufgelöst und sind in der Folge

zu liquidieren. Sie können allenfalls in eine andere Rechtsform nach dem Zivilrecht überführt werden (vgl. nachfolgende Erläuterungen dazu).

Entlang von Gewässern, die nicht vom Kanton betrieblich unterhalten werden, können bestehende Wuhrgenossenschaften beibehalten werden, wenn die Gemeinde dies als sinnvoll erachtet. Dies entspricht einem Wunsch aus der ersten Vernehmlassung. Hat die Gemeinde diesen Wuhrgenossenschaften nicht innert einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes den betrieblichen Gewässerunterhalt nach § 10 Absatz 4 GewG übertragen, werden auch diese von Gesetzes wegen aufgelöst und sind in der Folge zu liquidieren (§ 49 Abs. 2 GewG). Sie können allenfalls in eine andere Rechtsform nach dem Zivilrecht überführt werden (vgl. nachfolgende Erläuterungen dazu).

Den bisher in einer Wuhrgenossenschaft vereinigten Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die auch nach der Auflösung der Genossenschaft weiterhin Gewässerunterhaltsaufgaben wahrnehmen wollen, steht es frei, sich als private Organisation nach dem Zivilrecht (ohne Zwangsmitgliedschaft) zu konstituieren und beim zuständigen Gemeinwesen die Übertragung der Gewässerunterhaltsaufgabe im Sinn von § 10 Absätze 3 und 4 GewG zu beantragen.

Eine Genehmigung der Auflösung nach § 21 EGZGB durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist nicht mehr erforderlich. Um eine korrekte Verteilung eines allfälligen Vermögens einer Wuhrgenossenschaft zu gewährleisten, sieht § 49 GewG jedoch vor, dass die Gemeinde, die auch bei der Gründung nach § 31 kWBG mitgewirkt hat, die Vermögensverteilung vorgängig zu genehmigen hat.

Allfällige Grundbucheinträge zu den Aufgaben der Wuhrgenossenschaften sind nach einer Liquidation auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen (§ 49 Abs. 3 GewG).

§ 50

In den genannten Erlassen ist der bisherige Verweis auf das Wasserbaugesetz durch einen Verweis auf das Gewässergesetz zu ersetzen.

5.2 Änderung weiterer Erlasse

Mit dem Erlass des neuen Gewässergesetzes werden auch Anpassungen in anderen Erlassen nötig.

5.2.1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Der bisherige § 10 kWBG regelt den Schutz und die Pflege der Uferbestockungen und bildet die Grundlage für die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (nachfolgend: Heckenschutzverordnung). Die Grundlage für die übrigen Bestimmungen der Heckenschutzverordnung findet sich in § 23 NLG. Die gesetzliche Grundlage für die Heckenschutzverordnung soll nun in § 23 Absatz 1 NLG zusammengeführt und nicht mehr in zwei Gesetze aufgeteilt werden. Die bisher in § 10 Absatz 2 kWBG enthaltenen Vorgaben zur Pflege und Nutzung der Uferbestockungen werden neu direkt in der Heckenschutzverordnung festgelegt. Der auch direkt im Bundesrecht verankerte Schutz der Ufervegetation (vgl. Art. 21 und 22 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) gilt damit unverändert weiter. Als Grundsatz wird in § 2 Absatz 2c GewG festgelegt, dass die bestehende Ufervegetation – wozu auch die Uferbestockungen gehören – erhalten und gepflegt oder wiederhergestellt werden soll.

5.2.2 Weggesetz

Der bisherige Verweis auf § 9 des Wasserbaugesetzes ist durch den Verweis auf die Bestimmungen des Gewässergesetzes über Wege für den Gewässerunterhalt zu ersetzen (insbesondere § 8 Abs. 2c und § 9 Abs. 1e GewG).

5.2.3 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

Das Gewässergesetz definiert die Gewässer und ihre Rechtsnatur neu. Um Widersprüche zu vermeiden, wird in § 3 Absatz 1a WNVG neu auf eine eigene Begriffsdefinition verzichtet und auf die Definition gemäss dem Gewässergesetz verwiesen.

5.2.4 Kantonales Waldgesetz

Der Schutz vor Hochwasser ist nur ein Teilgebiet des Schutzes vor Naturgefahren. Der Schutz vor den gravitativen Naturgefahren ist – entsprechend der Aufteilung der beiden Bereiche im Bundesrecht – im Kantonalen Waldgesetz geregelt. Der bisherige § 17 KWaG regelt die Zuständigkeit für die verschiedenen, sich aus dem Bundesrecht ergebenden Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen. Weitere Einzelheiten hat der Regierungsrat in der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL Nr. 946) festgelegt. Darin werden die Vorschriften zum Projektbewilligungsverfahren nach dem bisherigen Wasserbaugesetz sinngemäss für anwendbar erklärt. Im Rahmen der Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes müssen somit auch die Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes und der dazugehörigen Verordnung überarbeitet werden.

§ 17 KWaG

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Gewässergesetz (§§ 3 Abs. 1 und 13 GewG) legt § 17 KWaG die Zuständigkeiten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz von Naturereignissen (Abs. 1) sowie für die Organisation des Aufbaus und des Betriebs der Frühwarndienste fest (Abs. 2).

§ 17a KWaG

Die Sicherung von Gefahrengebieten vor gravitativen Naturgefahren gemäss § 17a Absatz 1 KWaG und die Überwachung der Gefahrenquellen soll grundsätzlich den Gemeinden obliegen, da diese Massnahmen vorwiegend ein begrenztes Siedlungsgebiet betreffen. Bereits heute wird die Bauherrschaft für Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen in der Praxis in den meisten Fällen der Gemeinde übertragen. Der Kanton ist zuständig, sofern Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen wie Kantonsstrassen oder Spitäler auszuführen sind. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse, die sich namentlich aus anderen Erlassen ergeben können (z.B. Schutz von Anlagen der Eisenbahn oder der Luftseilbahnen).

Artikel 17 der eidgenössischen Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) zählt die Massnahmen auf, welche der Sicherung von Gefahrengebieten dienen, so zum Beispiel waldbauliche Massnahmen, bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden, forstlicher Bachverbau, Rutschhang- und Rufenverbau, Entwässerungen und Erosionsschutz, Steinschlag- und Felssturzverbauungen, Auffangwerke, die vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material sowie die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte. In § 17a Absatz 2 KWaG werden die waldbaulichen Massnahmen explizit von den Bestimmungen in den §§ 17a ff. KWaG ausgenommen. Als waldbauliche Massnahme gelten alle Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität

des Bestandes beitragen (Art. 19 WaV), namentlich auch die Schutzwaldpflege. Diese ist Bestandteil des integralen Risikomanagements und leistet als biologische Präventionsmassnahme einen kostengünstigen und wichtigen Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren. Die Kantone sind nach Bundesgesetz für den Zustand der Schutzwälder verantwortlich und stellen die minimale Pflege sicher (Art. 20 Abs. 5 WaG). Für die Durchführung der Schutzwaldpflege sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zuständig. Sie erhalten vom Bund und den Kantonen finanzielle Abgeltungen für die erbrachten Leistungen (vgl. §§ 18, 31 Abs. 1b und 32 Abs. 2 KWaG). Da sich die geltende Regelung zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes bewährt hat, sollen die entsprechenden Bestimmungen im Kantonalen Waldgesetz unverändert zur Anwendung gelangen.

Absatz 3 verankert den bereits im bisherigen § 12 Absatz 2 KWaV aufgeführten Grundsatz, wonach Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten angeordnet werden können, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert. Weiter wird die Bewilligungspflicht in Übereinstimmung mit der Bewilligungspflicht für Wasserbauprojekte (§ 16 GewG) sowie Strassenprojekte (§ 67 StrG) festgelegt. Absatz 4 hält im Sinn einer Verfahrenserleichterung fest, dass das Schutzprojekt auch die Inhalte der Baubewilligung umfasst, weshalb eine solche nicht separat erteilt werden muss.

Für Planung, Koordination und Ausführung der Massnahmen sowie für das Bewilligungsverfahren wird auf die Vorschriften des Gewässergesetzes verwiesen, sofern der Kanton zuständig ist (Abs. 5a). Für den Fall, dass die Gemeinden zuständig sind, wird soweit möglich auf die Bestimmungen des Strassengesetzes verwiesen (Abs. 5b), um unnötige Wiederholungen von Verfahrensbestimmungen zu vermeiden. Diese Bestimmungen im Strassengesetz haben sich seit Jahren bewährt. Damit werden sinngemäss die Verfahrensvorschriften des Strassengesetzes für die Projektbewilligung, das Enteignungsrecht, das vereinfachte Projektbewilligungsverfahren sowie die Planungszone für anwendbar erklärt. Wo die Verweise für das Verfahren nicht ausreichen, erfolgt eine separate Regelung im KWaG.

§ 17b KWaG

Die Gemeinde ist zuständig für die Planung der kommunalen Massnahmen zur Sicherung und Überwachung von Gefahrengebieten (Abs. 1). Ein bestimmtes Instrumentarium für die Planung ist dabei nicht gesetzlich vorgegeben. Wenn Massnahmen jedoch mit Bundesgeldern gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts unterstützt werden sollen, hat die Gemeinde eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und allenfalls zur Anmeldung von Einzelprojekten der zuständigen Dienststelle weiterzuleiten, da der Bund keine direkten Vereinbarungen mit den Gemeinden abschliesst. Die Dienststelle ist in diesem Fall frühzeitig in die Planung und Projektierung und auch in die Realisierung einzubeziehen (Abs. 2), da sie gegenüber dem Bund verantwortlich ist. Die Projektierung hat sich dabei nach den Vorgaben des Bundes zu richten.

Die Massnahmenplanung der Gemeinden dient somit wie das Massnahmenprogramm des Kantons (vgl. § 17a Abs. 5a KWaG in Verbindung mit § 11 GewG) in erster Linie der Finanzplanung. Da beide Instrumente namentlich die Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund bilden, sind sie aufeinander abzustimmen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund obliegt gemäss § 48 Absatz 1f des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) dem Regierungsrat.

Die Beiträge des Bundes an die Kosten von Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet (vgl. § 30b Abs. 2 KWaG).

§ 17c KWaG

Die Bestimmung in § 17c Absatz 1 KWaG verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit, sofern einzelne Massnahmen dies erfordern. Eine Zusammenarbeit ist insbesondere erforderlich bei Massnahmen an Gemeindegrenzen. Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat über die erforderlichen Massnahmen (§ 17c Abs. 2 KWaG). Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 30a ff. KWaG, insbesondere § 30d KWaG.

§ 30a KWaG

Die Kostentragung für die Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen richtet sich wie im Gewässergesetz nach der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung. Die Bestimmung in § 30a KWaG entspricht sinngemäss § 23 GewG. Im Sinne der Finanzreform 08 und des Prinzips der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung (AKV-Prinzip) soll grundsätzlich dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer Aufgabe tragen, das für ihre Erfüllung zuständig ist. In Absatz 1 wird deshalb der Grundsatz verankert, dass Kanton und Gemeinden die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben tragen. § 30a Absatz 2 KWaG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kosten der Sicherungsmassnahmen den Interessierten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise zu überbinden. Entstehen Mehrkosten aufgrund einer von einer Gemeinde oder einem Dritten verlangten Ausführung, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, sind diese Mehrkosten gemäss Absatz 3 von diesen zu bezahlen.

§ 30b KWaG

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben verwenden der Kanton und die Gemeinden neben allgemeinen Staatsmitteln in erster Linie Beiträge des Bundes an Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Hinzu kommen allfällige Beiträge nach den Bestimmungen der §§ 30a Absatz 3, 30c sowie 30d KWaG. Neben weiteren dafür bereitgestellten Mitteln – für kantonale Aufwendungen allgemeine Staatsmittel – stehen für solche Massnahmen auch Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Luzern zur Verfügung (vgl. Kap. 4.3).

Da sowohl die Vereinbarung über Bundesbeiträge an Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen als auch deren Auszahlung Sache des Kantons sind, ist zu bestimmen, dass die Bundesbeiträge an die Kosten für kommunale Massnahmen den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwands vergütet werden (§ 30b Abs. 2 KWaG). Diese Bestimmung entspricht derjenigen in § 36 Absatz 2 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, die eine analoge Situation regelt.

§ 30c KWaG

In Abweichung vom Grundsatz nach § 30a Absatz 1 KWaG hält diese Bestimmung fest, dass der Kanton einen angemessenen Beitrag an kommunale Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten und zur Überwachung von Gefahrenquellen leistet, wenn sich dadurch Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.

Zudem rechtfertigt sich, die Möglichkeit zu schaffen, dass im Einzelfall kantonale Beiträge an Massnahmen in der Zuständigkeit der Gemeinden geleistet werden können (§ 30c Abs. 2 KWaG). Zu denken ist in erster Linie an Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten, die einzelne Gemeinden finanziell stark belasten (vgl. auch Übersicht über die Massnahmenplanung zum Schutz vor Massenbewegungen in Anhang 2). Der Rahmen von 10 bis 30 Prozent entspricht dem heute üblichen vom Kanton getragenen Anteil an den Gesamtkosten einer Sicherungsmassnahme.

§ 30d KWaG

Beitragszahlungen unter den Gemeinden sind nur dann vorgesehen, wenn eine Gemeinde an der Ausführung von Massnahmen einer anderen Gemeinde ein besonderes Interesse hat (Abs. 1).

In Absatz 2 ist zusätzlich vorgesehen, dass die Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag an Massnahmen leisten, wenn sich dadurch in ihrer Pflicht liegende Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen. Dabei kann es sich um kantonale Massnahmen handeln, also um Massnahmen, die überwiegend dem Schutz kantonaler Bauten und Anlagen dienen. Können also beispielsweise mit derselben Schutzmassnahme sowohl eine kantonale Baute oder Anlage als auch ein Teil des Siedlungsgebiets einer Gemeinde geschützt werden, haben sich auch beide Gemeinwesen an den Kosten zu beteiligen. Zu denken ist aber auch an kommunale Massnahmen, bei denen Dritte mit einer Unterhaltspflicht entlastet werden.

Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die der Gemeinde oder dem Dritten aus den Massnahmen einer (anderen) Gemeinde oder des Kantons erwachsen. Kann keine Einigung über die Beitragspflicht oder die Höhe des Beitrags erreicht werden, setzt der Regierungsrat den Beitrag fest (Abs. 3).

§ 31 Absatz 1a KWaG

Die Beiträge des Kantons an Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen werden neu in § 30c Absatz 2 KWaG geregelt. Der entsprechende Fördertatbestand in § 31 Absatz 1a KWaG ist folglich zu streichen.

§ 32 Absatz 2 KWaG

Im Zusammenhang mit dem geänderten § 33a KWaG wird in § 32 Absatz 2 KWaG präzisiert, dass nicht nur Beiträge von Dritten, sondern auch allfällige Beiträge von Gemeinden in Abzug zu bringen sind. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

§ 33a Absatz 2 KWaG

Nicht nur an Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten und Überwachung von Gefahrenquellen (vgl. §§ 17a Abs. 1 und 30d Abs. 2 KWaG), sondern auch an Massnahmen zur Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes (namentlich Schutzwaldpflege) sollen Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag leisten, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie aus einem anderen Rechtsgrund verpflichtet gewesen wären. Werden also beispielsweise im Rahmen der Schutzwaldpflege Massnahmen des betrieblichen Gewässerunterhalts vorgenommen, die gemäss GewG grundsätzlich in der

Zuständigkeit der Gemeinde liegen, hat sich die Gemeinde an den Kosten zu beteiligen (vgl. auch Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 GewG). Anzustreben ist eine gütliche Einigung über die Höhe des Beitrags. Im Streitfall entscheidet die Dienststelle Lawa.

§ 42 Absatz 1 KWaG

Mit der Ergänzung in § 42 Absatz 1 KWaG wird ein Verstoß gegen § 17a Absatz 3 KWaG (Pflicht, für Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten eine Projektbewilligung einzuholen) unter Strafe gestellt.

5.3 Aufhebung von Erlassen

Da das Gewässergesetz eine Totalrevision des geltenden Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 darstellt, ist dieser Erlass mit dem neuen Erlass aufzuheben.

Der Gebührenrahmen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern wird neu direkt im Gewässergesetz festgelegt und in der dazugehörigen Verordnung weiter präzisiert. Der Inhalt des vom Grossen Rat am 3. Dezember 1979 separat beschlossenen Gebührentarifs über die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer (SRL Nr. 767) wird damit ins neue Gewässergesetz integriert. Der Gebührentarif ist folglich ebenfalls aufzuheben.

5.4 Inkrafttreten und Befristung

Das Gewässergesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das neue Gesetz wegen der finanziellen Auswirkungen eng mit dem Projekt AFR18 verknüpft ist. Die Gemeinden werden um 21 Millionen Franken entlastet und der Kanton entsprechend belastet (vgl. Kap. 6). Kanton und Gemeinden sind sich einig, dass die Verschiebung der finanziellen Lasten in der Globalbilanz der AFR18 auszugleichen ist. Ein Inkrafttreten des Gewässergesetzes kann erst erfolgen, wenn die Gegenfinanzierung verbindlich geklärt ist. Für den Fall, dass im Rahmen der AFR18 keine Lösung zustande kommt, ist eine direkte Gegenfinanzierung zu den finanziellen Auswirkungen des Gewässergesetzes zu finden.

Das geltende Wasserbaugesetz ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft. In den vergangenen 37 Jahren wurde es nicht wesentlich geändert. Dass die Regelungen im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts auf Dauerhaftigkeit angelegt sind, ist angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung und auch mit Blick auf die Rechtssicherheit von zentraler Bedeutung. Dies gilt auch für die neuen Bestimmungen des Gewässergesetzes. Dass es künftig kein Gesetz mehr braucht, ist in diesem Bereich nicht denkbar. Die lange Dauer der Revisionsarbeiten – der Prozess wurde im Januar 2011 gestartet – und die Diskussionen im Rahmen der beiden Vernehmlassungsverfahren zeigen zudem, dass eine neue Regelung nicht innert kurzer Frist gefunden werden kann. Bei einer Befristung bestünde die Gefahr, dass das Gewässergesetz ausser Kraft treten würde, bevor ein Ersatz bestünde. Unser Rat unterbreitet Ihrem Rat daher einen Erlass ohne Befristung.

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Allgemeines

Im neuen Gewässergesetz ist eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen, wobei bisherige Gemeindeaufgaben neu dem Kanton zugewiesen werden. Dies betrifft den baulichen Gewässerunterhalt an allen öffentlichen

Gewässern und den betrieblichen Gewässerunterhalt an den grösseren öffentlichen Fließgewässern. Weiter sollen die Gemeinden und Interessierten künftig unter Beachtung des AKV-Prinzips keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten müssen. Die neue Aufgabenteilung führt somit zu einer erheblichen Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden im gleichen Ausmass entlastet werden. Wie die finanziellen und personellen Auswirkungen schätzungsweise ausfallen, wird im Folgenden je Aufgabenbereich aufgezeigt.

Mit der Neuregelung der Aufgaben im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts werden auch Anpassungen in anderen Erlassen nötig. So sind namentlich die Bestimmungen zum Schutz vor den übrigen Naturereignissen zu überarbeiten, die – entsprechend der Aufteilung im Bundesrecht in die Bereiche Schutz vor Hochwasser und Schutz vor den übrigen Naturereignissen – im Kantonalen Waldgesetz geregelt sind. Anders als die Aufgaben zum Schutz vor Hochwasser liegen die Aufgaben zum Schutz vor Massenbewegungen mehrheitlich in der Zuständigkeit der Gemeinden, da diese Massnahmen vorwiegend einem begrenzten Siedlungsgebiet zugutekommen und die Bauherrschaft bereits heute regelmässig den Gemeinden übertragen wird. Der Kanton ist zuständig, wo Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen, wie Kantonsstrassen oder Spitälern, auszuführen sind. Da wir in diesem Bereich jedoch vorsehen, dass der Kanton an Massnahmen der Gemeinden zum Schutz vor Naturereignissen weiterhin Beiträge leisten kann, ist kaum mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinwesen zu rechnen.

Die Erfüllung der neu auf den Kanton zukommenden Aufgaben insbesondere im Bereich des Gewässerunterhalts soll der bisher für den Wasserbau zuständigen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur übertragen werden, verfügt diese doch über ein grosses Fachwissen. Die Koordination des Gewässerunterhalts mit dem Wasserbau und die Konzentration der Aufgabenerfüllung in einer Dienststelle weist gegenüber anderen denkbaren Lösungen klare Vorteile auf. Dabei soll keinesfalls eine neue personal- und materialintensive Abteilung in der kantonalen Verwaltung aufgebaut werden. Die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung soll nicht mit Eigenleistungen, sondern überwiegend über die Leistungserfüllung durch private Dritte erfolgen. Diese Art der Aufgabenerfüllung entspricht im Kanton Luzern der Praxis in anderen Bereichen, die sich in den letzten Jahren insbesondere aus Effizienzgründen entwickelt hat. Dabei bleibt der Kanton für die Aufgabenerfüllung verantwortlich, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten wird jedoch nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts privaten Leistungserbringern übertragen. Mit diesem Modell wird verhindert, dass der Kanton teure Gerätschaften selber anschaffen und lagern muss, die ohnehin nicht ausgelastet werden könnten. Auch werden damit volkswirtschaftlich sinnvolle Anreize geschaffen, die den kleinen und mittleren Unternehmen des Kantons zugutekommen werden. Der Aufwand der kantonalen Verwaltung beschränkt sich damit auf die Planung, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung. Dank dieser Art der Aufgabenerfüllung können die künftigen kantonalen Aufgaben voraussichtlich mit einer nur geringen Erhöhung der personellen Ressourcen erfüllt werden. Nach dem Systemwechsel sind diese Prozesse periodisch, zum Beispiel im Rhythmus des Massnahmenprogramms, zu überprüfen.

6.2 Wasserbau

Die Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an allen öffentlichen Gewässern bleibt eine Aufgabe des Kantons. Die Aufgabe wird (wie bisher) von der

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, wahrgenommen.
Der Personal- und Sachaufwand des Kantons bleibt unverändert.

Neu sollen die Gemeinden und die Interessierten von einer Mitfinanzierung des Wasserbaus befreit werden. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten des Wasserbaus sind vom Kanton zu tragen. Was eine solche Verschiebung der Kostentragung in den letzten Jahren frankenmässig bedeutet hätte, lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle zu den Investitionsrechnungen der Jahre 2007–2016 entnehmen. Mit der neuen Regelung wären die bisherigen Gemeinde- und Interessiertenbeiträge zu den Ausgaben des Kantons hinzuzurechnen. Da der Kanton als Bauherr die Wasserbaumassnahmen vorfinanziert, weichen die Anteile der Gemeinwesen und der Interessierten vom generellen Kostenverteilungsschlüssel (vgl. Kap. 1.3) ab. Bund, Gemeinden und Interessierte leisten nämlich ihre Zahlungen periodisch oder bei Vorliegen der Abschlussrechnungen und damit zeitverzögert.

<i>Investitionen in den Wasserbau in den Jahren 2007–2016, Zahlen gerundet in Mio. Fr.</i> <i>(Quelle: Jahresrechnungen 2007 bis 2016, Buchungskreis 2053 - Naturgefahren - Wasserbau)</i>											
	<i>Ist</i> 2007	<i>Ist</i> 2008	<i>Ist</i> 2009	<i>Ist</i> 2010	<i>Ist</i> 2011	<i>Ist</i> 2012	<i>Ist</i> 2013	<i>Ist</i> 2014	<i>Ist</i> 2015	<i>Ist</i> 2016	Ø
Nettoinvestitionen Kanton	12,8	15,0	10,4	12,1	9,1	3,2	8,0	6,2	5,1	4,8	8,6
Gemeindebeiträge	4,5	4,0	5,0	6,8	6,4	4,2	5,2	4,1	3,7	5,5	5,0
Interessiertenbeiträge	1,0	1,5	1,2	1,8	1,6	1,1	1,3	1,0	1,0	1,5	1,3
Bundesbeiträge	4,5	4,0	5,0	9,8	8,0	6,5	6,5	4,8	4,3	8,6	6,2
Wasserbau brutto	22,8	24,5	21,6	30,5	25,1	15,0	21,0	16,1	14,1	20,4	21,1
<i>Investitionen in den Wasserbau in den Jahren 2007 bis 2016, Kostenanteile in Prozent</i>											
Anteil Kanton	56 %	61 %	48 %	40 %	36 %	21 %	38 %	39 %	36 %	24 %	40 %
Anteil Gemeinden	20 %	16 %	23 %	22 %	26 %	28 %	25 %	26 %	26 %	27 %	24 %
Anteil Interessierte	4 %	7 %	6 %	6 %	6 %	7 %	6 %	6 %	7 %	7 %	6 %
Anteil Bund	20 %	16 %	23 %	32 %	32 %	43 %	31 %	30 %	31 %	42 %	30 %

Tab. 6: Investitionen in den Wasserbau gemäss den Jahresrechnungen 2007–2016

Um die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision zu ermitteln, kann nun aber nicht einfach die Vergangenheit betrachtet werden. Die Entwicklungen im Bereich des Wasserbaus zeigen klar, dass in den nächsten Jahren mehr Investitionen nötig sein werden, um den Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser gewährleisten zu können. Mit zunehmender Bautätigkeit im Siedlungsgebiet steigt auch das Schadenpotenzial bei einem Hochwasserereignis. Es stehen Generationenprojekte im Hochwasserschutz an, die finanziert werden müssen. Im Weiteren sind auch die im Vergleich zu den vergangenen Jahren teilweise höheren Bundesbeiträge an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zu berücksichtigen, die sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden zugutekommen. Schliesslich kann für die gemeindegewise Berechnung der finanziellen Auswirkungen nur der Blick in die Zukunft massgebend sein, werden doch diejenigen Gemeinden, die in den letzten Jahren Hochwasserschutzmassnahmen mitfinanziert haben, mit der Gesetzesrevision finanziell weniger entlastet als diejenigen Gemeinden, die nach neuer Regelung an künftige Wasserbauprojekte keinen Beitrag mehr leisten müssen. Zur Abschätzung der finanziellen Verschiebungen zwischen den Gemeinwesen aufgrund der Gesetzesrevision ist folglich – unter Einbezug der erwähnten Entwicklungen – eine dynamische Betrachtung über die nächsten Jahre vorzunehmen.

In welchem Umfang der Kanton künftig effektiv finanziell mehrbelastet wird, ist von der Investitionshöhe und damit von den entsprechenden Voranschlagskrediten Ihres Rates abhängig. Wie in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 (B 109) sowie 2014–2016 (B 92) und auch in der vorliegenden Botschaft ausgewiesen wird, bestehen im Kanton Luzern nach wie vor grosse Schutzdefizite, die in den nächsten Jahren mehr Investitionen in den Hochwasserschutz erfordern. Da die Mittel sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden beschränkt sind, können nicht alle bekannten Schutzdefizite auf einmal beseitigt werden. Die Aufgabenerfüllung ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Sowohl heute wie auch künftig muss deshalb mit Priorisierungen und Etappierungen gearbeitet werden (vgl. auch Kap. 4.3). Die Grundsätze und Kriterien der Priorisierung für Wasserbauprojekte wurden in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren dargelegt.

In der Aufgaben- und Finanzplanung werden aufgrund des ausgewiesenen grossen Investitionsbedarfs steigende Mittel für Investitionen im Bereich Naturgefahren vorgesehen. Die Zahlen im AFP 2018–2021 berücksichtigen aber auch die knappen finanziellen Mittel des Kantons, sodass der Anstieg der Investitionsmittel tiefer ausfällt als noch im AFP 2017–2020 geplant. Gemäss aktuellem AFP sind für Investitionen in den Hochwasserschutz Bruttokredite im Umfang von 47,8 Millionen Franken im Jahr 2019, 42,8 Millionen Franken im Jahr 2020 und 49,3 Millionen Franken im Jahr 2021 eingeplant. Gleichzeitig wird in der Investitionsrechnung ein grosser Projektüberhang ausgewiesen.

Um Aussagen über eine längere Periode als die nächsten drei Jahre machen zu können, haben wir basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Schutzbedarf und zur Finanzierung der Massnahmen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Kriterien der Priorisierung für Wasserbauprojekte eine Massnahmenplanung für die nächsten 15 Jahre erstellt. Ein Überblick über diese Massnahmenplanung findet sich im Anhang 2 dieser Botschaft. Die Massnahmenplanung zeigt klar, dass es sich beim im aktuellen AFP ausgewiesenen Investitionsbedarf nicht einfach um eine Spitze in einer Kurve handelt, die in den nächsten Jahren abflachen wird. Vielmehr bleibt der Investitionsbedarf in den nächsten 15 Jahren konstant – im langjährigen Mittel beträgt er brutto rund 44 Millionen Franken jährlich. In dieser Bruttobetrachtung sind auch die Beiträge des Bundes und der Gebäudeversicherung Luzern mit eingeschlossen.

Mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes wird beim Wasserbau auf Gemeinde- und Interessiertenbeiträge verzichtet. Der Kantonsanteil an wasserbaulichen Investitionen wird damit steigen. In den vergangenen Jahren wurden in der Aufgaben- und Finanzplanung auf Erfahrungswerten basierende standardisierte Prozentzahlen verwendet, um die Anteile der verschiedenen Mitfinanzierer an die Bruttoinvestitionen im Wasserbau zu ermitteln. Wird der Blick nun aber auf die nächsten 15 Jahre gerichtet, ist es nicht richtig, einfach diese Erfahrungswerte als Berechnungsgrundlage beizuziehen. Der Bund zahlt heute und künftig teilweise wesentlich höhere Beiträge an einzelne Projekte, insbesondere im Bereich der Revitalisierung. Dies führt zu tieferen Kantons- und Gemeindebeiträgen, was es zu berücksichtigen gilt. Auch hat der Kanton bei einzelnen Grossprojekten bereits höhere Kantonsbeiträge als gemäss langjähriger Praxis üblich in Aussicht gestellt. Soweit die vorgesehenen oder vereinbarten Kostenteiler von Grossprojekten bereits bekannt sind, wurden diese für die Ermittlung der Kostenanteile der verschiedenen Mitfinanzierer an den Bruttokosten berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die

Bundesbeiträge für folgende Projekte (HWS = Hochwasserschutzprojekt, R = Revitalisierungsprojekt):

– HWS+R Reuss (Phase Auflage)	75 %
(80 % an R und 45 % an Abschnitte mit reinem HWS)	
– HWS+R Kleine Emme (Phase Bau)	45 %
(sowie erhöhter Kantonsbeitrag von 30 % statt 25 %)	
– HWS Rontal (Phase Auflage)	55 %
– HWS Götzentalbach (Phase Bewilligung)	55 %
– HWS+R Steibärenbach Triengen	80 %
(Etappe 1: Revitalisierung; Phase Auflage)	
– R Sure Oberkirch (Phase Bewilligung)	80 %

Basierend auf den standardisierten Zahlen gemäss AFP 2018–2021 würden die Gemeinden und die Interessierten mit dem Wegfall ihrer Beiträge an den Wasserbau in den Jahren 2019 bis 2021 um durchschnittlich 13 Millionen Franken jährlich entlastet (2019 um 13,4 Mio. Fr., 2020 um 11,8 Mio. Fr. und 2021 um 13,9 Mio. Fr.). Basierend auf der nun nach aktuellem Kenntnisstand vorgenommenen Massnahmenplanung über die nächsten 15 Jahre gehen wir – unter Berücksichtigung bereits vereinbarter, von der Praxis abweichender Kostenteiler und unter Annahme von teilweise höheren Bundesbeiträgen bei einzelnen Projekten – von einer finanziellen Entlastung der Gemeinden und der Interessierten im Umfang von rund 9,5 Millionen Franken jährlich aus.

6.3 Baulicher Gewässerunterhalt

Der bauliche Gewässerunterhalt war bislang von den Gemeinden wahrzunehmen und auch zu finanzieren. Mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes obliegen diese Aufgabe und auch deren Finanzierung neu an allen öffentlichen Gewässern dem Kanton. Damit sind neu nicht nur die Kosten des Wasserbaus, sondern auch jene des baulichen Gewässerunterhalts der Investitionsrechnung des Kantons zu belasten.

Daten zu den bisherigen durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinden und der Wuhrgenossenschaften für den baulichen Gewässerunterhalt liegen dem Kanton nicht vor. In jedem Fall dürfte die Höhe der Ausgaben von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren. Ob und wie viel die Gemeinden in den letzten Jahren in den baulichen Gewässerunterhalt investiert haben, ist nur ihnen bekannt. Die Höhe des Aufwandes, den neu der Kanton zu tragen hat, kann folglich nur geschätzt werden.

Die jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten von Schutzbauwerken sind abhängig von der Höhe der Investitionen in den Wasserbau. Der Bund gibt für die Unterhalts- und Reparaturkosten von Schutzbauwerken gestützt auf seine Projektübersichten folgende jährliche Werte in Prozent der Investitionssumme an: Erddamm 0,5 Prozent, Wildbachsperrern Beton 2 Prozent bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren, Geschiebesammler 1 Prozent. In der nachfolgenden Schätzung wird von einem Reparaturfaktor von jährlich 1 Prozent der Investitionskosten ausgegangen. Die jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten sind über die gesamte Nutzungsdauer eines Schutzbauwerks zu addieren. Da die Mehrheit der Schutzbauwerke eine Nutzungsdauer von 100 Jahren hat, werden die Investitionen in den Wasserbau der letzten 100 Jahre betrachtet. Vereinzelt müssen Schutzbauwerke vor Ablauf dieser Zeit mit einem neuen Wasserbauprojekt ersetzt werden. Um eine Doppelberechnung der Kosten zu vermeiden, werden die Investitionen der letzten 100 Jahre rechnerisch um 10 Prozent reduziert.

Die nachfolgende Tabelle gibt in diesem Sinn einen groben Überblick über die Bruttoinvestitionen in den Wasserbau der letzten 100 Jahre und die daraus resultierenden Unterhalts- und Reparaturkosten unter Annahme eines Reparaturfaktors von jährlich 1 Prozent:

<i>Bruttoinvestitionen in den Wasserbau 1915–2016, Zahlen gerundet in Mio. Fr. (Quellen: 100 Jahre Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei, Dekrete ab 1974–2006, Jahresrechnungen 2007–2016, Buchungskreis 2053 Naturgefahren - Wasserbau)</i>				
	1915–1973	1974–2006	2007–2016	insgesamt 100 Jahre
Investitionen Wasserbau brutto	53,0	300,0	211,0	564,0
nach Abzug Reduktionsfaktor 10 %	48,0	270,0	190,0	508,0
davon 1 % Unterhalt/Reparatur	0,5	2,7	1,9	5,1

Tab. 7: Bruttoinvestitionen in den Wasserbau seit 1915 und daraus resultierende jährliche Unterhalts- und Reparaturkosten

Basierend auf dieser Berechnung ist als Richtwert von derzeit rund 5,1 Millionen Franken an jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten für Schutzbauwerke auszugehen, die neu der Investitionsrechnung des Kantons zu belasten sind. Dabei handelt es sich um konservative Annahmen, da Wuhrgenossenschaften und Gemeinden während des dargestellten Zeitraums und auch zuvor weitere wasserbauliche Massnahmen realisiert haben.

Wie beim Wasserbau wäre es auch beim baulichen Unterhalt falsch, nur eine Vergangenheitsbetrachtung anzustellen, steigt doch der Investitionsbedarf in den baulichen Unterhalt mit jedem realisierten Wasserbauprojekt an. Aufgrund der in Kapitel 6.2 ausgewiesenen steigenden Investitionen in den Wasserbau wird auch der Investitionsbedarf in den baulichen Gewässerunterhalt in den kommenden Jahren steigen. Wie in der Massnahmenplanung in Anhang 2 dieser Botschaft dargelegt, sind in den nächsten 15 Jahren Bruttoinvestitionen in den Hochwasserschutz im Umfang von durchschnittlich 44 Millionen Franken jährlich nötig. Unter Berücksichtigung des oben umschriebenen Reduktionsfaktors von 10 Prozent und eines Reparaturfaktors von 1 Prozent steigen die Kosten für den baulichen Gewässerunterhalt somit jährlich um rund 400'000 Franken an. Ausgehend von einem Investitionsbedarf in den baulichen Gewässerunterhalt von 5,1 Millionen Franken im Jahr 2019 (vgl. Tab. 7) und – nach Realisierung der in den kommenden Jahren geplanten Hochwasserschutzmassnahmen – einem Investitionsbedarf in den baulichen Gewässerunterhalt von 10,7 Millionen Franken im Jahr 2033 (vgl. Anhang 2), ergibt sich im Durchschnitt der nächsten 15 Jahren ein finanzieller Bedarf – und mit der neuen Aufgabenverteilung folglich eine entsprechende finanzielle Entlastung der Gemeinden – von rund 7,9 Millionen Franken jährlich.

Nicht bekannt ist, ob und wie die einzelnen Gemeinden den baulichen Gewässerunterhalt bisher ausgeführt haben und in welchem Umfang allenfalls Unterhaltsdefizite vorhanden sind. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde deshalb vereinzelt gefordert, dass vor der Neuregelung des baulichen Gewässerunterhalts und der Verschiebung der Zuständigkeit zwingend eine Bestandesaufnahme gemacht werden müsse. Nur so könne verhindert werden, dass der Kanton Altlasten aus nicht ordnungsgemäsem Gewässerunterhalt der Gemeinden übernehmen müsse. Gemeinden, die den baulichen Gewässerunterhalt vernachlässigt hätten, sollten nicht zu Profiteuren werden. Das Schulden einer Ablösesumme bei nicht ordnungsgemäss

ausgeführtem Unterhalt ist keine neue Idee, sondern aus dem Strassenbereich bereits bekannt. Wird eine Strasse in eine andere Kategorie eingereiht (und ändert damit die Zuständigkeit für den Strassenunterhalt), ist eine Ablösesumme geschuldet, sofern die gesetzliche Unterhaltungspflicht nicht ausreichend wahrgenommen wurde (vgl. § 11 Abs. 2 StrG). Auch in der für die Gesetzesrevision eingesetzten Projektgruppe wurden mögliche Abgeltungen diskutiert für den Fall, dass eine Gemeinde die im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat und deshalb Unterhaltsdefizite vorliegen, die nach neuer Aufgabenteilung der Kanton beheben muss. Die Projektgruppe hat entsprechende Überlegungen aber letztlich als nicht umsetzbar beurteilt. Anders als im Strassenwesen, wo stets nur eine einzelne Strasse zu beurteilen ist, müsste mit Inkrafttreten des Gewässergesetzes der Zustand aller im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen geprüft und eingeschätzt werden. Die Höhe der Ablösesumme wäre sodann im Streitfall im Verfahren gemäss Enteignungsgesetz festzulegen. Bei einer Gewässerlänge von 3900 km und 83 Gemeinden würde das Verfahren insgesamt mehrere Jahre dauern, zudem grosse personelle Ressourcen binden und letztlich im Widerspruch zu einer möglichst schnellen Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden stehen. Auf die Einführung einer analogen Regelung zu § 11 StrG soll deshalb im Gewässergesetz verzichtet werden.

Zurzeit gibt es keine systematische Übersicht über die Schutzbauwerke im Kanton Luzern. Ein Schutzbautenkataster als Grundlage für ein eigentliches Schutzbautenmanagement wird bis Ende 2020 erarbeitet. Die Schutzbauten sind periodisch und nach Hochwasserereignissen auf ihren Zustand und Schäden hin zu überprüfen. Der eigentliche bauliche Unterhalt an den Schutzbauwerken (inkl. der für die Ausführung erforderlichen verwaltungsexternen personellen Ressourcen) wird in Einzel- und Sammelprojekten ausgeführt und der Investitionsrechnung belastet. Er verlangt planerische, administrative und organisatorische Vorleistungen. In den Kantonen Zürich und Aargau werden dafür bei vergleichbarer Gewässerlänge 3 bis 4 Fachpersonen eingesetzt. Daraus abgeleitet ist zur Erfüllung der Aufgabe des baulichen Gewässerunterhalts durch den Kanton verwaltungsintern von zusätzlichen personellen Ressourcen im Umfang von zwei Vollzeitstellen auszugehen, die der Erfolgsrechnung zu belasten sind.

6.4 Betrieblicher Gewässerunterhalt

Der betriebliche Gewässerunterhalt lag bislang in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden. Die Uferpflege oblag den Anstössern. Neu wird der Kanton den betrieblichen Gewässerunterhalt inklusive Uferpflege an den grösseren Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m – und damit auf einer Länge von 155 km beidseitig – ausführen (vgl. Kap. 1.4, 4.2 und Erläuterungen zu § 10). Der betriebliche Gewässerunterhalt und die Uferpflege an den übrigen Gewässern verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Höhe der heutigen Ausgaben der Gemeinden und Wuhrgenossenschaften für den betrieblichen Gewässerunterhalt ist nicht bekannt.

Aufgrund von Vergleichszahlen der Kantone Aargau und Zürich, die den betrieblichen Gewässerunterhalt an Fliessgewässern seit Jahren durchführen, ist für die Böschungspflege an grossen, überregionalen Gewässern mit Kosten von 10 Franken pro Laufmeter zu rechnen. Dies ergibt bei einer Fliessgewässerlänge von 155 km, die der Kanton neu beidseitig betrieblich zu unterhalten haben wird, einen erfolgswirksamen Aufwand von jährlich rund 3,1 Millionen Franken. Es handelt sich auch dabei um eine konservative Schätzung, da der Gewässerraum nach dem

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bisher noch nicht Berücksichtigung fand. Die Gemeinden werden im gleichen Umfang finanziell entlastet.

Soweit der betriebliche Gewässerunterhalt in der Zuständigkeit des Kantons liegt, wird er durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur sichergestellt. Sie organisiert, beschafft und finanziert den betrieblichen Gewässerunterhalt. Dieser wird in Einzel- und Sammelprojekten nach den Verfahren und dem QM-System der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ausgeführt. Die Leistungserbringung soll durch externe Vertragspartner erfolgen. Bei verpachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche werden die Regelungen zur extensiven und sachgerechten Bewirtschaftung im Pachtvertrag eingebaut. Der verwaltungsinterne Personalaufwand wird auf eine Vollzeitstelle geschätzt.

6.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die effektive künftige finanzielle Mehrbelastung des Kantons weitgehend von der Investitionshöhe und damit von den entsprechenden Voranschlagskrediten Ihres Rates abhängig ist. Sowohl die Massnahmen des Wasserbaus als auch jene des baulichen Gewässerunterhalts, die neu in der Zuständigkeit des Kantons liegen, sind der kantonalen Investitionsrechnung zu belasten. Auf der anderen Seite werden die Gemeinden mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes entlastet. Der Wegfall der Gemeindebeiträge an die Kosten des Wasserbaus und die Übertragung des baulichen Gewässerunterhalts, der bisher eine Gemeindeaufgabe war, an den Kanton, führen zu deutlichen Minderausgaben der Gemeinden in den kommenden Jahren.

Hinzu kommen die Kostenverschiebungen in der Erfolgsrechnung zugunsten der Gemeinden und zulasten des Kantons, welche sich infolge der Übertragung des betrieblichen Gewässerunterhalts an grösseren öffentlichen Fliessgewässern an den Kanton sowie aus den personellen Auswirkungen (Mehrbedarf beim Kanton, Minderbedarf bei den Gemeinden) ergeben.

Basierend auf der aktuellen Massnahmenplanung über die nächsten 15 Jahre (vgl. Anhang 2), unter Berücksichtigung bereits vereinbarter, von der Praxis abweichender Kostenteiler und unter Annahme von teilweise höheren Bundesbeiträgen bei einzelnen Projekten (vgl. Ausführungen in den Kap. 6.2 und 6.3) ist im Durchschnitt der nächsten 15 Jahre von folgender jährlicher finanzieller Mehrbelastung des Kantons und entsprechender Entlastung der Gemeinden auszugehen:

– Wasserbau	9,5 Millionen Franken
– baulicher Gewässerunterhalt	7,9 Millionen Franken
– betrieblicher Gewässerunterhalt	3,1 Millionen Franken
– Personalaufwand	0,5 Millionen Franken
<i>Total der Mehr- bzw. Minderbelastung</i>	<i>21,0 Millionen Franken</i>

6.6 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden

Wie in den vorstehenden Kapiteln dargelegt, hängt die effektive finanzielle Entlastung der einzelnen Gemeinden stark von der Realisierung der einzelnen Wasserbauprojekte und dem tatsächlich vorgenommenen baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt ab. Die Entlastung kann folglich nicht exakt auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Um die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden, die insbesondere für die Berechnung der Globalbilanz im Rahmen der AFR18 wichtig sind, dennoch aufzeigen zu können, hat die aus Kantons- und Gemeindevertretern bestehende Projektgruppe des AFR18-Teilprojekts Bau, Umwelt,

Wirtschaft einen Verteilschlüssel erarbeitet, der in der Vernehmlassungsbotschaft zur AFR18 im Detail dargelegt wird.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unserem Entwurf eines Gewässergesetzes zuzustimmen.

Luzern, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 17. April 2018

Gewässergesetz (GewG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 760

Geändert: 709a | 758a | 770 | 945

Aufgehoben: 760 | 767

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. April 2018,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz regelt den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer, den Wasserbau sowie Bauten und Anlagen am und im Gewässer.

² Die Vorschriften des Gesetzes sind auf die öffentlichen Gewässer anwendbar. Für private Gewässer gelten sie, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt.

§ 2 *Ziele und Grundsätze*

¹ Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen, zu schützen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz wird gewährleistet durch den Unterhalt der Gewässer, durch raumplanerische Massnahmen und, sofern dies nicht ausreicht, durch wasserbauliche Massnahmen.

² Die Gewässer sind so weit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und naturnah zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- a. bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben und neue geschaffen werden,
- b. der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird,
- c. eine standortgerechte Ufervegetation erhalten und gepflegt oder wiederhergestellt wird.

³ Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter oberirdischer Gewässer durch Renaturierung.

⁴ Die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen. Insbesondere gilt es dabei,

- a. den Boden haushälterisch zu nutzen,
- b. Landschaften und Ortsbilder zu schonen,
- c. bestehende naturnahe Erholungsräume zu erhalten und wenn möglich neue zu schaffen,
- d. den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern,
- e. die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Waldwirtschaft zu berücksichtigen.

⁵ Die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung sind zu priorisieren. Es ist für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen.

§ 3 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung. Gefahrenkarten werden unter dem Vorbehalt besonderer Verhältnisse von den Gemeinden nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons erstellt.

² Diese Grundlagen sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten.

³ Der Regierungsrat legt die Ziele des Hochwasserschutzes für verschiedene Objektkategorien in der Verordnung fest.

§ 4 Gewässer und Gewässergrenze

¹ Als Gewässer im Sinn dieses Gesetzes gelten oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, stehende oder fliessende Gewässer zwischen den Gewässergrenzen. Natürliche oder künstliche Veränderungen, insbesondere das Überdecken oder Eindolten, bleiben ohne Einfluss auf die Qualifizierung als Gewässer und seine Rechtsnatur.

² Als Gewässergrenze gilt

- a. bei offenen Fliessgewässern die Böschungsoberkante oder die Hinterkante der Uferverbauung,
- b. bei eingedolten Fliessgewässern die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion,
- c. bei stehenden Gewässern die Uferlinie.

³ Liegt im Fall von Absatz 2a eine Böschungsoberkante ausserhalb des festgelegten Gewässerraums, gilt die Begrenzung des Gewässerraums als Grenze des Gewässers. Der Regierungsrat kann weitere besondere Verhältnisse in der Verordnung regeln.

§ 5 Rechtsnatur

¹ Gewässer sind öffentlich und bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. Der Regierungsrat regelt die Benutzung und deren Beschränkung, insbesondere die Schifffahrt, in der Verordnung.

² Nicht öffentlich sind Gewässer, an denen private dingliche Rechte nachgewiesen sind. Solche privaten Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Das Enteignungsgesetz¹ ist sinngemäss anzuwenden.

³ Der Kanton stellt die Informationen über die Gewässer im Kanton Luzern und ihre Rechtsnatur in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung. Die Gemeinden sind in die Aufarbeitung der Grundlagen miteinzubeziehen.

⁴ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt und ob dieses öffentlich ist.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Dienststelle erfüllt die gemäss diesem Gesetz dem Kanton obliegenden Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Sie übt die in diesem Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse über die öffentlichen und privaten Gewässer aus.

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 7 Zugänglichkeit der Gewässer

¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern müssen geduldet werden.

¹ SRL Nr. [730](#)

2 Gewässerunterhalt und Wasserbau

2.1 Grundsätzliches

§ 8 Gewässerunterhalt

¹ Der Gewässerunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Gewässer. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen.

² Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst

- a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
- b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,
- c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

³ Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung möglichst schnell auszuführen sind.

⁴ Soweit es zur Gewährleistung des Gewässerunterhalts zweckmässig ist, erlangen Kanton und Gemeinden an den Flächen zwischen den Gewässergrenzen nach § 4 das Eigentum und an den im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb dieser Flächen errichteten Bauten und Anlagen die erforderlichen dinglichen Rechte.

⁵ Massnahmen des Gewässerunterhalts innerhalb eines Waldes sind mit den forstlichen Massnahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Waldgesetzgebung zu koordinieren.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 9 Wasserbau

¹ Der Wasserbau umfasst bauliche Massnahmen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen, insbesondere

- a. die Erstellung und den Ersatz von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Hochwasser,
- b. die Renaturierung von Gewässern,
- c. die Neuanlegung und Verlegung von Gewässern,
- d. die Neuanlegung und Änderung von Wegen für den Gewässerunterhalt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

2.2 Organisation

2.2.1 Öffentliche Gewässer

§ 10 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

¹ Der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau obliegen an den öffentlichen Gewässern unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton.

² Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton, an den übrigen öffentlichen Gewässern der Gemeinde. Der Regierungsrat bezeichnet die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung.

³ Der Kanton kann seine Aufgaben wie folgt übertragen:

- a. der Regierungsrat im Einzelfall die Projektierung und Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten; ausnahmsweise kann auf eine Kostenübertragung ganz oder teilweise verzichtet werden,
- b. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle im Einzelfall den baulichen Gewässerunterhalt auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten; ausnahmsweise kann auf eine Kostenübertragung ganz oder teilweise verzichtet werden,

- c. der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle den betrieblichen Gewässerunterhalt bei Vorliegen besonderer Rechtsverhältnisse mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten. Diese sind vorher anzuhören.

⁴ Die Gemeinden können ihre Aufgaben mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten übertragen. Diese sind vorher anzuhören.

§ 11 *Massnahmenprogramm*

¹ Der Kantonsrat beschliesst ein Massnahmenprogramm, das die Massnahmen an öffentlichen Gewässern bezeichnet, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen.

² Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.

³ Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.

⁴ Das Massnahmenprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.

⁵ Vorbehalten bleiben Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.

2.2.2 Private Gewässer

§ 12

¹ Der betriebliche und bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.

² Streitigkeiten entscheidet der Zivilrichter.

2.2.3 Weitere Aufgaben und Pflichten

§ 13 *Frühwarndienst*

¹ Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 24 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994² für alle Gewässer.

§ 14 *Notmassnahmen*

¹ Bei Hochwassergefahr und im Ereignisfall hat die Gemeinde für alle Gewässer die erforderlichen Notmassnahmen anzuordnen, bei den vom Kanton betrieblich zu unterhaltenden Gewässern auf dessen Kosten.

§ 15 *Duldungspflichten*

¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben auf ihren Grundstücken Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren zu dulden. Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion das von der Massnahme betroffene Grundstück und die benachbarten Grundstücke jederzeit betreten.

² Soweit es die vorgesehenen Massnahmen erlauben, ist auf den Stand der Vegetation und der Kulturen Rücksicht zu nehmen.

³ Die Massnahmen sind, von dringlichen Fällen abgesehen, den Grundeigentümerinnen und -eigentümern mindestens 10 Tage vor der Ausführung anzuzeigen und dürfen nicht länger als notwendig dauern.

² SR [721.100.1](#)

⁴ Ist durch Massnahmen ein Schaden entstanden, ist dieser zu ersetzen. Im Streitfall wird die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz³ festgesetzt. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Schätzungskommission einzureichen. Solche Forderungen verjähren innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.

2.3 Wasserbauprojekte

2.3.1 Öffentliche Gewässer

§ 16 *Bewilligungspflicht*

¹ Wasserbauliche Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 bedürfen einer Projektbewilligung.

² Eine Baubewilligung der Gemeinde ist daneben nicht erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile des Wasserbauprojekts sind.

³ Werden Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 ausserhalb des Massnahmenprogramms durch Gemeinden und Dritte auf deren Kosten geplant und ausgeführt, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle erforderlich. Für das Bewilligungsverfahren gelten § 29 sowie sinngemäss § 30.

§ 17 *Bewilligungsverfahren*

¹ Das Wasserbauprojekt ist nach den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen öffentlich aufzulegen. Ist das Projektbewilligungsverfahren (Leitverfahren gemäss § 192a des Planungs- und Baugesetzes⁴) mit weiteren Verfahren zu koordinieren, sorgt die Instruktionsinstanz für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller massgebenden Unterlagen.

² Das Projekt ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht.

³ Den Anstösserinnen und Anstössern gemäss § 193 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann die Bekanntgabe an die Verwaltung erfolgen.

§ 18 *Einsprachen*

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen.

§ 19 *Projektbewilligung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet über das Wasserbauprojekt und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

² Er erlässt

- a. mit seinem Entscheid zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- b. die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen.

³ Mit seinem Entscheid erteilt der Regierungsrat das Enteignungsrecht.

§ 20 *Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

¹ Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 17 ff., dass

- a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,

³ SRL Nr. [730](#)

⁴ SRL Nr. [735](#)

- c. das Projekt den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können,
- d. der Regierungsrat oder das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement über das Projekt und die Einsprachen entscheidet.

§ 21 *Planungszone*

¹ Zur Sicherstellung des Wasserbaus kann der Regierungsrat für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

² Innerhalb des von der Planungszone erfassten Gebietes dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die seiner künftigen wasserbaulichen Verwendung widersprechen oder diese beeinträchtigen könnten.

³ Das von einem Wasserbauprojekt betroffene Gebiet gilt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone.

⁴ Die Vorschriften in den §§ 83 und 84 des Planungs- und Baugesetzes⁵ zur Geltungsdauer der Planungszone und zum Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

2.3.2 Private Gewässer

§ 22

¹ Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 bei privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

² Für das Bewilligungsverfahren gilt § 29.

3 Kosten und Finanzierung

§ 23 *Kosten*

¹ Kanton und Gemeinden tragen die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.

² Die Gemeinde kann die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhalts den Interessierten nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes⁶ im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümerinnen und Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

³ Wird auf Verlangen von Gemeinden und Dritten eine Ausführung beschlossen, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, haben diese die Mehrkosten zu bezahlen.

⁴ Zudem leisten Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag an Massnahmen des Wasserbaus, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie verpflichtet sind. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die ihnen aus den Massnahmen erwachsen. Im Streitfall setzt der Regierungsrat den Beitrag fest.

§ 24 *Finanzierung der kantonalen Aufgaben*

¹ Der Kanton verwendet für die ihm obliegenden Aufgaben folgende Mittel:

- a. Beiträge des Bundes,
- b. Beiträge von Gemeinden und Dritten gemäss diesem Gesetz,
- c. Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Luzern,
- d. weitere dafür bereitgestellte Mittel.

⁵ SRL Nr. [735](#)

⁶ SRL Nr. [735](#)

4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer

4.1 Bauten und Anlagen am Gewässer

§ 25 *Abstände von Bauten und Anlagen*

¹ Bauten und Anlagen haben zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten. Für dessen Festlegung in der Nutzungsplanung gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer.

² Wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, haben Bauten und Anlagen einen Mindestabstand von 3 m ab Gewässergrenze einzuhalten.

³ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Dienststelle im Einzelfall grössere Abstände verfügen.

§ 26 *Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen*

¹ Innerhalb der Abstände gemäss § 25 kann die zuständige Dienststelle Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen bewilligen, sofern die im Bundesrecht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Für neue Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 Absatz 2 kann die zuständige Dienststelle überdies Ausnahmen bewilligen, wenn

- a. diese aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen am geplanten Standort erforderlich oder an einem anderen Ort nicht zweckmässig sind,
- b. sie zonenkonform sind und
- c. ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

³ Der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer müssen gewährleistet sein.

§ 27 *Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen*

¹ Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 bewilligt die zuständige Dienststelle. Dabei gelten die §§ 178 ff. des Planungs- und Baugesetzes⁷.

4.2 Bauten und Anlagen im Gewässer

4.2.1 Öffentliche Gewässer

§ 28 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem öffentlichen Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung einzuholen. Als Bauten und Anlagen in Gewässern gelten auch solche direkt über oder unter den Gewässern.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen. Er regelt zudem, in welchen Fällen daneben keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist.

§ 29 *Bewilligungsverfahren*

¹ Sofern kein Projektbewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder dem Strassen-gesetz⁸ durchzuführen ist und auch keine Baubewilligung erforderlich ist, finden für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften in den §§ 191–198 des Planungs- und Baugesetzes⁹ sinngemäss Anwendung. Dabei gilt dieses Bewilligungsverfahren als Leitverfahren.

§ 30 *Bewilligung*

¹ Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung unter den Voraussetzungen erteilen, welche im Bundesrecht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum festgelegt sind.

⁷ SRL Nr. [735](#)

⁸ SRL Nr. [755](#)

⁹ SRL Nr. [735](#)

² Für Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer, nicht aber im Gewässerraum, kann die zuständige Dienststelle überdies die Bewilligung erteilen, wenn

- a. diese aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen am geplanten Standort erforderlich oder an einem anderen Ort nicht zweckmässig sind,
- b. sie zonenkonform sind oder für industrielle und gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, die nur in Verbindung mit dem Gewässer ausgeübt werden können, und
- c. ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

³ Der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer müssen gewährleistet sein.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der beanspruchten Ufergrundstücke müssen dem Vorhaben zugestimmt haben.

⁵ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern können vor der Erteilung der Bewilligung Vorschüsse und für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen angemessene Sicherheiten verlangt werden.

§ 31 *Rechte und Pflichten*

¹ Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und sind von diesen ordnungsgemäss zu unterhalten. Treibgut im Bereich der Bauten und Anlagen ist laufend zu entfernen.

² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts als notwendig erweist.

³ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haften nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht. Sie haben den Schaden und nach Möglichkeit die Ursachen unverzüglich zu beheben.

§ 32 *Übertragung auf Dritte*

¹ Die Übertragung einer Bewilligung auf Dritte bedarf der Zustimmung der zuständigen Dienststelle. Sie darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet wäre.

§ 33 *Erneuerung der Bewilligung*

¹ Bewilligungen können erneuert werden. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen. Es gilt § 30.

§ 34 *Erlöschen der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung erlischt mit Ablauf der Geltungsdauer, durch ausdrücklichen Verzicht sowie durch Widerruf.

² Die zuständige Dienststelle kann die Bewilligung widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin

- a. wesentliche Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht erfüllt,
- b. die Bewilligung während zweier Jahre nicht nutzt oder die Nutzung unterbricht und davon innert einer angemessenen Frist nicht wieder Gebrauch macht,
- c. wichtige Pflichten verletzt, insbesondere den Unterhalt erheblich vernachlässigt oder die Gebühren nicht bezahlt.

³ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Bauten und Anlagen nach Erlöschen der Bewilligung auf ihre Kosten zu beseitigen und die Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, welche die zuständige Dienststelle nach Anhören der Gemeinde anordnet.

§ 35 *Altrechtliche Bauten und Anlagen*

¹ Die vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichteten Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, werden auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen bloss unterhalten, Anlagen darüber hinaus auch saniert werden. Die zuständige Dienststelle verfügt ihre Beseitigung, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung, des Gewässerschutzes oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

§ 36 *Gebühren*

¹ Für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern erhebt die zuständige Dienststelle von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern oder den an den Bauten und Anlagen Berechtigten eine Gebühr.

² Die Gebühren sind für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu verwenden.

³ Für die Bemessung der Gebühr ist insbesondere auf folgende Kriterien abzustellen:

- a. Nutzen und Vorteile für die Gebührenpflichtigen,
- b. Lage der Baute oder Anlage,
- c. Nachteile für das Gewässer.

⁴ Die Gebühr beträgt jährlich

- a. für Bauten, feste Anlagen, Leitungen sowie für die Verankerung von Wasserfahrzeugen 2 bis 20 Franken pro Quadratmeter der beanspruchten Fläche, mindestens aber 150 Franken,
- b. für Einrichtungen zur Einleitung von Abwasser, ausgenommen zur Einleitung von Meteorwasser, 150 bis 3000 Franken.

⁵ Im Übrigen werden die Höhe der Gebühren und ihre Erhebung sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt.

⁶ Dient die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers vorwiegend öffentlichen Interessen, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

4.2.2 Private Gewässer

§ 37

¹ Wer eine Baute oder Anlage in einem privaten Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, bedarf dafür einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle, wenn dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist. Als Bauten und Anlagen in Gewässern gelten auch solche direkt über oder unter den Gewässern.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 38 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Kostentragung gemäss § 23 Absatz 2 ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰ und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen können alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse innert 20 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 39 *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,

¹⁰ SRL Nr. [40](#)

- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben, wer

- a. sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
- b. durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 40 *Aufsicht*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement übt die Aufsicht aus und hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.

§ 41 *Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands*

¹ Wer einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf eigene Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹¹ sorgt die zuständige Dienststelle.

§ 42 *Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen*

¹ Zum Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

² Sie hat die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzuheben und im Grundbuch löschen zu lassen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 43 *Pfandrecht*

¹ Für die Gebühren gemäss § 36 und für die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gemäss § 41 besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Unter Vorbehalt von Artikel 836 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹² ist kein Eintrag im Grundbuch erforderlich.

§ 44 *Strafen*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7, 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 und 28 Absatz 1 werden mit Busse bis 20 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40 000 Franken bestraft.

² Ist mit der Tat ein finanzieller Vorteil verbunden, wirkt dies strafschärfend. Handelt der Täter oder die Täterin aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.

³ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

6 Schlussbestimmungen

§ 45 *Altrechtliche Kostenteiler*

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verfügte Kostenteiler sind für die Kostentragung massgebend, auch wenn eine Massnahme erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes realisiert wird.

¹¹ SRL Nr. 40

¹² SR 210

§ 46 *Zuständigkeit für Ausnahmen*

¹ Solange der Gewässerraum noch nicht in der Nutzungsplanung festgelegt ist, ist die zuständige Dienststelle für die Erteilung von Bewilligungen im Sinn von Artikel 41c Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹³ zuständig.

§ 47 *Ablauf wohlerworbener Rechte an Bauten und Anlagen in Gewässern*

¹ Wohlerworbene Rechte gemäss § 73 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979¹⁴ an Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gelten bis 2035.

² Im Übrigen gelten die §§ 33 und 35.

§ 48 *Anpassung der Gebühren*

¹ Die Gebühren gemäss § 36 sind auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern zu erheben.

§ 49 *Altrechtliche Wuhrgenossenschaften*

¹ Bestehende Wuhrgenossenschaften gemäss § 31 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979¹⁵ entlang von Gewässern, die der Kanton betrieblich zu unterhalten hat, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und sind zu liquidieren. Eine allfällige Vermögensverteilung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde.

² Bestehende Wuhrgenossenschaften gemäss § 31 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 entlang von den übrigen Gewässern werden fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst und sind zu liquidieren, sofern die Gemeinde ihnen innert dieser Frist nicht den betrieblichen Gewässerunterhalt übertragen hat. Die Genossenschaftstatuten sind den neuen Rechtsverhältnissen anzupassen. Eine allfällige Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Gemeinde.

³ Die Gemeinde veranlasst die Löschung allfälliger Grundbucheinträge.

§ 50 *Änderung von Erlassen*

¹ In den folgenden Erlassen werden die einfachen Verweise auf das Wasserbaugesetz (oder das kantonale Wasserbaugesetz) vom 30. Januar 1979¹⁶ durch Verweise auf das Gewässergesetz vom ... ersetzt:

- a. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹⁷,
- b. Fischereigesetz vom 30. Juni 1997¹⁸,
- c. Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989¹⁹,
- d. Strassengesetz vom 21. März 1995²⁰,
- e. Weggesetz vom 23. Oktober 1990²¹,
- f. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995²²,
- g. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999²³.

II.

1.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990²⁴ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

¹³ SR [814.201](#)

¹⁴ G 1979 61 (SRL Nr. 760)

¹⁵ G 1979 61 (SRL Nr. 760)

¹⁶ G 1979 61 (SRL Nr. 760)

¹⁷ SRL Nr. [709a](#)

¹⁸ SRL Nr. [720](#)

¹⁹ SRL Nr. [735](#)

²⁰ SRL Nr. [755](#)

²¹ SRL Nr. [758a](#)

²² SRL Nr. [902](#)

²³ SRL Nr. [745](#)

²⁴ SRL Nr. [709a](#)

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

2.

Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990²⁵ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (geändert)

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes über Wege, die Bestandteile einer Strasse sind, und jene des Gewässergesetzes über Wege für den Gewässerunterhalt.

3.

Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003²⁶ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Öffentliche Wasservorkommen sind

- a. ²⁷ (geändert) die öffentlichen Gewässer im Sinn des Gewässergesetzes vom ... 2018

4.

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999²⁸ (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Grundlagen und Frühwarndienst (*Überschrift geändert*)

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden die Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992²⁹. Gefahrenkarten werden unter dem Vorbehalt besonderer Verhältnisse von den Gemeinden nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons erstellt.

² Die zuständige Dienststelle organisiert den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 der Waldverordnung.

³ aufgehoben

§ 17a (neu)

Sicherung von Gefahrengebieten

¹ Die Sicherung von Gefahrengebieten gemäss Artikel 17 der Waldverordnung und die Überwachung von Gefahrenquellen obliegen, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse und sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist,

- a. dem Kanton, sofern Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen auszuführen sind,
- b. der Gemeinde in den übrigen Fällen.

²⁵ SRL Nr. [758a](#)

²⁶ SRL Nr. [770](#)

²⁷ SRL Nr. [760](#)

²⁸ SRL Nr. [945](#)

²⁹ SR [921.01](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Für waldbauliche Massnahmen gemäss Artikel 17 Absatz 1a der Waldverordnung gelten die Bestimmungen zur Pflege und Nutzung des Waldes.

³ Massnahmen gemäss Absatz 1 können angeordnet werden, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert. Sie bedürfen, soweit es sich nicht um Überwachungs- und Unterhaltsarbeiten handelt, einer Projektbewilligung.

⁴ Eine Baubewilligung der Gemeinde ist nicht erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile eines Schutzprojekts nach Absatz 3 sind.

⁵ Für die Planung, Koordination und Ausführung der Massnahmen sowie für das Bewilligungsverfahren gelten sinngemäss

- a. im Fall von Absatz 1a die §§ 11 sowie 16–21 des Gewässergesetzes vom ... 2018³⁰,
- b. im Fall von Absatz 1b die §§ 71a–72 sowie 74 des Strassengesetzes³¹.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 17b (neu)

Planung der Gemeinden

¹ Die Gemeinde legt die Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b in ihrer Zuständigkeit fest.

² Sollen Massnahmen durch den Bund finanziell unterstützt werden, übergibt die Gemeinde der zuständigen Dienststelle eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und zur Anmeldung von Einzelprojekten. Die Dienststelle ist frühzeitig in die Planung und Projektierung wie auch in die Realisierung einzubeziehen.

§ 17c (neu)

Zusammenarbeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden arbeiten zusammen, sofern einzelne Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b dies erfordern.

² Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat über die erforderlichen Massnahmen.

Titel nach § 26 (geändert)

5 Förderungsmassnahmen und Finanzierung

Titel nach § 30 (neu)

5.2a Schutz vor Naturereignissen

§ 30a (neu)

Kosten

¹ Kanton und Gemeinden tragen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen.

² Die Gemeinde kann die Kosten der Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b den Interessierten nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes³² im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden.

³ Wird auf Verlangen von Gemeinden und Dritten eine Ausführung beschlossen, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, haben diese die Mehrkosten zu tragen.

§ 30b (neu)

Finanzierung

¹ Kanton und Gemeinden verwenden für die ihnen obliegenden Aufgaben folgende Mittel:

- a. Beiträge des Bundes,
- b. Beiträge des Kantons, von Gemeinden und Dritten gemäss diesem Gesetz,
- c. Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Luzern,

³⁰ SRL Nr. [760](#)

³¹ SRL Nr. [755](#)

³² SRL Nr. [735](#)

d. weitere dafür bereitgestellte Mittel.

² Die Beiträge des Bundes an die Kosten von kommunalen Aufgaben werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet.

§ 30c (neu)

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an kommunale Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b, wenn sich dadurch Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.

² Überdies kann der Kanton Beiträge von 10 bis 30 Prozent an die Kosten der kommunalen Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b leisten.

§ 30d (neu)

Beiträge von Gemeinden und Dritten

¹ Gemeinden leisten einen angemessenen Beitrag an Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b anderer Gemeinden, an deren Ausführung sie ein besonderes Interesse haben.

² Zudem leisten Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag an Massnahmen gemäss § 17a Absatz 1b, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie verpflichtet sind.

³ Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die ihnen aus den Massnahmen erwachsen. Im Streitfall setzt der Regierungsrat den Beitrag fest.

Titel nach § 30d (geändert)

5.3 Weitere Förderungsmassnahmen

§ 31 Abs. 1

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

a. *aufgehoben*

§ 32 Abs. 2 (geändert)

Beiträge des Kantons (*Überschrift geändert*)

² Der Kanton trägt die nach Abzug allfälliger Beiträge von Gemeinden und Dritten verbleibenden Restkosten für Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion. Vorbehalten bleibt § 31 Absatz 3.

§ 33a Abs. 2 (neu)

Beiträge von Gemeinden und Dritten (*Überschrift geändert*)

² Zudem leisten Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag an Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie verpflichtet sind. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die ihnen aus den Massnahmen erwachsen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Dienststelle.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10, 12, 15, 16 oder 17a Absatz 3 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.

III.

1.

Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. Januar 1979³³ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

³³ SRL Nr. [760](#)

2.

Gebührentarif für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer vom 3. Dezember 1979³⁴ (Stand 1. Juli 2003) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

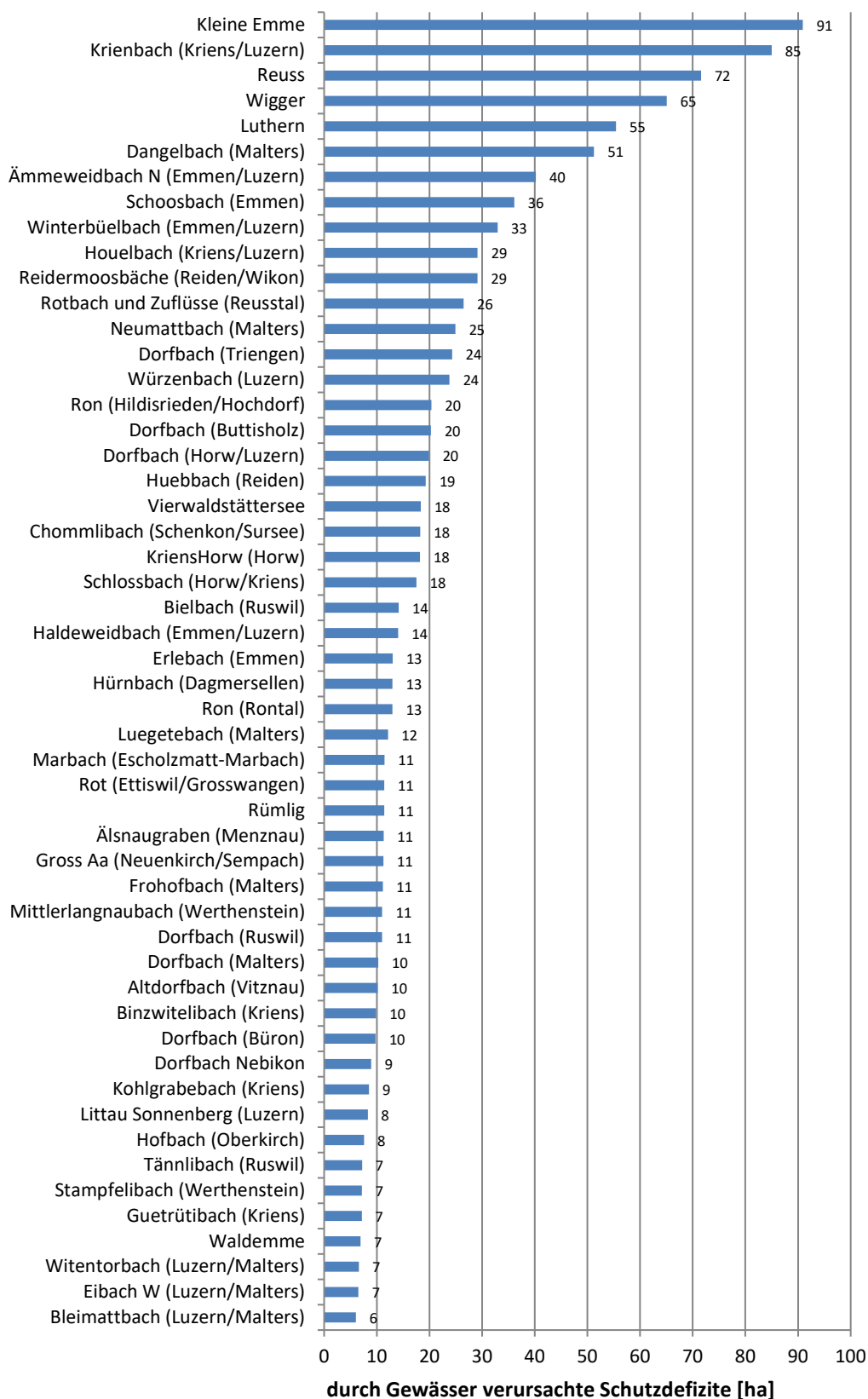
³⁴ SRL Nr. [767](#)

Schutzdefizite Überschwemmung inklusive Murgang

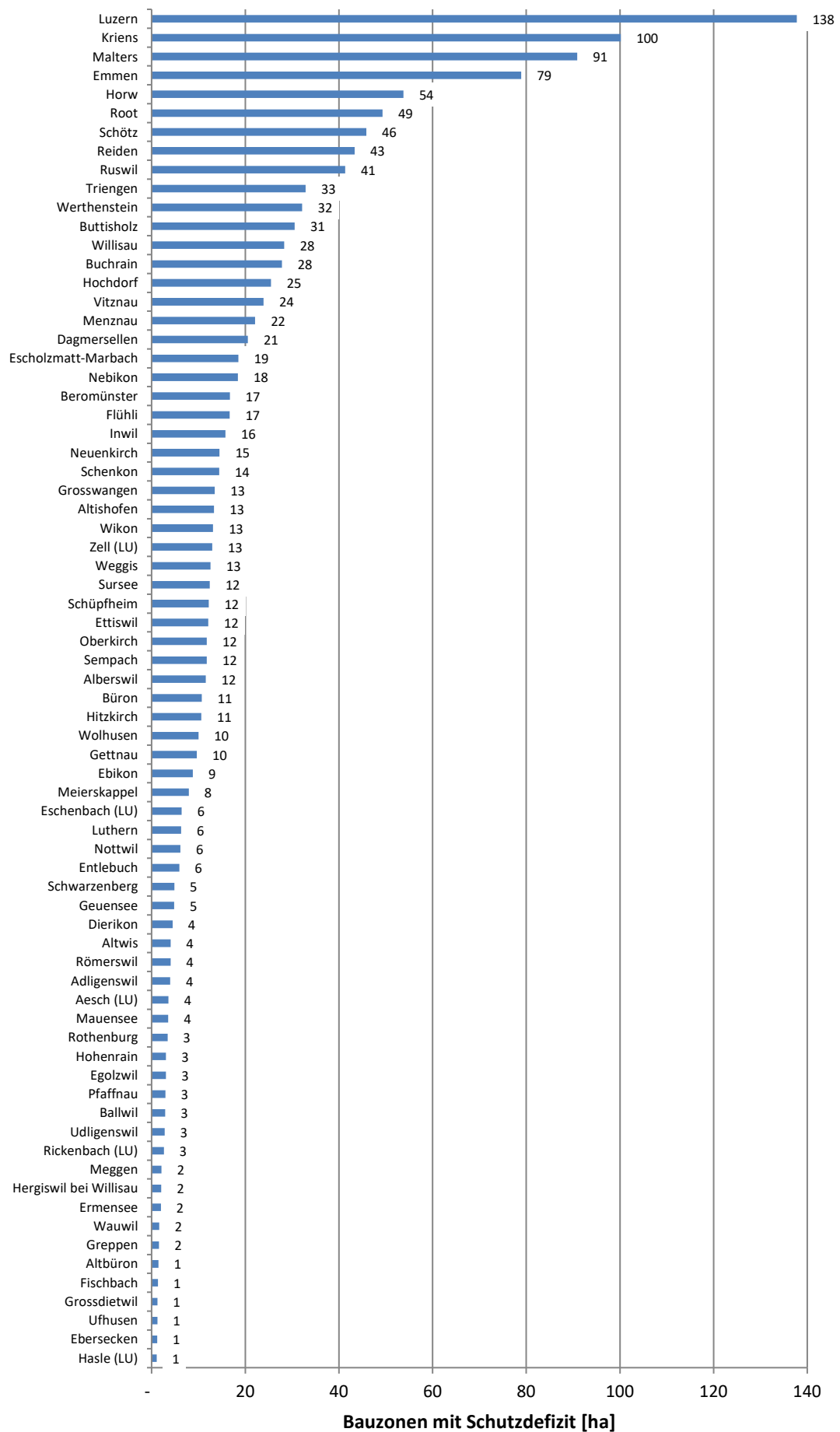
(über den gesamten Kanton besteht derzeit ein Schutzdefizit für 1293 ha Bauzonen)

pro Gewässer

Stand Februar 2018, dargestellt sind Gewässer mit Schutzdefizit ≥ 6 ha



pro Gemeinde
Stand Februar 2018, dargestellt sind alle Gemeinden mit Schutzdefizit



Massnahmenplanung im Bereich Naturgefahren 2019–2033

Investitionen Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt

Betrachtungszeitraum 15 Jahre (2019–2033)

HWS=Hochwasserschutz / R=Revitalisierung

Projekt	Stand	Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
HWS+R Kleine Emme	Ausführung	134.50	17.50	10.45	24.20	11.76	11.76	11.76	11.76	11.76	11.76	11.76					
HWS+R Reuss	Bewilligung	177.25	0.75	0.75	0.75	0.75	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	25.25	17.00	17.00	17.00	14.00
HWS Vitznau	Vor-/Bauprojekt	49.00	0.50	0.50	3.00	3.00	5.00	5.00	5.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	3.00	
Summe Generationsprojekte		360.75	18.75	11.70	27.95	15.51	30.76	30.76	30.76	29.76	29.76	29.76	29.25	21.00	21.00	20.00	14.00
HWS Reiden	Bauprojekt	19.75	0.25	2.00	2.50	3.00	3.00		3.00	3.00	3.00						
HWS Rontal	Bauprojekt	20.65	0.50	3.00	3.00	3.00	4.00	4.00	3.00	0.15							
HWS+R Ilfis&Wisseme	Projektsart	23.00							0.50	0.50	0.50	0.50	1.00	5.00	5.00	5.00	5.00
HWS+R Sure	Projektsart	20.00							0.50	0.50	0.50	0.50	1.00	5.00	4.00	4.00	4.00
HWS Luthern	Vor-/Bauprojekt	16.25	0.25	0.50	3.50	3.00	2.00	2.00	2.00	2.00	1.00						
HWS Horw	Vor-/Bauprojekt	18.20	0.10	0.10	3.00	3.00	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00					
Summe Grossprojekte		117.85	1.10	5.60	12.00	12.00	11.00	8.00	11.00	8.15	7.00	3.00	2.00	10.00	9.00	9.00	9.00
Summe Projekte mittel und klein		181.40	27.95	25.50	9.35	13.00	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	9.00	9.00	10.00	11.60	18.00
Total Investitionen Wasserbau		660.00	47.80	42.80	49.30	40.51	49.76	46.76	49.76	45.91	44.76	40.76	40.25	40.00	40.00	40.60	41.00
jährlich im Durchschnitt 2019-2033		44.00															
Total Investitionen baulicher Gewässerunterhalt		119.47	5.10	5.53	5.92	6.36	6.72	7.17	7.59	8.04	8.45	8.86	9.22	9.59	9.95	10.31	10.67
jährlicher Zuwachs (1% der Bruttoinvestitionen abzüglich Reparaturfaktor von 10%)			0.43	0.39	0.44	0.36	0.45	0.42	0.45	0.41	0.40	0.37	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37
jährlich im Durchschnitt 2019-2033		7.89															

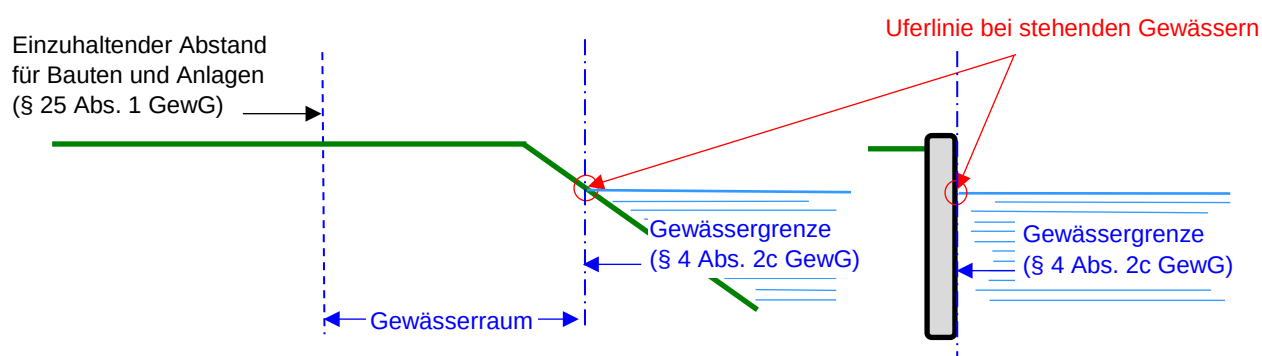
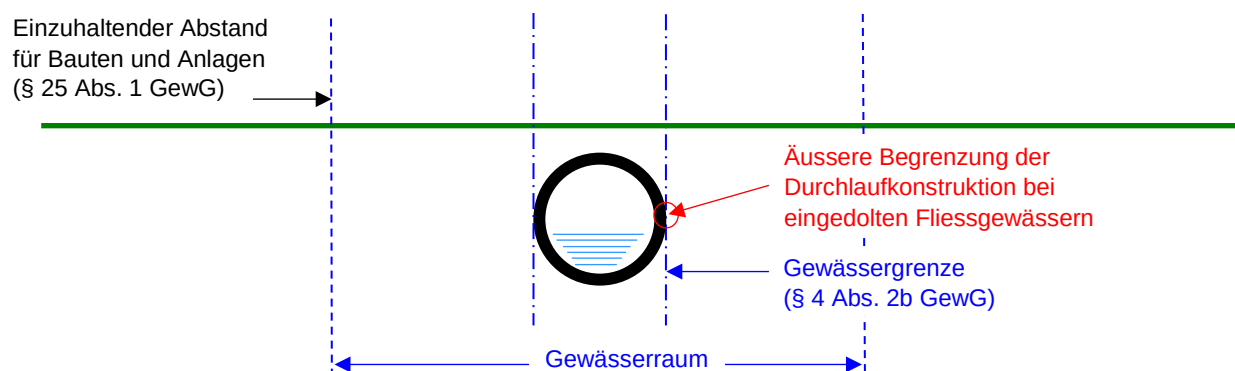
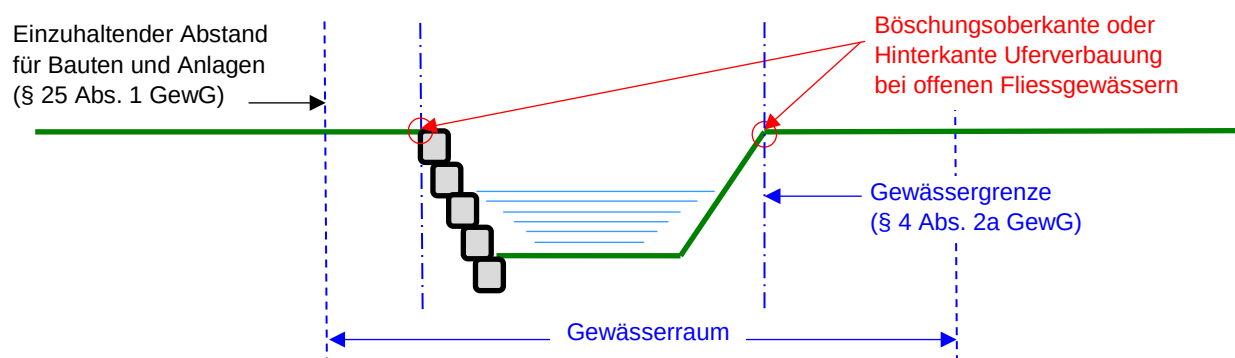
Investitionen Schutz vor Massenbewegungen

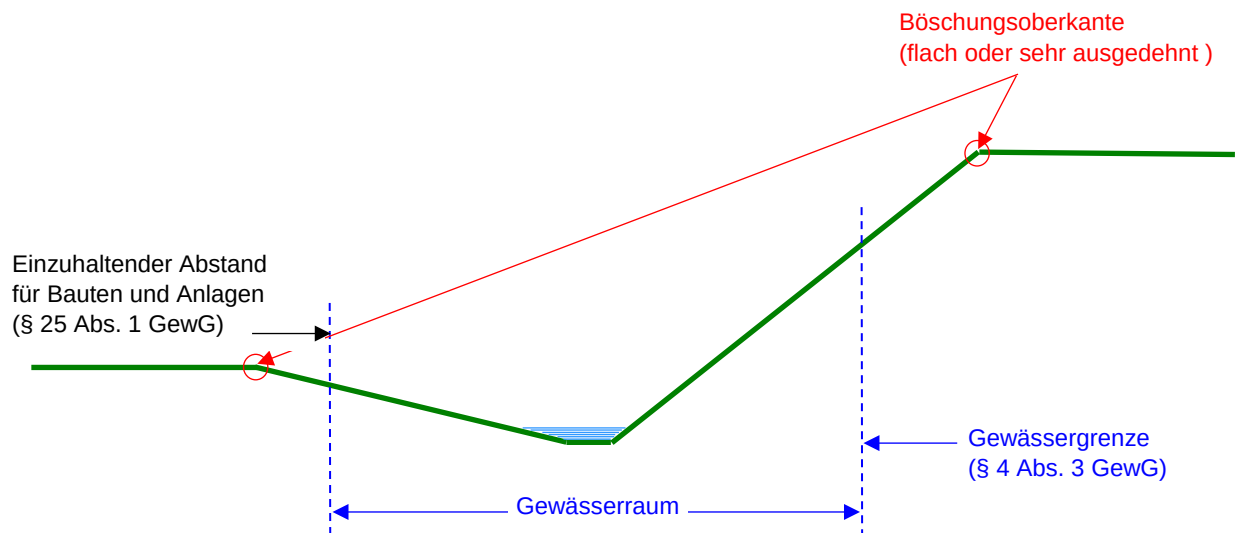
Betrachtungszeitraum 15 Jahre (2019–2033)

Projekt	Stand	Kosten	2019	2020	2021	2022–2033
Badflue, Werthenstein	Machbarkeit	4.00	0.10	1.00	1.00	1.90
Laugneri II, Weggis	Realisierung	9.90	0.30			
Horlauri, Weggis	Realisierung	6.50	0.50			
Linden, Weggis	Bauprojekt	2.50	1.50	0.30		
Schutzbautenkataster	Realisierung	2.50	0.50	0.50	0.50	1.00
Summe Grossprojekte			2.90	1.80	1.50	2.90
Summe Projekte klein inkl. Grundlagen			0.50	0.50	0.50	6.00
Gesamtsumme (soweit vorhersehbar/planbar)		16.60	3.40	2.30	2.00	8.90

Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 GewG) und Gewässerabstand (§ 25 GewG)

Regelfall: Gewässerraum festgelegt





Ausnahmefall: Auf Festlegung des Gewässerraums wird verzichtet

